

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 16 197-199

Bern, 15. Juni 2017

Besetzung

Oberrichterin Hubschmid (Präsidentin i.V.),
Oberrichter Vicari, Oberrichter Zihlmann
Gerichtsschreiberin Volknandt

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____

Beschuldigter/Berufungsführer

und

C. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt D. _____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Anschlussberufungsführerin

und

E. _____
Straf- und Zivilkläger

Gegenstand

versuchte vorsätzliche Tötung, evtl. Gefährdung des Lebens, evtl. versuchte schwere Körperverletzung etc. sowie Widerrufsverfahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 14.01.2016 (PEN 2015 609+610)



Inhaltsverzeichnis

I.	Formelles	6
1.	Erstinstanzliches Urteil	6
2.	Berufung	6
3.	Beweisergänzungen	7
4.	Anträge der Parteien.....	8
5.	Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer.....	12
II.	Sachverhalt und Beweiswürdigung	13
6.	Anklagevorwurf	13
7.	Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt	14
8.	Beweismittel.....	14
9.	Beweisergebnis der Voinstanz	15
10.	Vorbringen der Parteien.....	16
11.	Beweiswürdigung durch die Kammer	18
11.1	Vorbemerkungen	18
11.2.	Allgemeine Würdigung der objektiven Beweismittel.....	19
11.2.1	Hausdurchsuchungen / Beschlagnahmen	19
11.2.2	Medizinische Untersuchungen	19
11.2.3	Untersuchungen des KTD	21
11.2.4	Schmauchspuren.....	23
a)	Zu den Händen des Privatklägers	24
b)	Zu der rechten Augenbraue des Privatklägers	27
11.2.5	Zur Schussbahn und zum Schusskanal	27
11.3	Allgemeine Würdigung der subjektiven Beweismittel	29
11.3.1	Aussagen des Privatklägers	29
11.3.2	Aussagen A.	33
11.3.3	Aussagen C.	39
11.3.4	Aussagen G.	42
11.3.5	Aussagen H.	46
11.3.6	Aussagen I.	48
11.3.7	Aussagen J.	49
11.3.8	Aussagen K.	51
11.3.9	Aussagen L.	53
11.3.10	Aussagen M.	53
11.3.11	Aussagen weitere Drittpersonen	54
12.	Fazit Beweiswürdigung und erstellter Sachverhalt	54
III.	Rechtliche Würdigung	56
13.	Zur Schussabgabe.....	56
13.1	Objektiver und subjektiver Tatbestand	56
13.2	Subsumtion	56
13.2.1	A.	56
13.2.2	C.	59
14.	Zur körperlichen Auseinandersetzung.....	61
14.1	Objektiver und subjektiver Tatbestand	61
14.2	Subsumtion	61

IV. Strafzumessung	62
15. Allgemeines	62
16. Strafzumessung A.	62
16.1 Vorgehen und Strafraumen	62
16.2 Einsatzstrafe für die eventualvorsätzliche Tötung	63
16.2.1 Objektive Tatschwere	63
a) Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts	63
b) Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie)	64
c) Fazit objektive Tatschwere	64
16.2.2 Subjektive Tatschwere	65
a) Willensrichtung	65
b) Beweggründe	65
c) Vermeidbarkeit	65
d) Fazit subjektive Tatschwere	65
16.2.3 Fazit zur Tatschwere	65
16.3 Versuch	65
16.4 Asperation mit dem Raufhandel und der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	66
16.4.1 Raufhandel	66
16.4.2 Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	67
16.5 Täterkomponenten	67
16.5.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse	67
16.5.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren	69
16.5.3 Strafempfindlichkeit	71
16.6 Konkretes Strafmass und Strafvollzug	71
17. Strafzumessung C.	71
17.1 Vorgehen und Strafraumen	71
17.2 Einsatzstrafe für die versuchte eventualvorsätzliche Tötung	72
17.2.1 Objektive Tatschwere	72
a) Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts	72
b) Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie)	72
c) Fazit objektive Tatschwere	72
17.2.2 Subjektive Tatschwere	73
a) Willensrichtung und Beweggründe	73
b) Vermeidbarkeit	73
c) Fazit subjektive Tatschwere	73
17.2.3 Fazit Tatschwere	73
17.3 Versuch	73
17.4 Asperation mit dem Raufhandel	74
17.5 Täterkomponenten	74
17.5.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse	74
17.5.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren	75

17.5.3	Strafempfindlichkeit	75
17.6	Konkretes Strafmass und Strafvollzug	76
V.	Widerruf C.	76
VI.	Zivilpunkt	77
VII.	Kosten und Entschädigung	77
18.	Verfahrenskosten	77
19.	Entschädigung der amtlichen Verteidigung	78
19.1	A.	78
19.2	C.	78
VIII.	Verfügungen	79
20.	A.	79
20.1	Rechtskräftige Verfügungen	79
20.2	Haft	79
20.3	DNA und übrige biometrische erkennungsdienstliche Daten	79
21.	C.	79
21.1	Rechtskräftige Verfügungen	79
21.2	Haft bzw. vorzeitige Strafantritt	79
21.3	DNA und übrige biometrische erkennungsdienstliche Daten	79
22.	Weitere rechtskräftige Verfügungen	79
VIII.	Dispositiv	80

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 14. Januar 2016 wurde A._____ wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung, zum Nachteil von E._____ (Straf- und Zivilkläger, nachfolgend: Privatkläger), wegen Raufhandels und wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz, alles begangen bzw. festgestellt am 5. Dezember 2014 in N._____ sowie wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen bzw. festgestellt am 12. Dezember 2014 in N._____ schuldig erklärt. Hierfür wurde A._____ zu einer Freiheitsstrafe von 66 Monaten verurteilt, unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 59 Tagen. Ferner wurde er zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00 und den erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 21'733.40, verurteilt. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Übertretungsbusse wurde auf 3 Tage festgesetzt (pag. 1111, Ziff. I des angefochtenen Urteils). Schliesslich wurde A._____ zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 2'000.00 an den Privatkläger verurteilt (pag. 1113, Ziff. III des angefochtenen Urteils).

Mit demselben Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 14. Januar 2016 wurde C._____ wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung, zum Nachteil des Privatklägers und wegen Raufhandels, beides begangen am 5. Dezember 2014 in N._____ sowie wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, mehrfach begangen zwischen Dezember 2014 und Februar 2015, schuldig erklärt. Hierfür wurde C._____ zu einer Freiheitsstrafe von 84 Monaten verurteilt, unter Anrechnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 336 Tagen. Ferner wurde er zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 20.00, ausmachend total CHF 1'400.00 und zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 21'489.35, verurteilt (pag. 1114, Ziff. V. des angefochtenen Urteils). Weiter wurde der mit Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 16. Januar 2013 für eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten, abzüglich 129 Tagen Untersuchungshaft, gewährte bedingte Vollzug widerrufen. Die hierauf entfallenden Verfahrenskosten von CHF 300.00 wurden C._____ zur Bezahlung auferlegt (pag. 1115, Ziff. VI. des angefochtenen Urteils). Schliesslich wurde C._____ zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 1'000.00 an den Privatkläger verurteilt (pag. 1116, Ziff. VIII. des angefochtenen Urteils).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete A._____, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, mit Schreiben vom 15. Januar 2016 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 1234). C._____, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt D._____, meldete mit Schreiben vom 18. Januar 2016 ebenfalls form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 1237). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 26. Mai 2016 (pag. 1278) erklärte A._____ mit Eingabe vom 13. Juni 2016 form- und fristgerecht die Berufung und beschränkte sie unter Kosten- und Entschädigungsfolgen auf die Schuldsprüche wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung und wegen Raufhandels (Urteilsdispositiv Zif-

fer I., 1 und 2), die entsprechenden Verurteilungen, auf die daraus resultierende Strafe sowie die Ausrichtung einer Genugtuung an den Privatkläger (pag. 1316 ff.). Mit Schreiben vom 15. Juni 2016 erklärte auch C._____ form- und fristgerecht die Berufung und beschränkte diese auf die Schuldsprüche wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung und Raufhandel (Urteilsdispositiv Ziffer V., 1 und 2) samt Sanktionenpunkt, den Widerruf des mit Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 16. Januar 2013 gewährten bedingten Vollzug der Freiheitsstrafe von 10 Monaten, abzüglich 129 Tagen Untersuchungshaft, die Ausrichtung einer Genugtuung an den Privatkläger sowie auf die Verfügungen gemäss Ziffer IX. 1, 4 und 5 des Urteilsdispositivs betreffend die Sicherheitshaft und das DNA-Profil sowie die erkennungsdienstlichen Daten (pag. 1439 ff.). Mit Eingabe vom 7. Juli 2016 schloss sich die Generalstaatsanwaltschaft der Berufung von C._____ und A._____ an, beschränkte diese auf die Sanktion und beantragte, dass C._____ zu einer Freiheitsstrafe von 8 ½ Jahren und A._____ zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und zwei Monaten zu verurteilen sei (pag. 1462 f.). Weder Rechtsanwalt B._____ noch Rechtsanwalt D._____ machten Nicht-eintretensgründe hinsichtlich der Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft geltend (pag. 1471; pag. 1473).

3. **Beweisergänzungen**

Mit Berufungserklärung vom 13. Juni 2016 führte die Verteidigung von A._____ aus, dass die Vorinstanz anlässlich der mündlichen Urteilseröffnung ihre Überlegungen anhand einer Holzpuppe und mehrerer Zeichnungen illustriert habe. Ob die entsprechenden Skizzen Eingang in die Akten gefunden hätten, sei nicht bekannt. Hingegen seien in der schriftlichen Urteilsbegründung der Vorinstanz ebenfalls Skizzen integriert. Die Skizzen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen seien indessen unzutreffend. Die Verteidigung werde anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung den Antrag stellen, professionell erstellte, korrekte Winkeldarstellungen zu den Akten zu geben, um die mündlichen Ausführungen zu illustrieren (pag. 1319 f.). Mit Verfügung vom 1. September 2016 wurde die Vorinstanz aufgefordert zu diesen Ausführungen des Verteidigers von A._____ Stellung zu nehmen und allfällige fehlende Dokumente / Beweismittel ergänzend nachzureichen (pag. 1476). Die Vorinstanz reichte mit Schreiben vom 15. September 2016 eine Stellungnahme und das Foto „IKEA China“, welches eine Holzpuppe abbildet, ein (pag. 1479 ff.). Mit Verfügung vom 15. September 2016 (pag. 1482) wurde A._____ aufgefordert, den Passus in Ziffer 6 seiner Berufungserklärung zu verdeutlichen und konkrete Beweisanträge zu stellen.

Mit Eingabe vom 12. Oktober 2016 stellte C._____ die Anträge, es sei O._____ als Zeuge zu befragen, allenfalls sei bei ihm ein schriftlicher Bericht über die allfällige Behandlung des Privatklägers einzuholen. Weiter sei P._____ als Zeuge einzuvernehmen und es sei ein Bericht des Instituts für Rechtsmedizin hinsichtlich des Fotos der Handverletzung des Privatklägers (pag. 286) einzuholen (pag. 1489 ff.). Mit Verfügung vom 13. Oktober 2016 wurde den Parteien Gelegenheit eingeräumt, eine Stellungnahme zu den Beweisanträgen einzureichen (pag. 1493 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte am 1. November 2016 die

Abweisung der Anträge der Verteidigung von C._____ (pag. 1503 f.). Mit Eingabe vom 7. November 2016 verzichtete Rechtsanwalt B._____ auf eine Stellungnahme zu den Anträgen von Rechtsanwalt D._____. Dagegen führte er aus, dass die erwähnten Winkeldarstellungen noch nicht vorliegen würden, weshalb keine Möglichkeit bestehe, konkrete Beweisanträge zu stellen. Auf weitere Beweisanträge werde deshalb vorderhand verzichtet (pag. 1505 f.). Mit Schreiben vom 16. November 2016 wurde Dr. med. O._____ angefragt, ob er am 5. Dezember 2014 spätnachmittags / abends von einem ._____ Staatsbürger mit Schussverletzungen (konkret: E._____) aufgesucht worden sei (pag. 1508 f.). Mit Schreiben vom 24. November 2016 gab Dr. med. O._____ an, dass ihm der Privatkläger nicht bekannt sei (pag. 1512). Mit Schreiben vom 17. Januar 2017 wurden dem Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei (KTD) von Amtes wegen diverse Fragen im Zusammenhang mit der rechten Hand des Privatklägers und dem vorgenommenen Schmauchspurentest gestellt (pag. 1530). Der KTD beantwortete die Fragen mit Rapport vom 3. Februar 2017 und reichte weitere Fotos ein (pag. 1567 ff.). Am 3. April 2017 wurde verfügt, dass sich die Einholung eines Berichts des Instituts für Rechtsmedizin hinsichtlich des Fotos der Handverletzung von E._____ nach Eingang und Kenntnisnahme des Rapports des KTD vom 3. Februar 2017 erübrige. Der entsprechende Beweisantrag (Ziff. 3), welcher von Rechtsanwalt D._____ mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 gestellt worden sei, gelte demnach als erledigt (pag. 1576 f.). Schliesslich wurden von Amtes wegen betreffend C._____, welcher sich seit dem 28. Juni 2016 in Q._____ im vorzeitigen Strafvollzug befindet, ein Führungsbericht vom 19. Mai 2017 eingeholt (pag. 1590). Betreffend A._____ wurde um einen Leumundsbericht vom 22. Mai 2017 sowie um einen Führungsbericht beim R._____ vom 6. Juni 2017 ersucht, da er sich zum Zeitpunkt des Ersuchens dort im Verfahren BM ._____ seit dem 6. Oktober 2016 in Untersuchungshaft befunden hat (pag. 1595 ff.; pag. 1620 ff.). Weiter wurden Strafregistrauszüge der Beschuldigten eingeholt (pag. 1607 ff.). Am 6. Juni 2017 teilte Rechtsanwalt D._____ mit, dass an der oberinstanzlichen Einvernahme von P._____ festgehalten werde und der bereits am 12. Oktober 2016 gestellte Beweisantrag formell wiederholt werde (pag. 1616). Mit Beschluss vom 7. Juni 2017 wies die Kammer diesen Beweisantrag ab (pag. 1626).

4. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete folgende Anträge (pag. 1664 ff.):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil vom 14. Januar 2016 betreffend Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Ziffer I./3) und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Ziffer I./4) in Rechtskraft erwachsen sei;

II.

Das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 14. Januar 2016 sei wie folgt abzuändern:

Der Beschuldigte sei freizusprechen,

vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung, eventualiter versuchter schwerer Körperverletzung, angeblich begangen am 5. Dezember 2014, ca. 17.20 Uhr, in N._____/S._____-strasse, zum Nachteil von E._____, gemäss Ziff. 1 der Anklageschrift vom 10. August 2015.

Unter Ausrichtung einer Entschädigung für die Wahrnehmung seiner Verteidigung in gerichtlich zu bestimmender Höhe sowie unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Kanton Bern.

III.

Der Beschuldigte sei schuldig zu sprechen,

wegen Raufhandels, begangen am 5. Dezember 2014, ca. 17.20 Uhr, in N._____/S._____-strasse, gemäss Ziff. 2 der Anklageschrift.

Der Beschuldigte sei unter Anwendung der massgeblichen Bestimmungen zu verurteilen

1. zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend CHF 1800.00 unter Anrechnung der in Polizei- und Untersuchungshaft verbrachten Zeit von 59 Tagessätzen. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren;
2. zur Übernahme eines vom Gericht zu bestimmenden Anteils der Gerichts- und Untersuchungskosten.

IV.

Weitere Verfügungen

1. Das Honorar der amtlichen Verteidigung sei gemäss nachzureichender Kostennote festzulegen.
2. Weitere Verfügungen seien von Amtes wegen vorzunehmen.

V.

Privatklage

Hauptantrag: Die Privatklage sei abzuweisen (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO)

Eventualantrag: Die Privatklage sei auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

Rechtsanwalt D._____ stellte und begründete seinerseits folgende Anträge (pag. 1666 ff.):

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 14. Januar 2016 hinsichtlich der Lit. B Ziff. V.3., VII., IX.2., 3. und 6. und der Lit. C Ziff. 1., 2. und 3. in Rechtskraft erwachsen ist.

II.

Herr C._____ vgt. sei

freizusprechen:

1. von der Anschuldigung der versuchten vorsätzlichen Tötung, evtl. Gefährdung des Lebens, evtl. versuchten schweren Körperverletzung, angeblich begangen am 5. Dezember 2014 in N._____; z.N. von E._____;
2. von der Anschuldigung des Raufhandels, angeblich begangen am 5. Dezember 2014 in N._____;

unter Ausscheidung der entsprechenden Verfahrenskosten der ersten und zweiten Instanz und Auferlegung an den Kanton Bern sowie unter Ausrichtung einer Entschädigung für die Verteidigungskosten nach richterlichem Ermessen und einer persönlichen Entschädigung für die ausgestandene Überhaft (782 Tage) in der Höhe von CHF 156'400.00 für Herrn C._____.

III.

Der mit Urteil vom 16. Januar 2013 des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau für eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten gewährte bedingte Strafvollzug sei nicht zu widerrufen, hingegen sei Herr C._____ zu verwarnen und die Probezeit um ein Jahr zu verlängern.

IV.

Herr C._____ vgt. sei gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

zu verurteilen:

1. zu einer Geldstrafe von maximal 70 Tagessätzen zu CHF 20.00 unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Umfang von 70 Tagen;
2. zu den auf den entsprechenden Schuldspruch (AuG-Widerhandlung) entfallenden anteilmässigen Verfahrenskosten der ersten Instanz.

V.

Zivilklage

Die Zivilklage von E._____ sei abzuweisen.

VI.

Im Weiteren sei

zu verfügen:

1. Herr C._____ sei aus der Haft zu entlassen.
2. Die Zustimmung zur Löschung des DNA-Profiles sei nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu erteilen.
3. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sei nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen.
4. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gemäss eingereicherter Kostennote festzusetzen.
5. Die übrigen erforderlichen Verfügungen seien von Amtes wegen zu treffen.

Generalstaatsanwalt T._____ stellte und begründete namens der Generalstaatsanwaltschaft folgende Anträge (pag. 1661 ff.):

A. A._____

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Fünferbesetzung) vom 14. Januar 2016 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

1. des Schuldspruchs, wonach A. _____ der Widerhandlung gegen das Waffengesetz, begangen bzw. festgestellt am 5. Dezember 2014 in N. _____ durch Kauf, Einfuhr, Aufbewahrung und Tragen einer Feuerwaffe als _____ Staatsangehöriger schuldig erklärt wurde;
2. des Schuldspruchs, wonach A. _____ der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen bzw. festgestellt am 12. Dezember 2014 in N. _____ durch dem Konsum dienende Widerhandlungen und Konsum von Marihuana und unregelmässig Kokain schuldig erklärt wurde;
3. der aufgrund der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ausgesprochenen Übertretungsbusse von Fr. 300.00 unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 3 Tage.
4. des Raufhandels, begangen am 5. Dezember 2014 in N. _____.

II.

A. _____ sei schuldig zu erklären:

1. der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung, begangen am 5. Dezember 2014 in N. _____ z.N. von E. _____,

und er sei in Anwendung von Art. 22, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 106, 111 StGB, Art. 4 Abs. 1 lit. a, 5, 7 25, 27, 33 Abs. 1 lit. a WG und Art. 426 Abs. 1 StPO

zu verurteilen:

1. zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 2 Monaten, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 59 Tagen;
2. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine Gebühr von CHF 750.00 gemäss Art. 21 VKD).

B. C. _____

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Fünferbesetzung) vom 14. Januar 2016 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

1. des Schuldspruchs, wonach C. _____ der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, mehrfach begangen zwischen Dezember 2014 und Februar 2015 durch wiederholte Einreise in die und Aufenthalt in der Schweiz trotz Einreisesperre schuldig erklärt wurde;
2. der aufgrund der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz ausgesprochenen Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 20.00, ausmachend total Fr. 1'400.00.

II.

C. _____ sei schuldig zu erklären:

1. der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung, begangen am 5. Dezember 2014 in N. _____ z.N. von E. _____,

2. des Raufhandels , begangen am 5. Dezember 2014 in N._____.

und er sei in Anwendung von Art. 22, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 106, 111, 133 StGB, Art. 4 Abs. 1 lit. a, 5, 7 25, 27, 33 Abs. 1 lit. a WG und Art. 426 Abs. 1 StPO

zu verurteilen:

1. zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren und 6 Monaten, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 852 Tagen;
2. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine Gebühr von CHF 750.00 gemäss Art. 21 VKD).

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Zufolge der beschränkten Berufungen der Beschuldigten und der Generalstaatsanwaltschaft sind die Schuldsprüche betreffend A._____ wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Ziff. I/3 erstinstanzliches Urteil) und wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Ziff. I/4 erstinstanzliches Urteil), betreffend C._____ wegen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (Ziff. V./3 des erstinstanzlichen Urteils) in Rechtskraft erwachsen. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung hat A._____ seine Berufung hinsichtlich des Raufhandels zurückgezogen, so dass dieser Schuldspruch ebenfalls rechtskräftig ist. Weiter sind die aufgrund der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ausgesprochene Übertretungsbusse von CHF 300.00 unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung (betreffend A._____) sowie die aufgrund der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz ausgesprochene Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 20.00, ausmachend CHF 1'400.00 (betreffend C._____) rechtskräftig. Ferner sind betreffend A._____ die Verfügung hinsichtlich der Einziehung zur Vernichtung des beschlagnahmten Störsenders (Ziff. IV/1 erstinstanzliches Urteil) und betreffend C._____ die Verfügungen betreffend die Einziehung zur Vernichtung eines T-Shirts, Marke „Acode“ und eines Frottiertuchs, grün (Ziff. IX/2 des erstinstanzlichen Urteils), betreffend die Herausgabe zu seinen Effekten einer Jacke mit Kapuze, Marke „Geelong Co.“ (IX/3 des erstinstanzlichen Urteils) sowie die Verfügung betreffend weiterer Gegenstände die zur Vernichtung eingezogen wurden (C./1 des erstinstanzlichen Urteils), in Rechtskraft erwachsen.

Von der Kammer zu überprüfen sind die Schuldsprüche beider Beschuldigten wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung und betreffend C._____ der Schuldspruch wegen Raufhandels (Ziff. I./1.; Ziff. V./1. und 2 des erstinstanzlichen Urteils), die jeweiligen Sanktionen, die Bezahlung einer Genugtuung an den Privatkläger (Ziff. III. und VIII. des erstinstanzlichen Urteils) sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Betreffend C._____ gilt es zusätzlich den Widerruf des mit Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 16. Januar 2013 gewährten bedingten Vollzugs der Freiheitsstrafe von 10 Monaten, abzüglich 129 Tagen Untersuchungshaft, zu überprüfen.

Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO) und ist aufgrund der Berufung der Generalstaatsanwaltschaft nicht an das Verschlechterungsverbot

(Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil auch zu Ungunsten der Beschuldigten abändern.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Anklagevorwurf

Den Beschuldigten A._____ und C._____ wird in der Anklageschrift vom 10. August 2015 (pag. 741 ff.) zusammengefasst Folgendes vorgeworfen: Wegen wiederholter Kontaktaufnahmen von A._____ mit U._____, der Freundin von H._____, sei es über mehrere Monate hinweg vermehrt zu Problemen zwischen den beiden Männern gekommen. So auch am Nachmittag des 5. Dezembers 2014, als es erneut zum Streit am Telefon zwischen H._____ und A._____ gekommen sei. G._____, welcher zu beiden ein freundschaftliches Verhältnisse gepflegt habe, habe einmal mehr versucht zwischen den beiden zu vermitteln. G._____ habe schliesslich telefonisch ein Treffen in N._____ mit A._____ und C._____ vereinbart, um die Probleme zwischen H._____ und A._____ zu lösen.

In der Folge habe H._____ seinen Kollegen G._____ sowie E._____ nach N._____ gefahren. G._____ und E._____ haben sich zum vereinbarten Ort begeben, während H._____ im Hintergrund gewartet habe. Auf der S._____-strasse, Höhe W._____, seien die beiden schliesslich auf A._____ und C._____ getroffen.

Zwischen den vier Männern sei es relativ schnell zum Streit gekommen, wobei einerseits G._____ und A._____ und andererseits C._____ und E._____ nicht nur verbal, sondern auch tätlich aneinander geraten seien. Dabei hätten sich G._____ und A._____ gegenseitig gepackt und seien schliesslich auf der Strasse gelandet, wo sie beide auch zu Boden gegangen seien. Fast gleichzeitig habe E._____ C._____ einen Faustschlag gegen das Gesicht verpasst, so dass Letzterer rückwärts gegen den Zaun gefallen sei. Aus dieser Position habe C._____ unmittelbar eine Waffe (mutmasslich ein Revolver) behändigt, wobei E._____ sofort zu ihm hingegangen sei, um die Hände von C._____ zu ergreifen, damit dieser nicht habe schiessen können. C._____ wird vorgeworfen, in diesem Handgemenge, in welchem ihn E._____ am Arm festgehalten habe, wobei er mit seinem Körper etwas seitlich von diesem abgedreht gestanden sei, mehrere Schüsse aus seiner Waffe abgegeben zu haben, wobei die Schussabgabe so nahe am Kopf von E._____ gewesen sein müsse, dass ab dessen rechter Augenbraue im Anschluss hätten Schmauchspuren festgestellt werden können (pag. 745). A._____ wird vorgeworfen, er habe ebenfalls eine Feuerwaffe behändigt, nachdem er die vorerwähnten Schüsse gehört habe, habe er eine Ladebewegung gemacht, habe sich in Richtung des Privatklägers und C._____ umgedreht und habe unvermittelt zunächst aus einer Distanz von ca. acht bis zehn Metern ein erstes Mal in Richtung von E._____ geschossen, wobei er die Waffe gegen den Boden bzw. die Beine des Privatklägers gerichtet gehabt habe. Während A._____ auf diese Weise mindestens drei Schüsse abgegeben habe, sei er auf den Privatkläger zugelaufen. Dabei habe er ihn mit einem

Schuss in den Oberschenkel getroffen, wobei dieser dadurch einen Durchschuss erlitten habe (pag. 743).

7. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Der äussere Sachverhalt und damit der eigentliche Ablauf, wie es zu dem Treffen am 5. Dezember 2014 in N._____ gekommen ist, ist grundsätzlich unbestritten. Unbestritten ist, dass ein gemeinsames Treffen vereinbart wurde, an welchem die Beschuldigten A._____ und C._____ sowie der Privatkläger und G._____ teilgenommen haben, um einen angeblich vorangegangenen Streit zwischen H._____ und A._____, bei dem es offenbar um U._____, die Freundin von H._____, gegangen ist, beizulegen. Ob weitere Gründe für dieses Treffen in N._____ vorlagen, bleibt offen. G._____, H._____ und der Privatkläger sind gemeinsam mit dem Auto nach N._____ gefahren. Ob der Privatkläger nur zufällig oder gewollt dabei gewesen ist, kann nicht abschliessend eruiert werden. G._____ und der Privatkläger begaben sich anschliessend zu Fuss zum vereinbarten Treffpunkt, während H._____ im Hintergrund wartete. In der S._____ -strasse, auf der Höhe des W._____ trafen sie auf C._____ und A._____, welche aus der Richtung des Domizils des Letzteren kamen. Unbestritten ist weiter, dass es schnell zu einer verbalen und tätlichen Auseinandersetzung kam und der Streit eskalierte, wobei Schüsse gefallen sind und der Privatkläger eine Schussverletzung am rechten Oberschenkel davon trug. Schliesslich haben alle Beteiligten den Tatort verlassen und der Privatkläger wurde mit einem Taxi ins Inselspital Bern eingeliefert, wo er ärztlich versorgt wurde.

Das Treffen fand am 5. Dezember 2014 an der S._____ -strasse, auf der Höhe des W._____ in N._____ statt. Die Erstmeldung des Zeugen J._____ verzeichnete die Polizei im Berichtsrapport mit 17:23 Uhr (pag. 179), weshalb das Treffen am späteren Nachmittag bzw. frühen Abend stattgefunden haben muss. Aufgrund der Jahres- und Uhrzeit ist zudem davon auszugehen, dass es gedämert bzw. bereits dunkel gewesen ist. Aus der Fotodokumentation geht hervor, dass die Strasse durch Strassenlampen beleuchtet war.

Bestritten ist insbesondere der Ablauf des Streits. Insbesondere muss geklärt werden, wer welche Rolle inne hatte und wer in welcher Form an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligt gewesen ist. Weiter sind die einzelnen Schüsse zu analysieren und die Frage zu beantworten, wer tatsächlich geschossen hat und für die Schussverletzung im rechten Oberschenkel des Privatklägers verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang ist auch der subjektive Tatbestand zu beurteilen.

8. Beweismittel

Die Vorinstanz beschreibt in ihrer Urteilsbegründung die vorliegenden Beweismittel, insbesondere die Polizeirapporte, die medizinischen Untersuchungen, die Untersuchungen des Kriminaltechnischen Dienstes (KTD) sowie die Einvernahmen (pag. 1141 ff., S. 12-27 der Urteilsbegründung). Darauf wird verwiesen. Bei den objektiven Beweismitteln sind das rechtsmedizinische Gutachten zur körperlichen Untersuchung vom 23. April 2015 und die Arztberichte (pag. 233 ff.) sowie der Rapport des KTD vom 25. Februar 2015 (pag. 252 ff.) zu erwähnen. Neu zieht die

Kammer insbesondere das Schreiben von Dr. med. O. _____ vom 24. November 2016 (pag. 1512) sowie den Rapport des KTD vom 3. Februar 2017 (pag. 1567 ff.) in ihre Würdigung mit ein.

Der bestrittene Sachverhalt ist sowohl aufgrund der objektiven als auch aufgrund der subjektiven Beweismittel zu ermitteln. Die Vorinstanz verzichtete auf eine Zusammenfassung der einzelnen Aussagen, da die Aussagen im Rahmen der Beweiswürdigung wiedergegeben, analysiert und gewürdigt wurden (pag. 1156, S. 27 der Urteilsbegründung). Die Kammer verzichtet aus demselben Grund vorab auf eine ausführliche Wiedergabe der einzelnen Aussagen und wird diese im Rahmen der Beweiswürdigung wiedergeben.

9. **Beweisergebnis der Vorinstanz**

Die Vorinstanz kam nach Würdigung sämtlicher Beweise zu folgendem Beweisergebnis (pag. 1186 ff., S. 57-58 der Urteilsbegründung):

Am 05. Dezember 2014 trafen die beiden Parteien (H. _____, G. _____ und E. _____ auf der einen Seite, A. _____ und C. _____ auf der anderen Seite) an der S. _____-strasse in N. _____ aufeinander, wobei H. _____ ein wenig entfernt auf seine beiden Kollegen wartete. Die Gründe, welche zu diesem Treffen führten, können nach Ansicht des Gerichtes offen gelassen werden, da sie zwar durchaus in Meinungsverschiedenheiten wegen einem Kontakt von A. _____ zur Freundin von H. _____ liegen können, aber auch noch andere Ursachen haben könnten.

Auf jeden Fall kam es nach dem Aufeinandertreffen relativ schnell zu verbalen und auch tätlichen Auseinandersetzungen. Im Rahmen dieser physischen Auseinandersetzung teilten sich die beiden Parteien in zwei Untergruppen: A. _____ und G. _____ sowie C. _____ und E. _____.

A. _____ und G. _____ gerieten körperlich aneinander und landeten dabei auch auf der Strasse, so dass J. _____ mit seinem Fahrzeug den beiden ausweichen musste. Parallel zu dieser Auseinandersetzung gerieten auch C. _____ und E. _____ aneinander, wobei E. _____ C. _____ einen Faustschlag ins Gesicht verpasste, so dass dieser rückwärts in den an den W. _____ angrenzenden Maschendrahtzaun fiel. Ob C. _____ seinerseits zuvor auf E. _____ eingeschlagen hat, muss offengelassen werden. Ein solcher Schlag wurde in der Anklageschrift zudem auch nicht erwähnt.

Sich am Boden befindend, zog C. _____ unvermittelt eine Waffe. Hierzu ist anzumerken, dass es sich dabei um einen Revolver gehandelt haben muss, denn a) wirft ein solcher bekanntlich die Patronenhülsen nicht automatisch aus und wurden am Tatort auch keine Hülsen gefunden, die Anhaltspunkte für eine zweite Pistole liefern könnten, b) erklärt E. _____ selber: "Ich denke, dass der C. _____ einen Revolver hatte, weil er ihn rausgezogen hat und direkt geschossen hat. A. _____ hat seine Waffe gezogen und zuerst eine Repetierung (E. _____ zeigt eine Ladebewegung) gemacht." (vgl. dazu pag. 317, Zeile 165 ff. oder z.Bsp. auch die Aussage von A. _____ selber, der diese Handlung bestätigte, pag. 1044, Zeile 6 ff.) und c) weist C. _____ eine grosse Affinität zu Waffen auf, unter anderem dabei auch zu Revolvern, wie dies in seinem Natel vorhandene Bilder zeigen (vgl. dazu z.Bsp. Bilder: [...] auf der CD "Mobiltelefon Daten C. _____", pag. 206.5).

Als E. _____ sah, wie C. _____ diese Waffe in den Händen hielt, bewegte er sich auf diesen zu und ergriff dessen Hände. Innerhalb diesem Handgemenge gab C. _____ mehrere Schüsse aus der Waffe ab; dies folglich in unmittelbarer Nähe von E. _____. Wie die Schmauchkontamination

an der rechten Augenbraue von E._____ zustande kam, lässt sich in den Augen des Gerichtes - insbesondere auf Grund den Ausführungen der beiden Sachbearbeitern des Kriminaltechnischen Dienstes anlässlich der Hauptverhandlung - nicht eindeutig belegen, kann diese einerseits durch einen in unmittelbarer Nähe abgefeuerten Schuss oder aber auch durch eine Kontamination mittels den Händen von C._____ erfolgt sein.

Erwiesen ist weiter, dass A._____ nach den durch C._____ abgefeuerten Schüsse seinerseits von G._____ abliess, selber seine Waffe zog, damit eine Ladebewegung machte, sich in Richtung C._____ - E._____ umdrehte und dann unvermittelt mehrfach aus einer Distanz von acht bis zehn Metern auf E._____ schoss. Im Laufe dieser Schussabgaben bewegte sich A._____ auf E._____ zu und hielt die Waffe jeweils gegen die Beine von E._____ gerichtet. Innerhalb dieser Sequenz feuerte A._____ mindestens drei Schüsse ab, wobei einer davon den Oberschenkeldurchschuss bei E._____ verursachte.

Anschliessend verliessen die vier Beteiligten sodann den Tatort. Während sich A._____ und C._____ nach oben in Richtung X._____ entfernten, liefen G._____ und E._____ nach unten, wo H._____ auf die beiden wartete.

10. **Vorbringen der Parteien**

Der Verteidiger von C._____ machte geltend, dass Vieles in der Untersuchung unklar geblieben sei und nur einzelne Handlungsabläufe klar und bewiesen seien. Die Vorinstanz habe einen Handlungsablauf neben vielen anderen bevorzugt und sei aufgrund der Aussagenwürdigung zu einem unzutreffenden Beweisergebnis gelangt. Es stelle sich vorliegend insbesondere die Frage, ob C._____ rechtsgenügend nachgewiesen werden könne, dass er eine Waffe dabei gehabt und ob er damit geschossen habe. Weiter sei zu beantworten, wie er die Waffe eingesetzt habe und wohin er geschossen haben soll. Schliesslich müsse geklärt werden, ob er aktiv an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligt gewesen sei. Der Einzige, der C._____ belaste, sei E._____. Dieser äussere, dass C._____ eine Waffe mitgeführt habe und er habe diesen durch die Arretierung seiner Arme daran gehindert, auf ihn zu schiessen. Auch G._____ behaupte zu Beginn, C._____ habe eine Waffe mitgeführt, geschossen habe aber nur A._____. H._____ habe zu Beginn ausgesagt, dass C._____ eine Waffe gezogen habe, in späteren Einvernahmen habe er dies nur gehört oder könne sich nicht mehr daran erinnern. Zeuge J._____ beschreibe zwei Personen mit Waffen, welche zusammen gehört hätten, weil sie sich gemeinsam vom Geschehen entfernt hätten. Mit einem der Schützen sei A._____ gemeint, der als zweiter geschossen habe. Den ersten Schützen beschreibe er als einen festeren Mann, der auf jemanden am Boden geschossen habe. Er habe denn auch auf den Fotos E._____ als Schützen erkannt. Die Verteidigung gehe nicht davon aus, dass es sich hierbei um ein Missverständnis handle, schliesslich sei E._____ klar die Person mit der festeren Statur. Es könne festgehalten werden, dass durchaus Zweifel an der Darstellung von E._____ bestünden. Dieser weise eine Schmauchspur an der rechten Augenbraue auf. Es stelle sich die Frage, ob diese Schmauchspur nur dadurch entstanden sein könne, dass eine Drittperson in seiner Nähe geschossen habe. Es greife zu kurz, dass aufgrund fehlender Schmauchspuren an den Händen und am Saum der Jacke davon ausgegangen werde, dass

E._____ nicht geschossen habe. Es gebe noch weitere Varianten. Er sei mit G._____ und H._____ aber auch mit dem Taxifahrer im Auto gewesen. Die Jacken hätten so getauscht werden können. Vielleicht habe er auch Handschuhe getragen oder die Hände gewaschen. I._____ habe zudem einen Arztbesuch erwähnt, bevor er in das Inselspital eingeliefert worden sei. Die Schmauchspur an der Augenbraue von E._____ sei kein Beweis für einen Schusswaffeneinsatz von C._____. Dieser werde durch die objektiven Beweismittel ebenfalls entlastet, wonach nicht aufgezeigt werden könne, dass zwei Waffen vorhanden gewesen seien. Das Gesamtbild zeige, dass das Beweisergebnis nicht klar sei. Es könne nicht nachgewiesen werden, dass C._____ eine Waffe getragen und damit geschossen habe. Die Vorinstanz habe die Aussagen nicht in ihrer Gesamtheit gewürdigt.

Auch die Verteidigung von A._____ brachte vor, dass der Sachverhalt mit Nichten so klar sei, wie es die Vorinstanz angenommen habe. Am deutlichsten zeige sich dies bei der Durchschussverletzung des Opfers. Die Vorinstanz habe sich mit keiner anderen Sachverhaltsvariante auseinandergesetzt. Es gebe noch zahlreiche anderen Varianten. A._____ habe in Richtung von E._____ und C._____ geschossen, habe gegen den Boden geschossen und wisse nicht, wie er E._____ getroffen habe. Er habe also nicht geglaubt, dass er ihn getroffen habe. Gemäss der Vorinstanz habe er glaubwürdig ausgesagt, dass er im 45 Grad Winkel in Richtung Boden geschossen habe. Dies werde sowohl vom Opfer als auch von G._____, wonach er gegen die Füße geschossen habe, so ausgesagt. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er gegen den Boden in Richtung des Opfers geschossen habe. Die Schussverletzung stimme jedoch nicht mit dem Schusskanal überein. Die Vorinstanz erkläre den Schusskanal damit, dass E._____ sein Bein vor Schreck gehoben habe. Die zusätzliche Rückwärtsbewegung und das Anheben des Beins sei eine Annahme des Gerichts. E._____ sage aus, er sei stehen geblieben und sei wie aus Holz gewesen. Wenn das Opfer selbst von Erstarren spreche, dann sei die Rückwärtsbewegung und das Anheben des Beines, wie es die Vorinstanz annehme, willkürlich. Der Treffer durch den Schuss von A._____ sei theoretisch nicht unmöglich, aber sehr unwahrscheinlich. Es müsse in dubio pro reo davon ausgegangen werden, dass A._____ E._____ nicht getroffen habe. Zu den Schmauchspuren brachte er vor, dass durchaus auch in Betracht zu ziehen sei, dass E._____ selbst bewaffnet gewesen sei. Schmauchspuren an den Händen seien flüchtig und liessen sich durch Händewaschen beseitigen. Die Fahrt von N._____ in das Inselspital dauere ca. 20 Minuten, die Fahrt vom Tatort an den Bahnhof N._____ ca. 5 Minuten, weshalb eine Lücke von 30 Minuten bestehe. Es müsse zugestanden werden, dass in dieser Zeit die Hände gewaschen werden könnten. Die Beseitigung der Spuren durchs Händewaschen sei nicht abwegig. Selbst wenn er keine Spuren habe beseitigen wollen, sei es nachvollziehbar, wenn E._____ seine blutende Hand unter das Wasser gehalten hätte. Zudem sei die Rolle von E._____ zweifelhaft. Seine Aussagen würden keinen höheren Wahrheitsgehalt als die übrigen Aussagen aufweisen.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung der Schuldsprüche der Vorinstanz, wobei sie für A._____ eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 2 Monaten und für C._____ eine Freiheitsstrafe von 9 ½ Jahren verlangte. Zur Begründung führte Generalstaatsanwalt T._____ aus, dass es zum Allgemeinwissen gehöre, dass der Einsatz einer Schusswaffe im Rahmen eines dynamischen Geschehens und beim Eindunkeln zu tödlichen Verletzungen führen könne. Die Chance, dass C._____ E._____ nicht treffe, liege bedeutend tiefer, als dass er ihn treffe. Es dürfe nicht mehr darauf vertraut werden, dass es nicht zu entsprechenden Verletzungen kommen könne. Ob C._____ ein Treffen seines Gegners in Kauf genommen habe oder ihn habe treffen wollen, also direkt vorsätzlich gehandelt habe, bleibe offen. Es bleibe nur knapp bei der Annahme des Eventualvorsatzes. C._____ sei es egal gewesen, wie es am Ende herauskomme, er habe einen tödlichen Schuss in Kauf genommen. A._____ sei zwar weiter entfernt gewesen als C._____, habe seine Waffe geladen und bewusst in die Richtung von E._____ geschossen. C._____ sei nicht mehr unmittelbar bedroht worden. Die Notwehrhilfe greife klar nicht mehr. A._____ sage, er sei ein ungeübter Schütze und dennoch sei er das Risiko eingegangen und habe in die Richtung der Personengruppe geschossen und sei bis auf einen Meter an sie herangelaufen. Er habe nicht sicher sein können, dass nicht eine Kugel abpralle oder er jemanden treffe. Wenn er gewollt habe, dass E._____ von C._____ ablasse, so hätte er einen Luftschuss abgeben können. Er habe bei einem Schuss in Richtung der Personen mit dem Eintritt einer tödlichen Verletzung rechnen müssen. Die Verletzung von E._____ sei ihm egal gewesen. Es sei sehr viel Glück im Spiel gewesen, dass es nicht zu tödlichen Verletzungen gekommen sei. Für beide Beschuldigten sei deshalb von einer eventualvorsätzlichen Tötung auszugehen. Zur Strafzumessung führte Generalstaatsanwalt T._____ aus, dass der Geständnisrabatt von 32 Monaten bei A._____ nicht nachvollziehbar sei. Es liege kein vollumfängliches Geständnis vor, weshalb ein Rabatt von 12 Monaten beantragt werde und A._____ zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 2 Monaten zu verurteilen sei. Das Verhalten von C._____ liege näher beim Vorsatz als beim Eventualvorsatz, weshalb diesbezüglich lediglich eine Reduktion von 12 Monaten beantragt werde und C._____ zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren und 6 Monaten zu verurteilen sei.

11. Beweiswürdigung durch die Kammer

11.1 Vorbemerkungen

Für die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1157, S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Zu beurteilen ist ein dynamisches Geschehen von kurzer Dauer, was bei der Würdigung der Aussagen stets zu berücksichtigen ist. Das Aufeinandertreffen der Beteiligten ist offenbar sofort eskaliert und es ist zu einer verbalen und tätlichen Auseinandersetzung gekommen, welche durch einen Schusswaffeneinsatz und eine Durchschussverletzung am Bein ein Ende fand.

11.2 Allgemeine Würdigung der objektiven Beweismittel

Die Vorinstanz hat die objektiven Beweismittel (Hausdurchsuchungen/Beschlagnahmen (pag. 518 ff.), medizinische Untersuchungen (IRM-Gutachten, pag. 233 ff.; Aktennotiz, pag. 232; Bericht des Universitären Notfallzentrums Inselspital Bern, pag. 235; Arztbericht der Universitätsklinik für allgemeine innere Medizin, pag. 241 ff.), Bericht des KTD inkl. Fotodokumentation (pag. 252 ff.), Natelauswertungen (pag. 206.1 ff.) und Editionen (pag. 552 ff.)) ausführlich wiedergegeben (pag. 1145 ff., S. 16-26 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf wird verwiesen. Der Kammer liegen aufgrund oberinstanzlicher Beweisergänzungen zudem insbesondere ein Schreiben von Dr. med. O._____ vom 24. November 2016 (pag. 1512) sowie ein weiterer Rapport des KTD vom 3. Februar 2017 (pag. 1567 ff.) vor.

11.2.1 Hausdurchsuchungen / Beschlagnahmen

Beweiswürdigend kann festgehalten werden, dass die anlässlich der einzelnen Hausdurchsuchungen beim Privatkläger, bei A._____, G._____ und H._____ sichergestellten Objekte keine Rückschlüsse auf den Ablauf der Auseinandersetzung zulassen. Mit Verfügung vom 2. März 2015 wurden dagegen verschiedene Gegenstände vom Tatort, unter anderem drei Hülsen "GFL 9mm Luger", eine Patrone "GFL 9mm Luger", ein Stück Blei und ein Projektil, die vom Privatkläger und G._____ am 5. Dezember 2014 getragenen Kleider und der bei A._____ sichergestellte Störsender beschlagnahmt (pag. 547 ff.). Bereits aufgrund der am Tatort sichergestellten Patronen und Hülsen ist davon auszugehen, dass eine Schiesserei stattgefunden hat.

11.2.2 Medizinische Untersuchungen

Nachdem der Privatkläger im Inselspital eingetroffen war, wurde er medizinisch versorgt und einer körperlichen Untersuchung unterzogen. Im IRM-Gutachten vom 23. April 2015 wird auf den Bericht des Universitären Notfallzentrums des Inselspitals Bern vom 5. Dezember 2014 und das Patientenbeiblatt der Universitätsklinik für Plastische- und Handchirurgie des Inselspitals Bern vom 6. Dezember 2014 verwiesen. Gemäss diesem sei eine klaffende Wunde über dem Fingergrundgelenk des rechten Mittelfingers festgestellt und als Streifschuss interpretiert worden. Zudem sei eine Schusswunde am rechten Oberschenkel mit Einschuss oberhalb des Knies und Ausschuss an der Hinterseite des Oberschenkels ohne aktive Blutung aufgefallen. Im Röntgen hätten sich keine knöchernen Verletzungen an der Hand und am Oberschenkel gezeigt (pag. 235).

Der Beurteilung des IRM ist zu entnehmen, dass die Hautabschürfungen an der linken Hand auf stumpfe Gewalteinwirkung zurückzuführen seien und im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung entstanden sein könnten. Die Hautdurchtrennung an der rechten Hand des Privatklägers lasse in erster Linie an einen Streifschuss denken. Der Hautdefekt an der Vorderseite des rechten Oberschenkels sei aufgrund seiner Morphologie mit einem Einschuss vereinbar, der Defekt an der Rückseite des Oberschenkels mit einem Ausschuss, so dass bei Fehlen weiterer Verletzungen am Bein von einem Durchschuss auszugehen sei. Der von körperfern nach körpernah verlaufende Schusskanal sei zwanglos mit der Annahme

vereinbar, dass der Privatkläger zum Zeitpunkt der Schussabgabe am Boden gelegen sei. Angaben zur Schussdistanz könnten nicht gemacht werden. Im Inselspital hätten keine knöchernen Verletzungen sowie keine aktive Blutung am rechten Oberschenkel festgestellt werden können. Der Privatkläger habe sich zu keinem Zeitpunkt in akuter Lebensgefahr befunden. Es bleibe allerdings zu erwähnen, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Durchschussverletzung am Oberschenkel die Oberschenkel Schlagader (Arteria femoralis) und der Oberschenkelknochen befinden würden, die ohne weiteres hätten getroffen werden können. Eine Blutung aus einem Trümmerbruch des Knochens oder eine direkte Verletzung einer Schlagader hätten zu einem lebensbedrohlichen Blutverlust führen können. (pag. 237). Im Übrigen kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1146 ff., S. 17-22 der Urteilsbegründung).

Betreffend den Arztbericht der Universitätsklinik für allgemeine innere Medizin vom 24. April 2015 kann auf die zutreffende Wiedergabe der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1151, S. 22 der Urteilsbegründung).

E._____ habe eine Durchschussverletzung am rechten Oberschenkel ohne nachweisbare Verletzungen des Knochens, der Blutgefässe oder der Nerven erlitten. D.h. es habe nur eine Weichteilverletzung gegeben. Am rechten Handrücken habe es eine Rissquetschwunde mit Verletzung eines Bandes im Bereich des Gelenkes Mittelfinger / Handwurzel gegeben. Es sei eine Wundexploration im Operationssaal unter Narkose durchgeführt worden, um das Ausmass der Verletzung zu erfassen, um eventuelle Verletzungen direkt versorgen zu können. Vorgängig sei das Bein und die Hand geröntgt worden. Der Schusskanal am Oberschenkel sei gereinigt worden. Die Ein- und Ausschusslöcher seien ausgeschnitten worden, um schmutziges Gewebe zu entfernen. Danach seien die Wunden zugenäht worden. [...] An der Hand sei ebenfalls eine Wundexploration durchgeführt worden; dies mit einer Lupenbrillenvergrösserung. Das Band, das durchtrennt gewesen sei, sei genäht und die Wunde wieder zugenäht worden. [...] E._____ habe sich zu keinem Zeitpunkt in einer unmittelbaren Lebensgefahr befunden. [...] Die Orthopäden, welche die Oberschenkelwunde und die Handchirurgen, welche die Wunde am Handrücken beurteilt hätten, hätten die notfallmässige Indikation der Wundexploration beider Wunden gestellt. Es sei darum gegangen, das Ausmass der Verletzungen zu explorieren und ums Säubern der Wunde inkl. Wundverschluss, damit das Risiko einer Infektion, die per se lebensgefährlich hätte werden können, habe gesenkt werden können. [...] Bei der Hand habe die Exploration ergeben, dass ein Band durchtrennt gewesen sei, weshalb eine Bandnaht durchgeführt worden sei. Auch hier sei das Säubern der Wunde zentral gewesen. Aus allgemeininternistischer Sicht habe kein zwingendes Auftreten einer lebensgefährlichen Situation ohne Durchführung der Wundexploration bestanden. Das Risiko der Entwicklung einer Wundinfektion wäre jedoch grösser gewesen ohne das Säubern (die Wahrscheinlichkeit sei nicht messbar).

Es bestehen keine ersichtlichen Gründe an den Feststellungen des Gutachtens und der Arztberichte zu zweifeln, weshalb hinsichtlich des Verletzungsbildes des Privatklägers vollumfänglich auf die Ausführungen des IRM und des Arztberichts des Inselspitals abgestellt wird. Auch wenn nicht mit abschliessender Sicherheit gesagt werden kann, welchen Ursprungs die Rissquetschwunde an der Hand des Privatklägers ist, geht das Universitäre Notfallzentrum von einem Streifschuss aus. Die Verletzungsursache der rechten Hand des Privatklägers bleibt damit grundsätzlich unklar. Da ein Streifschuss jedoch durchaus denkbar ist und zudem keine Hin-

weise auf einen anderen Verletzungshintergrund vorliegen, schliesst sich die Kammer dieser Feststellung an, wonach die Verletzung von einem Streifschuss herrühren könnte. Daneben weist der Privatkläger eine Durchschussverletzung am rechten Oberschenkel auf. Es wird zwar festgehalten, dass sich der Privatkläger aufgrund seiner Schussverletzungen zu keinem Zeitpunkt in akuter Lebensgefahr befunden hat. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Durchschussverletzung am Oberschenkel die Oberschenkelschlagader (Arteria femoralis) und der Oberschenkelknochen befinden, die ohne weiteres hätten getroffen werden können. Eine Blutung aus einem Trümmerbruch des Knochens oder eine direkte Verletzung der Schlagader hätten zu einem lebensbedrohlichen Blutverlust führen können (pag. 237).

11.2.3 Untersuchungen des KTD

Die Vorinstanz hat in ihren Erwägungen die Untersuchungen und deren Ergebnisse des KTD korrekt wiedergegeben, so dass an dieser Stelle darauf verwiesen wird (pag. 1152 ff., S. 23-26 der Urteilsbegründung). Insbesondere hervorzuheben ist Folgendes:

Dem in den Akten vorhandenen KTD - Bericht vom 25. Februar 2015 (vgl. dazu pag. 252 ff.) ist zu entnehmen, dass

- am Tatort:
 - insgesamt drei 9mm Luger - Hülsen des Fabrikats "Fiocchi (G.F.L.), Italien" gefunden werden konnten. Alle Hülsen seien aus derselben Waffe ausgeworfen worden. Man habe ab den Hülsen zwar DNA - Abriebe sicherstellen, jedoch nicht auswerten können.
 - eine 9mm Luger - Patrone des Fabrikats "Fiocchi (G.F.L.), Italien" gefunden werden konnte. Dabei handle es sich beim Geschoss um einen Vollmantel-Rundkopf, der acht Gramm wiege. Gemäss dem Hersteller weise dieser Geschosstyp eine Geschwindigkeit (V0) von 380 Meter pro Sekunde und einen Energiewert (E0) von 580 Joule auf. Die Energiewerte würden mit Sicherheit ausreichen, um bei entsprechender Trefferlage tödliche Verletzungen zu verursachen. Man habe zwar ab der Patrone ein DNA - Profil erstellen können, welches jedoch nicht interpretierbar sei.
 - ein 2.53 Gramm schweres Bleistück gefunden werden konnte.
 - ein 7.97 Gramm schweres und 9mm durchmessendes Projektil gefunden werden konnte.
 - mehrere blutverdächtige Anhaftungen auf dem Strassenbelag gefunden werden konnten. Bei der südlichsten Spur habe ein DNA - Profil erstellt werden können, bei dem die Spurengewerschaft von E._____ angenommen werden könne. Bei der nördlichsten Spur habe ebenfalls ein DNA - Profil erstellt werden können, bei dem die Spurengewerschaft von C._____ angenommen werden könne.
- bei der Untersuchung von E._____
 - an dessen rechter und linker Hand der Schmauchvortest ein negatives Resultat ergeben habe.

- im Bereich der Daumen und Zeigefinger seiner linken und rechten Hand die Schmauchauswertung ein negatives Resultat ergeben habe. Es hätten keine charakteristischen Schmauchpartikel nachgewiesen werden können.
- im Bereich seiner linken und rechten Augenbraue auf der rechten Augenbraue charakteristische Schmauchpartikel hätten nachgewiesen werden können.
- bei der Untersuchung der Effekten von E. _____
 - am rechten Hosenbein seiner Jeanshose auf der Vorder- und Rückseite Gewebedefekte festgestellt werden konnten. Während auf der Vorderseite der Schmauchvortest positiv gewesen sei (es konnte ein Abstreifring festgestellt werden), sei er auf der Rückseite negativ verlaufen.
 - an seiner Winterjacke diverse blutverdächtige Anhaftungen festgestellt werden konnten. Ab diesen seien selektiv DNA - Abriebe erstellt worden, welche jedoch nicht ausgewertet worden seien. Der Schmauchvortest ab den Säumen der Jackenärmel habe weiter ein negatives Resultat ergeben.
 - an seinen Schuhen diverse blutverdächtige Anhaftungen festgestellt werden konnten. Ab diesen seien selektiv DNA - Abriebe erstellt worden, welche jedoch nicht ausgewertet worden seien.
- beim Taxi, welches E. _____ ins Inselspital eingeliefert habe:
 - ab dessen Rücksitz von einer blutverdächtigen Anhaftung ein DNA - Abrieb erstellt worden sei.
- bei der Untersuchung der Effekten von G. _____
 - an dessen Jeansjacke, die er gemäss eigenen Aussagen während dem Ereignis getragen haben soll, ein Gewebedefekt auf der rechten Ärmelrückseite und diverse blutverdächtige Anhaftungen festgestellt werden konnten. Ab diesen seien selektiv DNA - Abriebe erstellt worden, welche jedoch nicht ausgewertet worden seien.
- beim Fahrzeug von H. _____:
 - auf dessen Rückbank blutverdächtige Anhaftungen festgestellt werden konnten. Davon seien zwei DNA - Abriebe erstellt worden, welche jedoch nicht ausgewertet worden seien.

Im Rahmen der Schlussfolgerungen hielten die Sachbearbeiter des KTD sodann fest, dass die drei sichergestellten Hülsen aus derselben Waffe ausgeworfen worden seien. Die sichergestellte intakte Patrone weise das gleiche Munitionsfabrikat wie die Hülsen auf. Das Kaliber des im Garten des W. _____ sichergestellten Projektils lasse sich mit demselben Munitionsfabrikat vereinbaren. Es sei jedoch nicht möglich zu beurteilen, ob das Projektil aus derselben Waffe wie die Hülsen gefeuert worden sei (pag. 257). Y. _____, Sachbearbeiter des KTD, bestätigte dies anlässlich der Einvernahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung. Er führte aus, dass es sich bei den sichergestellten Hülsen um Zentralfeuerhülsen handle. Von den Systemmerkmalen her sei das eine Pistolenmunition. Weiter könne gesagt werden, dass die drei Hülsen aufgrund der individuellen Merkmale aus der gleichen Waffe gezündet worden seien (pag. 1052, Z. 18-21). Er könne jedoch

nicht sagen, dass das Projektil aus der gleichen Waffe wie die Hülsen abgefeuert worden sei. Man könne nur entweder die Projektile untereinander oder die Hülsen untereinander vergleichen. Wenn es zusammen verglichen werden solle, dann müsse die Waffe vorliegen. Erst dann könne gesagt werden, ob die Hülsen und Projektile zusammen gehören würden (pag. 1054, Z. 25-33). Des Weiteren sei ein Stück Blei gefunden worden, bei welchem es sich um ein Bleifragment eines Projektils handeln könnte (pag. 257).

Es würden bisher keine kriminaltechnischen Hinweise vorliegen, welche auf den Einsatz unterschiedlicher Schusswaffen schliessen liessen. Mögliche Tatwaffen hätten bislang keine sichergestellt werden können (pag. 257). Die Zeugen bestätigten anlässlich ihrer Einvernahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, dass sie aufgrund der sichergestellten Munitionsteile keine Hinweise auf verschiedene Waffen hätten (pag. 1060, Z. 37-38). Zur Schussdistanz könne lediglich festgehalten werden, dass es sich nicht um einen aufgesetzten Schuss gehandelt haben dürfte (pag. 257). Bei einem aufgesetzten Schuss sehe die Wunde ganz anders aus. Bei einem Kontaktschuss könnten Gase unter die Haut eintreten. Das ergebe bereits ein ganz anderes Wundbild. Gestützt auf das, könnten sie somit sagen, dass der Schuss nicht aufgesetzt gewesen sei (pag. 1058, Z. 31-36).

Bei den drei sichergestellten Hülsen, welche aus der gleichen Waffe ausgeworfen wurden, handelt es sich gemäss dem KTD um Pistolenmunition. Beweismäßig kann deshalb festgehalten werden, dass aus einer Pistole drei Schüsse gezündet worden sind. Weiter steht fest, dass die Durchschussverletzung am Oberschenkel des Privatklägers nicht von einem aufgesetzten Schuss herrührt. Aus den Untersuchungen des KTD kann nicht abgeleitet werden, ob eine oder mehrere Waffen im Einsatz gewesen sind, weshalb dies an dieser Stelle noch offen bleiben und aufgrund der übrigen Beweismittel eruiert werden muss.

11.2.4 Schmauchspuren

Wie dem Bericht des KTD vom 25. Februar 2015 weiter zu entnehmen ist, habe die Schmauchspurenauswertung der Schmauch- und Mikrospurenasservate, mit Ausnahme derjenigen ab der rechten Augenbraue des Privatklägers, negative Resultate ergeben. Es würden somit keine Hinweise vorliegen, welche auf eine Schussabgabe aus den Händen des Privatklägers hinweisen würden. Der positive Befund an der rechten Augenbraue lasse sich mit einer Kontamination aufgrund der abgefeuerten Schüsse aus der Hand eines an der Schiesserei Beteiligten vereinbaren (pag. 257). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung haben die Zeugen Z._____ und Y._____ ergänzt, dass aber auch nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Privatkläger geschossen habe (pag. 1061, Z. 13-14). Das Ziel wäre eigentlich, dass aufgrund solcher Schmauchspurentests gesagt werden könne, jemand habe geschossen, aber das sei äusserst schwierig (pag. 1056, Z. 5-7). Weiter wurde aufgeführt, dass diese Spuren flüchtig seien. Es seien Bestandteile, die sich auf der Hand absetzen würden. Mit einem Satz Händewaschen sei der grösste Teil der Spuren weg (pag. 1056, Z. 32-34). Bei lebenden Personen sollte eine Schmauchspurensicherung deshalb innerhalb von vier Stunden vorgenommen werden (pag. 1057, Z. 3-4).

a) Zu den Händen des Privatklägers

Die Vorinstanz schloss ein vorgängiges Händewaschen resp. eine vorgängige Schmauchspurenbeseitigung durch den Privatkläger aus (pag. 1161, S. 32 der Urteilsbegründung). Der Verteidiger von C._____ machte geltend, es könne sein, dass der Privatkläger die Jacke getauscht habe, schliesslich sei er mit G._____ und H._____, aber auch mit dem Taxifahrer im Auto gewesen, bevor er in das Inselspital eingeliefert worden sei. Vielleicht habe der Privatkläger aber auch Handschuhe getragen oder die Hände seien gewaschen worden. Schliesslich erwähne I._____ zudem einen Arztbesuch vor der Einlieferung des Privatklägers in das Inselspital. So etwas werde nicht einfach erfunden. Auch Rechtsanwalt B._____ brachte vor, dass es sein könne, dass die Hände gewaschen worden seien. Die Beseitigung der Spuren durch Händewaschen sei nicht abwegig. Auch wenn er die Spuren nicht habe beseitigen wollen, sei es nachvollziehbar, dass eine blutende Hand unters Wasser gehalten werde.

Am Freitag, 5. Dezember 2014 um 17:23 Uhr ging bei der REZ der Kapo Bern die Meldung von Zeuge J._____ ein, dass es in N._____ an der S._____ -strasse zu einer Schiesserei gekommen sei. Zeuge AA._____ meldete gleichentags um 18:21 Uhr, dass er den Privatkläger mit seinem Taxi in den Notfall des Inselspitals gefahren habe (pag. 183). Somit liegt zwischen der ersten Meldung der Schiesserei und der Einlieferung des Privatklägers im Spital rund eine Stunde. AB._____ vom KTD erstellte anlässlich der Untersuchung des Privatklägers vom 5. Dezember 2014 im Inselspital eine Fotodokumentation (pag. 284 ff.). I._____ erwähnte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, E._____ sei vorher zu einem ._____ Arzt gebracht worden, der ihn aber nicht habe pflegen können. Sie hätten ihn wegen der Schussverletzung dann ins Spital gebracht (pag. 1081, Z. 36-38; pag. 1082, Z. 1). Anlässlich eines Instruktionsgesprächs mit seinem Verteidiger habe sich auch C._____ dahingehend geäussert, dass ihm bekannt sei, dass E._____ vorerst nicht in einem Spital, sondern zu einem ._____ Arzt gebracht worden sei. Weiter führte der Verteidiger aus, C._____ habe gemeinsam mit P._____ den Arzt O._____ zwecks medizinischer Betreuung aufgesucht und habe anlässlich dieser Behandlung von diesem erfahren, dass am Tag zuvor ihm mehrere Männer einen Mann mit Schussverletzung zugeführt hätten (pag. 1489 f.). Dies wirke sich auf die gesamte vorzunehmende Beweiswürdigung aus, wie z.B. das Fehlen von Schmauchspuren bei E._____ an Händen und Kleidung und sei von zentraler Bedeutung. Die Angaben des potenziellen Zeugen P._____ seien daher insbesondere dann von grosser Bedeutung, wenn sich O._____ auf ein Berufsgeheimnis berufen könnte. Aus diesen Gründen beantragte Rechtsanwalt D._____, dass sowohl O._____ als auch P._____ als Zeugen einzuvernehmen seien bzw. von O._____ ein schriftlicher Bericht über die allfällige Behandlung des Privatklägers einzuholen sei (pag. 1489 f.).

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die rechte Hand des Privatklägers im Zeitraum seit der Auseinandersetzung bis hin zur Einlieferung in das Inselspital gewaschen worden sein könnte. In einem zweiten Schritt soll schliesslich beurteilt werden, ob eine Reinigung der rechten Hand des Privatklägers und eine damit einher-

gehende Beseitigung allfälliger Schmauchspuren im Rahmen der Behandlung im Inselspital erfolgt ist.

Mit Verweis auf die Aussagenwürdigung von I. _____ in Ziff. 11.3.6, wird bereits an dieser Stelle festgehalten, dass die Ausführungen von I. _____ unglaublich und nicht nachvollziehbar sind. Erzählte sie doch erstmals an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und als einzige im ganzen Verfahren von einem allfälligen Arztbesuch durch den Privatkläger. Auch die Äusserungen von C. _____ anlässlich eines Instruktionsgesprächs mit seinem Verteidiger sind nicht nachvollziehbar. Gemäss seinen eigenen Aussagen, sei er, C. _____, nach dem Vorfall aufgrund fehlender Dokumente nicht bei einem Arzt in der Schweiz gewesen (pag. 135, Z. 260-264). Es ist demnach wenig glaubhaft, dass C. _____ einen Arzt aufgesucht hat. Darüber hinaus ist es eher unwahrscheinlich, dass ein Arzt gegenüber Patienten über andere Patienten Auskunft gibt.

Weiter sprechen folgende Gründe gegen einen vorzeitigen Arztbesuch des Privatklägers und ein allfälliges Händewaschen vor seiner Einlieferung in das Inselspital: Die Beteiligten trennten sich nach der Auseinandersetzung und verliessen den Tatort in unterschiedliche Richtungen. Dies ergibt sich unter anderem aus dem Bericht des KTD vom 25. Februar 2015, der festhält, dass vom zentralen Tatortbereich aus in südlicher sowie in nördlicher Richtung auf der S. _____-strasse Spurenfolgen diverser blutverdächtiger Anhaftungen festgestellt werden konnten, welche den von Zeugen beschriebenen Fluchtrichtungen der zwei Gruppierungen entsprechen dürften. Demzufolge seien zwei Abriebe zwecks DNA - Typisierung an das IRM Bern übergeben worden. Gemäss AFIS - Services könne für die südlichste Blutanhaftung, welche gesichert worden sei, die Spurengewerschaft mit der Person von E. _____, welcher eine Schussverletzung aufgewiesen habe, angenommen werden. Für die nördlichste Blutanhaftung, welche gesichert worden sei, könne die Spurengewerschaft mit der Person von C. _____ angenommen werden, welcher demzufolge ebenfalls verletzt worden sein dürfte (pag. 257). Es liegen keine Hinweise vor, welche an diesem Ergebnis zweifeln lassen, weshalb die Kammer auf diese Ergebnisse abstellt und deshalb davon ausgeht, dass sich der Privatkläger in südliche Richtung vom Tatort entfernt hat. Der Privatkläger selbst gab an, zuerst mit H. _____ und G. _____ an den Bahnhof von N. _____ gefahren zu sein und von dort schliesslich das Taxi genommen zu haben (pag. 315, Z. 78-80). Wann der Privatkläger am Bahnhof in N. _____ eingetroffen und ins Taxi von AA. _____ gestiegen ist, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Jedenfalls kann ausgeschlossen werden, dass sich der Privatkläger gemeinsam mit H. _____ und G. _____ zu Dr. med. O. _____ nach AC. _____ begeben hat, schliesslich zurück nach N. _____ gefahren ist, um von dort mit dem Taxi in das Inselspital zu fahren. Hierfür hätte das Zeitfenster von rund einer Stunde kaum ausgereicht und ein solches Hin und Her würde insbesondere im Hinblick auf die Verletzungen auch keinen Sinn ergeben. Hinzu kommt die schriftliche Auskunft von Dr. med. O. _____. Dr. med. O. _____ wurde hierzu mit Schreiben vom 16. November 2016 seitens des damaligen Verfahrensleiters gefragt, ob es stimme, dass er am 5. Dezember 2014 spätnachmittags / abends von einem _____ Staatsbürger mit Schussverletzungen (konkret: E. _____, geb. _____ Straf- und Zivilkläger im vorliegenden Strafverfahren) aufgesucht wor-

den sei (pag. 1510). Er antwortete, dass ihm Herr E._____ nicht bekannt sei. Verletzungen dieser Art behandle er grundsätzlich nicht und er würde ihn weiterverweisen. Aus seiner Sicht gehöre eine Schussverletzung nicht in das Behandlungsgebiet einer Allgemeinpraxis. Hätte er sich telefonisch gemeldet, sei auch sein Praxispersonal soweit instruiert, solche Fälle abzulehnen und auf den Notfall zu verweisen (pag. 1512). Dr. med. O._____ beantwortete die Frage klar und sagte deutlich aus, dass der ihm konkret genannte Privatkäufer nicht bekannt sei. Darüber hinaus liegen der Kammer keinerlei Hinweise vor, welche darauf schliessen lassen, dass diese gemachten Angaben falsch sind. Gegen einen vorzeitigen Arztbesuch sprechen im Weiteren auch die Aussagen von AA._____. Er gab an, dass ihm der Privatkäufer auf der Strasse den Weg versperrt habe. Als er das rechte Seitenfenster geöffnet habe, habe der Privatkäufer «Doktor, bitte, Doktor» zu ihm gesagt. Da der Privatkäufer irgendwie nicht habe einsteigen können, sei er ausgestiegen und habe ihm dabei geholfen. Als er die blutverschmierte Hand und Hose gesehen habe und der Privatkäufer wieder «Bitte Doktor» gesagt habe, habe er etwas Angst bekommen und sei fast etwas blockiert gewesen. Er sei direkt in den Notfall des Inselspitals und nicht in das näher gelegene AE._____ (Spital) gefahren. Im Notfall angekommen, habe er den drei draussen rauchenden Schwestern gesagt, dass der Mann im Auto blute. Sie hätten ihm dann in den Notfall geholfen (pag. 478). AA._____ machte schlüssige und nachvollziehbare Aussagen. Es liegen keinerlei Hinweise vor, die darauf schliessen lassen, dass er gelogen und unwahre Aussagen gemacht hat. Die Aussagen sind schlüssig, logisch und somit glaubhaft. Auch der Privatkäufer selbst erwähnt keinen Arztbesuch vor dem eigentlichen Eintreffen im Inselspital. Folglich kommt die Kammer zum Schluss, dass der Privatkäufer zwischen der Auseinandersetzung in N._____ und der Einlieferung im Notfall des Inselspitals keinen Arzt aufgesucht hat und seine Hand somit nicht von einem Arzt und einer allfälligen Behandlung gereinigt wurde. Im Übrigen liegen keinerlei Hinweise vor, dass E._____ seine Hand vor dem Eintreffen im Inselspital gewaschen hat. Dass er sich sonst wie die Hände gewaschen hat, ist damit zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber wie die folgenden Erwägungen zeigen werden, sehr unwahrscheinlich.

Die Verfahrensleitung stellte AB._____ vom KTD mit Schreiben vom 17. Januar 2017 diverse Ergänzungsfragen hinsichtlich der vorgenommenen Schmauchspurentests an den Händen des Privatkäufers (pag. 1530). Dem Rapport vom 3. Februar 2017 ist zu entnehmen, dass zunächst die Schmauchspurensicherung vorgenommen worden sei. Die Fotografie Ziff. V/2 (pag. 286) habe er danach aufgenommen. Die Hände von E._____ seien vor der Schmauchspurensicherung nicht gewaschen worden. Die rechte Hand von E._____ sei nach der Schmauchspurensicherung, zwecks Beurteilung der offenen Wunde, bzw. des Wundrandes durch das IRM gewaschen. Die Fotoaufnahme Ziff. V/2 habe er nach der Reinigung erstellt. Auf der Fotografie Ziff. V/2 sei die abgebildete Hand von E._____ gewaschen (pag. 1568). Er habe vor der Reinigung der offenen Wunde weitere Fotografien erstellt. Die dem Bericht vom 3. Februar 2017 beigelegten Fotografien habe er nach der Spurensicherung erstellt (pag. 1569). Die Fotografie Ziffer 1. (pag. 1570) sei vor der Reinigung der Wunde erstellt worden. Die Schmauchspurensicherung sei zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits erfolgt (pag.

1570). Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Hand des Privatklägers seit dem Eintreffen im Notfall des Inselspitals bis hin zum Schmauchspurentest nicht gewaschen wurde.

Die Kammer gelangt zum Schluss, dass das Händewaschen zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, aufgrund des sich aus den objektiven und teilweise auch subjektiven Beweismitteln ergebenden Gesamtbildes, doch äusserst unwahrscheinlich ist. Beweiswürdigend wird deshalb festgestellt, dass die rechte Hand des Privatklägers vor dem Schmauchspurentest nicht gewaschen wurde. Auch wird ausgeschlossen, dass E. _____ vor Eintritt in das Inselspital noch einen Arzt aufgesucht hat.

b) Zu der rechten Augenbraue des Privatklägers

Wie bereits erwähnt, ergab die Schmauchspurenauswertung der rechten Augenbraue des Privatklägers ein positives Resultat (pag. 255). Es kann insoweit auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1161 f., S. 32-33 der Urteilsbegründung). Ergänzend wird festgehalten, dass Z. _____ und Y. _____ vom KTD anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sinngemäss aussagten, aufgrund der Hände und der Jacke des Privatklägers hätten sie keine Spuren, die darauf hinweisen würden, dass er geschossen habe. Sie könnten dies aber auch nicht ausschliessen (pag. 1061, Z. 6-14). Sie bejahten die Frage, ob sie bei den Augenbrauen oder im Gesicht Schmauchspuren genommen hätten, weil sie aufgrund ihrer Erfahrung davon ausgegangen seien, dass bei einem Schützen dort solche Spuren entstehen könnten (pag. 1063, Z. 36-38; pag. 1064, Z. 4).

Beweiswürdigend bleibt offen, ob die Schmauchspuren an der rechten Augenbraue des Privatklägers durch einen Nahschuss, durch Kontamination durch einen weiteren Schützen oder aus einem anderen Grund entstanden sind. Wenn der Privatkläger selber geschossen hätte, dann wären allerdings Schmauchspuren (Partikel) an seinen Händen zu erwarten gewesen. Der Umstand, dass keine solchen Schmauchspuren an den Händen oder am Saum der Jacke des Privatklägers gefunden wurden, spricht deutlich dafür, dass er nicht geschossen hat. Weiter liegen keine Hinweise vor, wonach der Privatkläger zum Beispiel Handschuhe getragen hat. Darüber hinaus wäre diesfalls vermutungsweise wohl auch das Verletzungsbild seiner Hand bei Tragen von Handschuhen anders ausgefallen.

11.2.5 Zur Schussbahn und zum Schusskanal

Das IRM-Gutachten vom 23. April 2015 (pag. 233 ff.) hält fest, dass der Hautdefekt an der Vorderseite des rechten Oberschenkels des Privatklägers aufgrund seiner Morphologie mit einem Einschuss vereinbar sei, der Defekt an der Rückseite des Oberschenkels mit einem Ausschuss, so dass bei Fehlen weiterer Verletzungen am Bein von einem Durchschuss auszugehen sei (pag. 237). Diese Durchschussverletzung wird vom IRM wie folgt beschrieben: Am rechten Oberschenkel, im unteren Drittel der Vorderseite gelegen, ein ca. 0,6 cm durchmessender, runder, lochartiger, nicht adaptierbarer Hautdefekt mit dunkelrotem, feuchtem, blutverschmiertem Material am Wundrand sowie einem bis ca. 0,3 cm breiten, oberhautfreien Randsaum mit rötlichem, feuchtem Wundgrund. Am rechten Oberschenkel, im mitt-

leren Drittel der Rückseite gelegen, ein ca. 2 x 1 cm grosser, schräg von rechts (lateral)-oben nach links (medial)-unten gestellter, unregelmässiger begrenzter, klaffender Hautdefekt mit viereckig bis rundlich imponierendem, unterem Wundende und fetzig aufgerissenem oberem Wundende (pag. 236). In der Beurteilung hält das IRM-Gutachten unter anderem fest, dass der von körperfern nach körpernah verlaufende Schusskanal zwanglos mit der Annahme vereinbar wäre, dass der Privatkläger zum Zeitpunkt der Schussabgabe am Boden gelegen sei (pag. 237).

Wie die Aussagenwürdigung zeigen wird, ist davon auszugehen, dass der Privatkläger im Zeitpunkt der Schussabgabe gestanden ist. Die Feststellung des IRM, wonach der von körperfern nach körpernah verlaufende Schusskanal zwanglos mit der Annahme vereinbar wäre, dass E._____ zum Zeitpunkt der Schussabgabe am Boden gelegen sei, steht der von der Kammer getroffenen Annahme jedoch nicht entgegen, wie die folgenden Überlegungen zeigen werden. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob es möglich ist, dass die vorgefundene Einschuss- und Ausschussstelle beim Privatkläger im Stehen entstanden sein könnte.

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurden Z._____ und Y._____ vom KTD auf Vorhalt des IRM Gutachtens mit dem Verlauf des Schusskanals konfrontiert. Y._____ gab an, dass der Mensch eine bewegliche Sache sei. Sie könnten dazu aber nichts sagen. Der Mensch sei beweglich, ob er nun sitze, stehe, laufe. Sie könnten daraus nichts ableiten (pag. 1059, Z. 13-16). Auf Vorhalt der Fotobeilagen zum Protokoll der vorgängige Beweiserhebung in AF._____ / AG._____ (vgl. pag. 896) sagte er aus, dass dies einfach eine bestimmte Stellung eines Beines sei. Wenn er nun aber den Fuss vom Boden abhebe, dann verändere sich der Winkel sofort wieder. Das Bein sei aber so beweglich. Bei der geringsten Verschiebung, verändere sich die Schussbahn im horizontalen, absteigenden, aufsteigenden Winkel sofort wieder (pag. 1059, Z. 23-26).

Es ist unbestritten, dass der Privatkläger eine Schussverletzung am rechten Oberschenkel mit einem Schusskanal von vorne unten nach hinten oben aufweist. Von den Beteiligten wird vorgebracht, dass sich das Ganze innert Sekunden abgespielt habe (z.B. pag. 1046, Z. 15), weshalb es sich um ein dynamisches Geschehen gehandelt haben muss und es als natürlich erscheint, dass sich der Privatkläger – aber auch die anderen – im Rahmen dieses Geschehens bewegt und er sich zu seinem eigenen Schutz abgedreht hat und nicht einfach nur stillgestanden ist. Weiter schildert niemand der Beteiligten, dass der Privatkläger am Boden gelegen ist. Gemäss den Aussagen von A._____ habe dieser seinen Arm im 45 Grad Winkel nach unten gerichtet gehabt und gegen den Boden in Richtung des Privatklägers und C._____ geschossen (pag. 1042, Z. 7-8, Z. 23). Auch sagte er, dass er die Waffe allenfalls etwas höher gerichtet haben könnte (pag. 1042, Z. 36-37). Ausgehend von sich bewegenden Personen und einem schnellen und dynamischen Geschehen ist es nachvollziehbar, dass sich der Arm von A._____ und damit die Position der Waffe ebenfalls bewegt haben. Auch der Privatkläger hat sich aufgrund der Geschehnisse bewegt. Die Durchschussverletzung am Oberschenkel des Privatklägers konnte demnach beim Privatkläger auch im Stehen entstanden sein.

Im Rahmen dieses dynamischen Geschehens, in welchem sich die Parteien unbestrittenermassen in Bewegung befanden, selbst wenn sie zeitweise stillstanden oder aufgrund des Schocks wie „aus Holz“ gewesen sind, ist beweiswürdigend festzustellen, dass das Verletzungsbild (Wundkanal) betreffend den Privatkläger mit den von A._____ getätigten Schussabgaben ohne weiteres vereinbar ist bzw. diesen zumindest nicht widerspricht. Darüber hinaus sagt A._____ aus, die Schussverletzung am rechten Oberschenkel des Privatklägers sei hundert Prozent von ihm (pag. 349, Z. 234). Darauf wird in der Aussagenwürdigung noch näher einzugehen sein.

11.3 Allgemeine Würdigung der subjektiven Beweismittel

11.3.1 Aussagen des Privatklägers

Der Privatkläger wurde insgesamt sechs Mal befragt (pag. 296 ff.; pag. 12 ff.; pag. 29 ff.; pag. 313 ff.; pag. 330 ff.; pag. 879 ff.).

Zur Vorgeschichte des Treffens führte der Privatkläger zu Beginn bei der Polizei (Bewachungsstation) am 6. Dezember 2014 aus, er sei mit dem Zug nach AD._____ gefahren, wo er eine Frau namens AH._____ habe treffen wollen. Da er nicht mehr trainiere, spazierte er jeden Abend 5 bis 6 km. Auf seinem Spaziergang sei er dann an diesen Ort [N._____] gekommen, wo ihn zwei Männer auf Englisch oder Französisch angesprochen hätten. Er könne nicht sagen, was die Männer von ihm gewollt hätten, da er sie nicht verstanden habe (pag. 298, Z. 37-59). Anlässlich seiner Einvernahme vom 6. Dezember 2014 (Bewachungsstation) betreffend die Hafteröffnung bestätigte er, dass er als Tourist für den Ausverkauf eingereist sei und um zu Spazieren (pag. 13, Z. 42). Er sei vom Bahnhof AD._____ bis zum Tatort in N._____ spaziert (pag. 15, Z. 100 und 103). Erst anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 17. Dezember 2014 ergänzte der Privatkläger, dass er mit H._____ und G._____ nach AD._____ gefahren sei, um einen Coiffeur aufzusuchen. Danach hätten sie ihn zurück ins Hotel fahren sollen. H._____ habe mit A._____ telefoniert und ihm gesagt, dass er seine Freundin in Ruhe lassen solle. G._____ habe dann C._____ angerufen und ihn gebeten, dass er seinen Kollegen A._____ beruhigen solle. C._____ habe ein Treffen vorgeschlagen. Als er und G._____ angekommen seien, hätten ihn C._____ und A._____ angegriffen (pag. 314, Z. 37-55). Als er mit A._____ gesprochen habe, habe C._____ ihn geschlagen. Anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 30. Dezember 2014 bestätigte er seine Aussagen, wonach er von C._____ und A._____ angegriffen und er von C._____ auf den Hinterkopf geschlagen worden sei, als er mit A._____ gesprochen habe (pag. 332, Z. 71-72 und 79-80).

Der Privatkläger erzählte das Treffen mit AH._____ und seine Spaziergänge holprig und nicht überzeugend, weshalb seine Aussagen betreffend die Umstände, wie und warum er nach N._____ gekommen ist, unglaubhaft sind. Dass der Privatkläger nach N._____ spaziert und zufällig auf die beiden Beschuldigten getroffen sein will, ist nicht nachvollziehbar und unglaubhaft. Wie sich anhand seiner späteren Aussagen, jedoch auch aufgrund der Aussagen der übrigen Beteiligten

ten gezeigt hat, hat sich der äussere Sachverhalt, d.h. wie es zu diesem Treffen gekommen ist, denn auch anders zugetragen.

Demgegenüber erzählte der Privatkläger das Kerngeschehen von Beginn an stimmig und konstant. Gegenüber der Polizei sagte er am 6. Dezember 2014 (Bewachungsstation), dass er C._____ mit der Faust an den Kiefer geschlagen habe, worauf dieser zu Boden gefallen sei. Dieser sei rückwärts in den Draht gefallen. Anschliessend habe der Mann eine Pistole gezogen und er habe sofort nach dieser Pistole greifen wollen, habe dies aber nicht gekonnt, da dieser einen Schuss abgegeben habe (pag. 298, Z. 61-67). Diesen Teil der Auseinandersetzung bestätigte der Privatkläger jeweils in den übrigen Einvernahmen (pag. 16, Z. 136-141 und 147-149; pag. 315, Z. 64-67; pag. 332, Z. 77-83; pag. 886, Z. 25-26 und 30). Er könne nicht sagen, wo der Schuss hingegangen sei oder ob er ihn getroffen habe. Der andere Mann [A._____] habe fast gleichzeitig ebenfalls einen Schuss abgegeben. Er habe danach die Wärme gespürt und sei dann weggerannt. Er habe um Hilfe gerufen und ein Taxi habe ihn dann mitgenommen. Er sei während des ganzen Vorfalls alleine gewesen (pag. 298, Z. 61-75). Er habe keine Waffe dabei gehabt und er sei sich sicher, dass nur die anderen Männer Waffen dabei gehabt hätten (pag. 299, Z. 125-127). Anlässlich seiner Einvernahme vom 6. Dezember 2014 betreffend die Hafteröffnung ergänzte der Privatkläger, dass ihn in der Zwischenzeit als er [C._____] angefangen habe zu schiessen, die Panik ergriffen habe. Er [der Privatkläger] habe dessen Kollegen [A._____] angeschaut und der habe auch angefangen zu schiessen. Sie seien zu Dritt gewesen (pag. 16, Z. 132). Der Privatkläger führte aus, dass der, dem er die Pistole habe nehmen wollen, sehr nahe – „fast geklebt“ – gewesen sei. Der andere sei 1 ½ bis maximal zwei Meter von ihm entfernt gewesen (pag. 16, Z. 155-156). Auf Frage, wie C._____ und A._____ die Waffen gehalten hätten, gab er an, dass er bei C._____ nur gesehen habe, wie er die Waffen gezogen habe. Als er geschossen habe, wisse er nicht wie er die Waffe gehalten habe. Er sei gelaufen, um die Pistole zu nehmen, damit er nicht schiesse. Wie er sie gehalten habe, wisse er nicht. Er sei an ihm geklebt (pag. 17, Z. 164-166). A._____ habe die Waffe von seinem Körper weg im 45 Grad Winkel, die Hand abdrehend, gehalten (pag. 17, Z. 181). Die Frage, ob gezielt auf ihn geschossen worden sei, beantwortete er mit ja. Er sei sehr nahe an seinem Freund oder Kollegen gewesen und er habe geschossen. Es sei ein Glück, dass er nicht mehr getroffen worden sei, da er so nah gewesen sei. Hätte er ihn nicht so gepackt, hätte er ihn sicher umgebracht. A._____ habe gegen unten geschossen. Gott habe auf ihn aufgepasst, dass er aus dieser Situation gerettet worden sei, als zwei geschossen hätten (pag. 17, Z. 184-192). Er habe die Wärme in seinem Bein gespürt und habe begonnen wegzurennen (pag. 16, Z. 151-152). Bei der polizeilichen Einvernahme vom 17. Dezember 2014 ergänzte der Privatkläger, dass C._____ in einen Zaun gefallen sei, er habe ausgesehen, als würde er sitzen. Da er in sitzender Lage gewesen sei, wisse er nicht mehr genau, ob er nach seinen Händen oder der Pistole gegriffen habe. Dann habe er gesehen, dass A._____ eine Waffe gezogen habe. Er habe angefangen auf ihn zu schiessen. Er bestätigte seine Aussage, wonach er sehr nahe, fast an ihm geklebt sei, da habe A._____ angefangen zu schiessen. Einmal habe C._____ geschossen und als dieser aufgehört habe, habe A._____ angefangen zu schies-

sen. Als er gesehen habe, dass er am Bein verletzt gewesen sei, habe er die Flucht ergriffen. Er habe gesehen, dass G._____ nicht verwundet gewesen sei. Sie hätten nur auf ihn geschossen. Er und G._____ seien weggerannt und zu H._____ ins Auto gestiegen. Er habe zu H._____ gesagt, er solle ihn ins Spital fahren. Dann sei er aber aus dem Auto gestiegen und habe ein Taxi genommen. Er habe zuvor nicht die Wahrheit gesagt, da A._____ und C._____ in AG._____ gefährliche Familien hätten und er Angst gehabt habe, dass seiner Familie etwas passiere. Deshalb sei er auch aus dem Auto gestiegen und sei alleine mit dem Taxi ins Krankenhaus gefahren (pag. 315, Z. 60-83). Er wisse nicht mehr, wer wie oft geschossen habe und wie C._____ die Waffe gehalten und von wo er diese hervor genommen habe. Er sei im Stress gewesen (pag. 316, Z. 139-151). Er denke, dass A._____ ihn getroffen habe. Dieser sei ca. 1 ½ Meter von ihm entfernt gewesen und habe direkt auf ihn geschossen (pag. 316, Z. 157). Auf Frage, weshalb er davon ausgehe, dass nicht C._____ ihn getroffen habe, antwortete er, er wisse es nicht, er sei ja so nahe an seinem Körper gewesen und er habe seine Hand oder seinen Arm gehalten. Er sei mit seinem Körper seitlich von ihm abgedreht gewesen (pag. 317, Z. 159-161). Bei der Staatsanwaltschaft führte der Privatkläger aus, dass er „Stopp“ gemacht habe, nachdem er C._____ geschlagen habe und dieser in den Zaun gefallen sei. In diesem Moment habe er gesehen, dass C._____ die Pistole gezogen habe. Er sei gelaufen, um ihn am Arm/Handgelenk zu greifen, damit er nicht schieße (pag. 332, Z. 77-83). Als er ihn ergriffen habe, habe er [der Privatkläger] seinen Kopf abgedreht und habe gehört, wie er schieße. Als er geschossen habe, sei er stehen geblieben. In diesem Augenblick habe er gesehen, dass auch A._____ eine Pistole gezogen und auf ihn geschossen habe (pag. 334, Z. 84-86). Weiter bestätigte er, dass A._____ direkt auf ihn geschossen habe, nach unten (pag. 334, Z. 95). Anlässlich der Einvernahme vom 15. November 2015 im Rahmen der vorgängigen Beweiserhebung durch die Vorinstanz in AF._____ / AG._____ sagte er, er habe am 17. und 30. Dezember 2014 die Wahrheit gesagt und er stehe dazu (pag. 884, Z. 23). Er habe C._____ an den Händen, den Armen gepackt. Er selber sei gestanden (pag. 886, Z. 30). Er sei sich sicher, dass beide geschossen haben. A._____ sei höchstens zwei Meter entfernt gewesen. Er habe ihn auch verletzt. Er habe ihn angeschossen. Er habe auf ihn gezielt, er habe so gegen unten geschossen (pag. 887, Z. 17, 22-23, 27, 32 und 36). Der Privatkläger ergänzte auf Frage von Rechtsanwalt D._____, dass C._____ sicher auf ihn gezielt habe. Sobald er eine Pistole hervorgenommen habe, sei er zu ihm gerannt und habe ihn am Handgelenk gepackt. Dann habe er begonnen zu schießen (pag. 892, Z. 35-37).

Das Kerngeschehen erzählte der Privatkläger von Beginn an stimmig und konstant. Zu Beginn sprach der Privatkläger zwar lediglich von drei beteiligten Personen, er vermag aber den Handlungsablauf dieses Trios schlüssig zu erzählen. Demnach habe er C._____ mit der Faust ins Gesicht (Kinn) geschlagen, dieser sei rückwärts an den Zaun gefallen, habe eine Waffe gezogen und er [der Privatkläger] habe nach dieser Waffe greifen wollen, um eine Schussabgabe zu verhindern. C._____ habe dennoch geschossen und kurz darauf habe auch A._____ auf ihn geschossen, worauf er Wärme in seinem Bein gespürt habe und vom Tatort

geflüchtet sei. Der Privatkläger sagte unmissverständlich aus, dass derjenige der rückwärts in den Zaun gefallen sei, geschossen habe. Zwar hat der Privatkläger die eigentliche Schussabgabe nicht gesehen, jedoch lassen seine Aussagen keine Zweifel aufkommen, dass es C._____ gewesen ist, der als erster geschossen hat. Die Aussage des Privatklägers ist ohne weiteres nachvollziehbar und es ist plausibel, dass der Privatkläger auf C._____ zugegangen ist, um einen Schuss zu verhindern, dieser aber dennoch geschossen hat. Ob er dabei nun nach der Waffe, den Händen oder dem Handgelenk bzw. Arm gegriffen hat, ist nicht von zentraler Bedeutung. Zentral ist, dass der Privatkläger mit seinem Verhalten eine Schussabgabe verhindern wollte. Dies wurde von ihm schlüssig und konstant geschildert. Insofern schilderte der Privatkläger auch bildlich, dass er und C._____ sehr nah aneinander gewesen sein müssen, er sprach von «aneinander geklebt». Darüber hinaus sind die Schilderungen des Privatklägers zum Ablauf des Geschehenen und zur eigentlichen Schussabgabe durch die Beschuldigten sowohl zeitlich, räumlich als auch persönlich logisch und fügen sich dadurch schlüssig in den Gesamtkontext ein. Aus diesem Grund geht die Kammer davon aus, dass der Privatkläger durchaus in der Lage war, den Schuss von C._____, den er zwar nicht gesehen, akustisch aber wahrgenommen hat, da er sich in seiner unmittelbaren Nähe befand, von den weiteren Schüssen durch A._____ zu unterscheiden, welche er denn auch gesehen hat. Die Kammer stellt auf die glaubhaften Aussagen des Privatklägers ab. Damit ist beweismäßig erstellt, dass sich C._____ einer Waffe bediente und einen Schuss abfeuerte. Aufgrund der glaubhaften Aussagen des Privatklägers, wonach er auf C._____ zugegangen sei, um eine Schussabgabe zu verhindern, ist davon auszugehen, dass die Waffe zumindest in seine Richtung zeigte. Die folgenden Schilderungen sind prägnant und der Privatkläger hält fest, dass auch «der andere» geschossen habe. «In der Zwischenzeit, als er [C._____] angefangen hat zu schießen, hat mich die Panik ergriffen. Ich habe seinen Kollegen angeschaut und der hat auch angefangen zu schießen» (pag. 16, Z. 149-151). Weiter ist hervorzuheben, dass der Privatkläger nicht übertreibt, wenn er sagt, er sei unsicher wegen der Anzahl abgefeuerter Schüsse. Auch das spricht für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Gleich verhält es sich mit seinen Aussagen bezüglich des Zielens. Er sagte, A._____ habe gegen unten geschossen. Der Privatkläger machte verhältnismässig differenzierte Aussagen. Er sei sehr nahe bei C._____ gestanden und habe dessen Hand oder dessen Arm gehalten. Er sei mit seinem Körper seitlich von ihm [C._____] abgedreht gewesen. Die Schilderungen zum Ablauf betreffend C._____ sind nachvollziehbar, frei von Übertreibungen und örtlich sowie sachlich zusammenhängend.

Der Privatkläger schilderte mehrfach seine Gefühle, wonach er Angst und Panik verspürt habe. Eine solche Reaktion ist in dieser gefährlichen Situation durchaus nachempfindbar und stützt die Glaubhaftigkeit der Aussagen.

Daneben sind auch keine Aggravierungen in den Aussagen des Privatklägers auszumachen. Insgesamt ist von mehreren Schüssen die Rede, betreffend C._____ erwähnte der Privatkläger, er habe einmal geschossen und als er aufgehört habe, habe A._____ angefangen zu schießen (pag. 315, Z. 72-73). Er könne auch nicht sagen, wo der Schuss hingegangen sei und ob er ihn getroffen

habe (pag. 298, Z. 67-68). Hinsichtlich A._____ sagte er, dieser habe auf ihn gezielt, aber nach unten. Auf Nachfrage was dies bedeute, ergänzte er, dass er nach unten aus der Nähe geschossen habe. Er denke, er habe ihn nicht umbringen wollen, sondern nur verwunden (pag. 317, Z. 174 und 177-178).

Der Privatkläger räumte ein, C._____ mit der Faust ins Gesicht (Kinn) geschlagen zu haben und belastete sich damit auch selbst.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Privatkläger zu den Umständen und Gründen rund um das Treffen in N._____ flache und dürftige Aussagen machte. Im Weiteren sind seine Aussagen bezüglich seines Aufenthalts in der Schweiz dünn und unglaubhaft (z.B. zum Spazieren). Er schilderte seine Rolle ebenfalls holprig und lückenhaft. So kann er den Beginn des „Angriffs“, wonach ihn C._____ auf den Hinterkopf geschlagen habe, nicht klar schildern; es sei um Beschimpfungen der beiden Beschuldigten gegenüber ihm gegangen. Demgegenüber schilderte der Privatkläger das eigentliche Kerngeschehen nachvollziehbar und schlüssig. Es finden sich keine wesentlichen Widersprüche in seinen Aussagen, auch sind weder Übertreibungen noch Ausflüchte erkennbar, was für die Glaubhaftigkeit seiner diesbezüglichen Aussagen spricht. Das Kerngeschehen betreffend wird auf die Aussagen des Privatklägers abgestellt.

Wie die Aussagenwürdigung von A._____ sowie von G._____ zeigen wird, schilderten auch diese die Vorgeschichte und den Grund, weshalb es zum besagten Treffen am 5. Dezember 2014 in N._____ gekommen ist, lückenhaft.

Dagegen sprechen sowohl die Aussagen der Beteiligten A._____, G._____ und H._____ aber auch die Aussagen der Zeugen J._____ und K._____ für das Vorhandensein und Einsetzen zweier Schusswaffen. Darüber hinaus gaben G._____ und H._____ zu Protokoll, dass C._____ eine Waffe herausgenommen habe. Diese habe er im Handgemenge mit E._____ gezogen. Dadurch werden die Aussagen des Privatklägers bestätigt, was für seine Glaubwürdigkeit spricht.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Beweiswürdigung der objektiven Beweismittel (vgl. Ziffer 11.2.4) festgehalten wurde, dass keine Hinweise vorliegen, wonach E._____ Schüsse abgegeben hat. Die Umstände, dass keine Schmauchspuren an den Händen oder am Saum der Jacke des Privatklägers gefunden wurden und die Kammer ein Händewaschen für äusserst unwahrscheinlich hält, sprechen deutlich dafür, dass E._____ nicht geschossen hat, was im Einklang mit seinen eigenen Aussagen steht. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass E._____ weder eine Schusswaffe bei sich hatte noch eine solche einsetzte.

11.3.2 Aussagen A._____

A._____ wurde insgesamt sechs Mal befragt (pag. 336 ff.; pag. 69 ff.; pag. 86 ff.; pag. 344 ff.; pag. 367 ff.; pag. 1027 ff.).

Bei der polizeilichen Einvernahme vom 16. Dezember 2014 sagte er, er sei mit seiner Freundin [I._____] nach AD._____ gekommen und habe eine Kollegin, welche als „Schlampe“ arbeite, angerufen. Sie heisse Al._____ und komme aus der AJ._____ (pag. 338, Z. 22-24). H._____, der ihn gar nicht gern habe,

habe ihn angerufen, angeschrien und gesagt, dass das seine Schlampe sei und sie für ihn arbeite. Er solle sie nicht mehr anrufen. Er habe H._____ gesagt, man könne sich in AD._____ treffen (pag. 238, Z. 29-33). G._____ habe ihn dann auch angerufen und ihn ein wenig bedroht (pag. 238, Z. 34). Ein Kollege von ihm, AK._____, er wisse es nicht genau, sei bei ihm Zuhause gewesen und habe ihm gesagt, dass er mit G._____ abgemacht habe (pag. 238, Z. 36-38). Seine Freundin habe sie noch bis zur Busstation begleitet und dort dann gewartet (pag. 238, Z. 44-45). Bezüglich des Aufeinandertreffens in N._____ sagte A._____ aus, er habe G._____ gesehen und den anderen [den Privatkläger] habe er nicht gekannt. Als dieser ihn gefragt habe, ob sie reden könnten, habe er mit ihm gesprochen (pag. 238, Z. 46-49). Warum es zu diesem Treffen gekommen sei, wisse er nicht (pag. 339, Z. 82-85).

Zur Vorgeschichte machte auch A._____ unklare Angaben. Auch die Geschichte rund um das Telefongespräch mit Al._____ ist nicht schlüssig. A._____ will H._____ selber ein Treffen vorgeschlagen haben. G._____ habe ihn dann angerufen und ein wenig bedroht. Hierbei handelt es sich um eine vage Aussage, wobei diese Drohung nicht abschliessend in die Vorgeschichte eingeordnet werden kann. Schliesslich habe sein Kollege AK._____ mit G._____ vereinbart, dass dieser zu A._____ nach Hause komme. Die Vorgeschichte, die eigentliche Vereinbarung des Treffens sowie der Streit am Telefon sind alles in allem nicht ganz nachvollziehbar. Gemäss seinen Aussagen steht aber fest, dass G._____ und der Unbekannte [der Privatkläger] nach N._____ gekommen sind und ein gemeinsames Treffen stattgefunden hat.

Bei der polizeilichen Einvernahme vom 16. Dezember 2014 führte er aus, dass der Unbekannte [der Privatkläger] AK._____ einen Faustschlag erteilt habe, so dass dieser zu Boden gegangen und k. o. gewesen sei. Danach habe er Schüsse gehört. Wenn er Schüsse höre, bekomme er Panik. Die anderen seien dann abgehauen und sie seien ebenfalls abgehauen, nach oben, einfach nach Hause gegangen, er und AK._____ (pag. 338, Z. 53-60). Am nächsten Tag seien er und AK._____ nach AG._____ gefahren (pag. 339, Z. 70). An dem Abend habe er keine Waffe gesehen, auch AK._____ nicht. Dieser sei k. o. gewesen. Er wisse nicht, wer geschossen habe. Er und AK._____ hätten keine Waffe dabei gehabt (pag. 339, Z. 102-112). Bei der Befragung vom 16. Dezember 2014 hinsichtlich der Hafteröffnung, bestätigte er, dass Schüsse gefallen seien, er aber nicht wisse, wer geschossen habe (pag. 70, Z. 36). Weiter bestätigte er seine Aussagen, wonach er selber keine Waffe gehabt habe und er auch nicht wisse, wer eine Waffe dabei gehabt habe (pag. 70, Z. 39 und 42). Er und AK._____ hätten beide keine Waffen gehabt (pag. 70, Z. 47-48). Er blieb selbst auf Vorhalt des DNA-Hits der Blutspur von C._____ dabei, dass AK._____ dabei gewesen sei und niemand anderes. Es könne nicht sein, dass die Blutspur von C._____ stamme (pag. 71, Z. 61-69). Bei der Befragung vom 19. Dezember 2014 änderte A._____ seine Aussagen. Er führte aus, dass das mit AK._____ nicht stimme. Er sei mit C._____ dort gewesen (pag. 87, Z. 13-15). Nach dem Vorfall seien sie gemeinsam nach AG._____ gefahren (pag. 88, Z. 31-32 und 44). Er habe sich mit G._____ geprügelt und habe dann Schüsse gehört (pag. 87, Z. 36-37). Er habe gedacht, sein Kollege sei in Gefahr. Dann habe er die Waffe raus-

genommen. Es sei eine Pistole gewesen. Er habe sie dabei gehabt, weil er wisse, wie G._____ ticke (pag. 87, Z. 40-43). Er habe aus Schock zu Boden geschossen und sei zu seinem Kollegen gegangen (pag. 88, Z. 2-3). Er selbst habe geschossen (pag. 88, Z. 24). Er bejahte die Frage, ob er mit C._____ über den Vorfall gesprochen habe. Sie hätten Angst gehabt, G._____ habe sie bedroht. Dieser habe gedroht, sie umzubringen (pag. 88, Z. 16-18). A._____ bestätigte, dass C._____ keine Waffe mitgeführt habe. Dieser sei k. o. am Boden gelegen (pag. 88, Z. 29). Er habe den Privatkläger nicht töten wollen, das würde er niemandem antun. Er habe aus Schock geschossen (pag. 89, Z. 24-25). Anlässlich der Einvernahme vom 26. Januar 2015 sagte er, dass er mit G._____ gekämpft habe und sie beim anderen Trottoir zu Boden gegangen seien, als er Schüsse gehört habe. Er habe sich umgedreht und gesehen, wie sein Kollege am Boden gelegen sei und geblutet habe. Als er dies gesehen und der andere [der Privatkläger] nicht aufgehört habe ihn [C._____] zu bedrohen, habe er seine Waffe genommen und in Richtung dieser beiden Personen geschossen. Er habe gegen den Boden geschossen. Dann habe der Privatkläger mit der Bedrohung aufgehört. Die seien so nahe beieinander gewesen, der Privatkläger hätte nicht aufgehört. Als er [der Privatkläger] seine Waffe gesehen habe, sei dieser abgehauen (pag. 346, Z. 93-100). Er sei zu seinem Kollegen gegangen und habe ihn aufgestellt. Sie seien ca. 5-10 Meter zusammen gelaufen, bis er wieder zu sich gekommen sei. Dann seien sie ganz normal gelaufen (pag. 347, Z. 101-102). C._____ habe keine Pistole gehabt, aus einer Distanz von einem Meter treffe man mit 100%. C._____ hätte ihn [den Privatkläger] treffen müssen. Sonst hätte er selbst seine Pistole nicht rausgenommen (pag. 347, Z. 141-144). Er habe nicht gesehen, wer geschossen habe. Er wisse aber, dass sein Kollege keine Waffe gehabt habe, sonst hätte er seine nicht gezogen (pag. 348, Z. 160-161). Er habe ein bis zwei Schüsse gehört, bevor er selbst geschossen habe. Er habe zwei bis drei Mal geschossen (pag. 348, Z. 176). Während der Fahrt nach AG._____ hätte C._____ ihm nichts erklärt. Er habe C._____ erklärt, was passiert sei (pag. 348, Z. 186-187). Er habe nicht gezielt geschossen, sonst wäre jemand jetzt nicht mehr am Leben. Er habe aber schon in die Richtung von C._____ und des Privatklägers geschossen. Er wisse nicht, ob er jemanden getroffen habe. Auf Vorhalt der Durchschussverletzung am rechten Oberschenkel des Privatklägers gab A._____ an, dass dieser die Verletzung zu 100% von ihm habe (pag. 349, Z. 222-234). Er sei vielleicht 8 bis 10 Meter entfernt gewesen, als er auf den Privatkläger geschossen habe (pag. 349, Z. 237). Er habe nicht in die Luft geschossen (pag. 350, Z. 273). Er möge Pistolen eigentlich nicht und er schieße auch nicht oft. Er habe früher in AG._____ an Hochzeiten in die Luft geschossen (pag. 350, Z. 281-286). Er habe niemanden umbringen wollen. Hätte er das gewollt, dann hätte er ihn umgebracht (pag. 350, Z. 289). Am 11. Februar 2015 bestätigte er, dass er nicht wisse, wer die Schüsse abgegeben habe, die er gehört habe. Sein Kollege habe sicher keine Waffe dabei gehabt. Er habe keine Waffe gesehen. Sein Kollege habe ihm nicht gesagt, dass er eine Waffe dabei habe. Dieser sei k. o. gegangen, er wisse nicht was passiert sei (pag. 368, Z. 30-41). Er wisse, dass sein Kollege keine Waffe gehabt habe, weil er aus der kurzen Distanz den Privatkläger getroffen hätte (pag. 369, Z. 52-53). Er habe nicht gesehen, was die anderen beiden ge-

macht hätten. Der Schuss sei hinter seinem Rücken gewesen (pag. 369, Z. 63-66). Er nehme seinen Kollegen nicht in Schutz, er habe einfach keine Waffe gesehen. Er sage auch nicht, dass E._____ eine Waffe gehabt habe. Er habe hier keine Waffe gesehen (pag. 369, Z. 77-80). Als er sich umgedreht habe, habe er seinen Kollegen am Boden mit Blut im Gesicht gesehen. Er habe dann 2 bis 3 Mal in ihre Richtung auf den Boden geschossen (pag. 370, Z. 95-97). Er habe nicht gesehen, wie der Privatkläger C._____ geschlagen habe. Er habe auch nicht gesehen, wie dieser zu Boden gegangen sei. Er habe das von C._____ gehört (pag. 370, Z. 107). Er habe gesehen, dass C._____ am Boden gewesen sei und der Privatkläger sich gegen ihn [A._____] gedreht habe. Er habe in Richtung der zwei geschossen. Er habe nicht so geschossen, dass er sie treffen würde (pag. 370, Z. 119-124). Er habe geschossen, damit der Privatkläger abhaue (pag. 371, Z. 131). Es sei dunkel gewesen und er habe nicht viel gesehen (pag. 371, Z. 138). Er sei kein geübter Schütze (pag. 371, Z. 150). Er wisse nicht, warum er mehrmals geschossen habe, obwohl es als Warnschuss gedacht gewesen sei (pag. 371, Z. 147). Er habe sich schon in ihre Richtung bewegt und sei näher ran gegangen. Der erste Schuss aus einer Distanz von 10 Metern und der zweite und dritte Schuss aus ca. 8 Metern (pag. 371, Z. 160-161). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er aus, dass er zugegeben habe, was er gemacht habe (pag. 1039, Z. 21). Bevor er geschossen habe, seien Schüsse abgegeben worden. Er habe nicht gesehen, wer diese Schüsse abgegeben habe. Er sei von G._____ angegriffen worden und sie seien zu Boden gegangen. Dann habe er gesehen, dass sein Freund blutend am Boden gelegen sei (pag. 1039, Z. 26 und 30-32). C._____ habe keine Pistole gezogen (pag. 1040, Z. 22). Als er zu Boden gegangen sei, habe er das viele Blut von C._____ gesehen. Er habe gedacht, dass er gestorben sei. Er selber habe dann blöd reagiert (pag. 1040, Z. 31-33). Er sei aufgestanden, in Richtung von C._____ gegangen und habe ein oder dreimal geschossen. Er sei in Panik gewesen und habe nicht gewusst, ob dieser noch lebe oder nicht (pag. 1041, Z. 3-4). Der erste Schuss in Richtung der beiden sei vom anderen Trottoir aus gekommen (pag. 1042, Z. 14-15). Er habe einfach so geschossen. Anlässlich der Einvernahme zeigte er, dass er mit der rechten Hand in einem 45 Grad Winkel vor sich weg geschossen habe (pag. 1042, Verbal auf Z. 7-8). Danach sei er auf sie zugegangen. Er habe in die Richtung der beiden geschossen. In die Luft habe er nicht geschossen. Er habe einen Schuss in Richtung Boden gemacht. Die anderen seien genau gleich gewesen. Einfach in ihre Richtung. Der eine sei vielleicht auch in Richtung Asphalt, der andere vielleicht ein wenig höher gewesen (pag. 1042, Z. 19-37). Der Durchschuss am Oberschenkel von E._____ sei von ihm (pag. 1043, Z. 21). Er habe eine 9 mm SIG Sauer gehabt als Waffe (pa. 1043, Z. 30 und 34). Er wolle niemanden schützen. Wenn er etwas gesehen hätte, würde er dies sagen (pag. 1044, Z. 24-26). Er habe in den paar Sekunden, als er geschossen habe, wirklich nichts gedacht. Danach habe er schon daran gedacht, dass er C._____ hätte in Gefahr bringen können. Aber er habe nicht geschossen, um jemanden zu treffen. Aber das habe er sich im Nachhinein schon überlegt (pag. 1045, 32-34). Er habe geschossen, um jemandem Angst zu machen (pag. 1047, Z. 37). Er habe nicht gemerkt, dass er jemanden getroffen habe. Aus eigener Wahrnehmung wisse er nicht, dass er den Privatkläger getroffen habe (pag. 1048, Z. 4).

A._____ machte in den beiden ersten Einvernahmen insgesamt holprige und lückenhafte Aussagen. Über die Schüsse will er kaum etwas gewusst haben. Auffallend und wenig nachvollziehbar ist auch, dass er den Namen seines Kollegen «AK._____» nicht mit Sicherheit kannte. Des Weiteren fällt auf, dass sich A._____ durch seine Aussage, wonach er nichts von Waffen halte und schon gar keine solche besitze, vom Geschehenen distanzieren will. Er und AK._____ hätten keine Waffen dabei gehabt. Anlässlich der zweiten Einvernahme blieb er hartnäckig und nicht überzeugend bei seinen Aussagen und wollte über die Schüsse nichts wissen. Auch auf Vorhalt von übereinstimmenden Zeugenaussagen, wonach beide Täter, die geschossen haben und nach oben weggerannt sind, eine Waffe getragen hätten, blieb er hartnäckig dabei, dass sie beide keine Waffe bei sich gehabt hätten. Auf Frage blieb er bei seiner Aussage, wonach «AK._____» vor Ort dabei gewesen ist. Selbst auf Vorhalt der Blutspur und des DNA-Hits hinsichtlich C._____ blieb er bei seiner Aussage, wonach niemand anderes dabei gewesen sei und es nicht sein könne, dass die Blutspur von C._____ stamme. Mit anderen Worten versuchte sich der Beschuldigte herauszureden und bleibt trotz erdrückender Beweise bei seiner sturen Meinung. Seine Aussagen sind nicht glaubhaft.

Anlässlich der dritten Einvernahme korrigierte A._____ seine Aussagen und änderte diese hinsichtlich seiner eigenen Beteiligung und seiner Begleitung, nicht AK._____, sondern C._____ sei an diesem Abend bei ihm gewesen. Hervorzuheben ist, dass nach diesen Aussagen, nicht er, sondern jemand anderes zuerst geschossen haben muss. A._____ schilderte seine Teilnahme auch in den weiteren Einvernahmen nachvollziehbar und sagte konstant aus, dass er selbst geschossen habe, jedoch erst, als er Schüsse gehört habe. Ein Grund, an den Aussagen betreffend seiner eigenen Tatbeteiligung zu zweifeln, ist nicht ersichtlich. A._____ schilderte den Ablauf der tätlichen Auseinandersetzung mit G._____ und der anschliessenden Schussabgabe nachvollziehbar, schlüssig und in einer zeitlich und räumlich logischen Abfolge. Die Kammer stellt deshalb auf seine Aussagen ab und geht davon aus, dass A._____ nach einer ersten Schussabgabe durch jemand anderen selbst geschossen hat. Neben dem Eingeständnis seiner eigenen Schussabgabe fügte A._____ an, dass er in Richtung von E._____ und C._____ geschossen habe. Zu der eigentlichen Ausführung seiner Schussabgabe gab er an, dass er zwei- bis dreimal gegen den Boden, allenfalls auch etwas höher geschossen habe. Er habe aus einer Distanz von 8 bis 10 Metern begonnen zu schießen und sei in die Richtung von C._____ gelaufen und habe weiter geschossen. Er habe mit seiner rechten Hand in einem 45 Grad Winkel vor sich weg geschossen und sei danach auf sie zugegangen. A._____ gab differenziert und konstant wieder, wie sich seine Schussabgabe abgespielt hat. Weiter liegen auch hier keine Hinweise vor, an diesen Aussagen zu zweifeln. Insgesamt schilderte A._____ das Kerngeschehen konstant, wenn auch teilweise etwas lückenhaft, weshalb betreffend seiner eigenen Tatbeteiligung auf seine glaubhaften Aussagen abgestellt werden kann.

Im Ergebnis geht die Kammer deshalb davon aus, dass vor der Schussabgabe durch A._____ bereits ein Schuss gefallen ist. Weiter ist gestützt auf seine eigenen Aussagen davon auszugehen, dass A._____ zwei bis drei Mal in Rich-

tung von E._____ und C._____ geschossen hat und er sich ihnen während der letzten beiden Schussabgaben näherte. Schliesslich kann beweismässig festgehalten werden, dass sowohl A._____ als auch G._____, welche sich während der ersten Schussabgabe in einer tätlichen Auseinandersetzung befanden, als Erstschützen ausgeschlossen werden können.

Dagegen ist die Aussage von A._____ zu seinen Beweggründen für die eigene Schussabgabe nicht nachvollziehbar. Der Beschuldigte führte aus, er habe Angst um seinen Freund C._____ gehabt und habe diesen blutend am Boden liegen gesehen. Er habe nicht gewusst, ob dieser noch lebe, weshalb er geschossen habe. Es sei als Warnschuss gedacht gewesen. Er habe gewollt, dass der Privatkläger von C._____ ablasse und abhaue. Weshalb er in die Richtung der beiden geschossen habe und nicht in die Luft, wenn es doch als Warnschuss gedacht gewesen sei, könne er nicht erklären. A._____ gab an, dass es dunkel gewesen sei, er nicht viel gesehen habe und er auf E._____ und C._____ während der Schussabgabe zugelaufen sei. Es mutet seltsam an, dass er im Sinne eines Warnschusses im Dunkeln als ungeübter Schütze auf zwei Personen schießt und sich während der Schussabgabe diesen beiden Personen nähert. Darüber hinaus hätte er es bei einem Schuss belassen und nicht wie er selbst ausgeführt, zwei- bis dreimal schießen müssen. Diese Aussagen sind nicht glaubhaft.

Hervorzuheben ist, dass A._____ von Anfang an versuchte, C._____ unter allen Umständen zu decken, indem er ihn zu Beginn namentlich nicht nannte und schliesslich, indem er C._____ jegliche Tatbeteiligung an der Schiesserei absprach. Dieser sei k. o. gewesen, was A._____ immer wieder betonte. Es ist wenig glaubhaft, dass A._____ mit seinem bewusstlosen («k. o.») Freund einige Meter gelaufen sein will, bis dieser wieder zu sich gekommen ist und sie schliesslich normal hätten weiterlaufen können. Wäre C._____ tatsächlich k. o. gewesen, hätte er wohl nicht eigenständig laufen können. A._____ gab stets an, dass er nicht wisse und auch nicht gesehen habe, wer als erstes geschossen habe und betont, C._____ habe keine Waffe gehabt. Gerade sein diesbezügliches Aussageverhalten spricht dafür, dass die Rolle von C._____ nicht untergeordneter Natur gewesen sein dürfte, sondern er eine aktivere Rolle im Geschehen eingenommen hat und nicht nur k. o. am Boden gelegen ist. Insgesamt machte A._____ zu C._____ lückenhafte und in weiten Teilen unschlüssige Aussagen. Warum A._____ in diesem Punkt derart stark versucht, sich schützend vor C._____ zu stellen, muss offen bleiben. Auf diese Aussagen kann nicht abgestellt werden.

Hinzu kommt, dass es für A._____ ein leichtes gewesen wäre, die Aussagen von G._____, wonach er unter anderem in die Luft geschossen habe, für sich zu nutzen. Dies tat er aber nicht. Er blieb bei seinen Aussagen und seiner eigenen Schussabgabe in Richtung von E._____ und C._____, die diesbezüglich auch im Einklang mit denjenigen Aussagen von E._____ stehen. Weiter decken sich die Aussagen von A._____ auch mit den Ausführungen des Zeugen J._____, wonach der zweite Schütze weiter weg gewesen sei und in Richtung der Personengruppe geschossen habe. Neben den subjektiven Beweismitteln decken sich die Aussagen von A._____ auch mit den am Tatort gefundenen Pa-

tronenhülsen. Hierzu hat der KTD festgestellt, dass die drei sichergestellten Hülsen aus derselben Waffe ausgeworfen worden seien. Dabei handle es sich um Pistolenummunition. Beweiswürdigend wurde bereits festgehalten, dass aus einer Pistole drei Schüsse gezündet worden sind. Zusammenfassend stützen die weiteren subjektiven Beweismittel – auf welche, sofern noch nicht geschehen, jeweils noch näher eingegangen wird – wie objektiven Beweismittel die Aussagen von A._____ zu seiner eigenen Tatbeteiligung, weshalb diese als glaubhaft angesehen werden und darauf abgestellt wird.

Dagegen kann aus folgenden Gründen gestützt auf die übrigen objektiven und subjektiven Beweismittel nicht auf die Aussagen von A._____ betreffend die Beteiligung von C._____ abgestellt werden: Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, waren zum Tatzeitpunkt E._____, G._____, A._____ und C._____ am Tatort (pag. 1176, S. 47 der Urteilsbegründung). Beweiswürdigend wurde bereits festgehalten, dass sowohl G._____ als auch A._____, aufgrund der gemeinsamen tätlichen Auseinandersetzung nun auch und infolge der Aussagen von A._____, als Erstschützen auszuschliessen sind. Somit verbleiben einzig E._____ und C._____ als mögliche Erstschützen. Nach Würdigung der objektiven Beweismittel (vgl. Ziffer 11.2.4) und gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Privatklägers wurde festgehalten, dass keine Hinweise vorliegen, wonach E._____ Schüsse abgegeben hat. Im Weiteren sprechen sowohl die Aussagen der Beteiligten G._____ und H._____ aber auch die Aussagen der unbeteiligten Zeugen J._____ und K._____ für das Vorhandensein und Einsetzen zweier Schusswaffen. Darüber hinaus geben G._____ und H._____ zu Protokoll, dass C._____ eine Waffe herausgenommen habe. Diese habe er im Handgemenge mit E._____ gezogen. Die Aussagen von A._____ stimmen somit nicht mit den übrigen subjektiven und objektiven Beweismitteln überein, weshalb die Kammer im Hinblick auf C._____ nicht darauf abstellt.

11.3.3 Aussagen C._____

C._____ war im Ripol wegen vorsätzlicher Tötung / schwerer Körperverletzung zur Verhaftung ausgeschrieben. Er konnte im Rahmen einer Zielfahndung am 13. Februar 2015 um 7:05 Uhr im Tankstellenshop AL._____ an der AM._____ -strasse in AN._____ verhaftet werden. C._____ ist in der Schweiz mit einer bis am 17. Januar 2023 gültigen Einreisesperre belegt (pag. 117 ff.). Am 13. Februar wurde C._____ von der Polizei (pag. 379 ff.) sowie anlässlich der Hafteröffnung durch die Staatsanwaltschaft (pag. 128 ff.) befragt. Schliesslich wurde er ein drittes Mal an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung einvernommen (pag. 1030 ff.).

Bei der Polizei sagte der Beschuldigte am 13. Februar 2015 aus, dass sein Freund A._____ Probleme mit jemandem habe, er aber die Person nicht kenne. Diese Person sei dann zu ihm gekommen und habe mit ihm reden wollen. Einer habe ihn einmal geschlagen. Ab diesem Moment könne er sich an nichts erinnern (pag. 381, Z. 38-41). Es seien zwei Personen gewesen. Er wisse nicht wie sie heissen (pag. 382, Z. 50 und 53). Er habe erst später erfahren, dass einer von ihnen Boxer sei. Dieser komme aus AF._____. Dieser habe ihn geschlagen. Er habe geblutet

und nichts mehr gesehen (pag. 382, Z. 59-64). Der Schlag sei mit der rechten Faust an die Nase und den Oberkiefer links gegangen. Es sei ein Schlag gewesen (pag. 382, Z. 73 und 76). Er sei auf dem Boden gewesen und habe geblutet. Er wisse nicht was weiter passiert sei. Er sei ca. 5-10 Minuten bewusstlos gewesen. Er sei im Auto von A._____ wieder zu sich gekommen (pag. 382, Z. 82-85). A._____ habe ihm alles in AG._____ in einem Restaurant erzählt. Er habe nicht viel Zeit gehabt, da ihn die Polizei angerufen habe (pag. 382, Z. 94-95). A._____ habe ihm erzählt, dass er geschlagen worden sei. Er habe nichts weiter erzählt (pag. 383, Z. 98-99). Er wisse nicht, wer geschossen habe, wie oft geschossen worden sei oder wer Waffen dabei gehabt habe (pag. 383, Z. 111-126). Er wisse nicht, wie es zu dieser Auseinandersetzung und dem Treffen gekommen sei. A._____ habe ihn angerufen, als er alleine in der Wohnung von ihm gewesen sei. Er habe dort seit zwei Tagen gewohnt (pag. 384, Z. 154-175). Der Name E._____ sage ihm nichts. Es stimme nicht, dass er ihn angegriffen habe und dieser zurückgeschlagen habe. Der Privatkläger habe ihn angegriffen (pag. 385, Z. 234 und 247). Er habe nicht auf ihn geschossen und er wisse nicht, woher dessen Verletzungen stammen würden (pag. 386, Z. 255 und 264). Anlässlich der Haftöffnung vom 13. Februar 2015 bestätigte C._____ seine Aussagen. Er wisse, dass er unschuldig sei. Er habe denjenigen, der ihn geschlagen habe nicht gekannt. Nachdem er geblutet habe, habe er nichts mehr gewusst (pag. 132, Z. 141 und 144-145). Er habe mit der tätlichen Auseinandersetzung und der Schiesserei nichts zu tun und es stimme nicht, dass er eine Waffe dabei gehabt habe (pag. 132, Z. 150 und 154). Er sei mit A._____ gewesen und dann seien die anderen gekommen. A._____ habe mit beiden gesprochen. Dann habe der Boxer ihn sofort geschlagen. Er habe bereits im Voraus gewusst, dass er ein Boxer sei (pag. 133, Z. 194-196). Weiter sagte er aus, dass er den Boxer nicht gekannt habe. Er sei auf dem Boden gelegen und habe geblutet. Er sei bewusstlos gewesen (pag. 134, Z. 197-198). Als er das Bewusstsein wieder erlangt habe, habe er gemerkt, dass sie im Auto von A._____ seien (pag. 134, Z. 203-204). Er habe nichts beobachten können, da er grosse Schmerzen gehabt habe (pag. 135, Z. 257-258). Zu einem Arzt sei er nicht gegangen (pag. 135, Z. 261). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte er seine bisherigen Aussagen. Es treffe nicht zu, dass er eine Waffe gezogen habe, nachdem er geschlagen worden sei. Das sei nicht die Wahrheit (pag. 1033, Z. 28 und 34). Auf Vorhalt der Schmauchspuren an der rechten Augenbraue des Privatklägers führte er aus, wenn jemand selber mit einer Waffe schiesse, sei es klar, dass es auch Schmauchspuren gebe. Er [der Privatkläger] habe sicher selber auch geschossen (pag. 1034, Z. 10-11). Er habe nicht gesehen, dass der Privatkläger eine Waffe gehabt habe (pag. 1036, Z. 19).

Die Aussagen des Beschuldigten zum Kerngeschehen sind dürftig und flach. Ohne jegliche Begründung sagte er, dass der Privatkläger ihn geschlagen habe. Ab diesem Moment könne er sich an nichts erinnern. Von der eigentlichen Auseinandersetzung und den Schüssen will er nichts mitbekommen haben. Auch über die Gründe, wie es zu dem Treffen und der Auseinandersetzung gekommen sei, wisse er nichts. Er habe mit der tätlichen Auseinandersetzung und der Schiesserei nichts zu tun und es stimme nicht, dass er eine Waffe dabei gehabt habe. Auf Vorhalt der Schmauchspur an der rechten Augenbraue des Privatklägers äusserte er sich an-

lässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erstmals über dessen Rolle und sagte, dass E._____ sicher selber auch geschossen habe. Mehr sagte er dazu nicht. Insgesamt machte C._____ zum Kerngeschehen dünne Aussagen. Er erzählte unschlüssig und lückenhaft. Auffallend ist, dass er den gegen ihn erhobenen Vorwurf nicht weiter von sich weg weist.

Im Weiteren machte C._____ widersprüchliche und alles andere als überzeugende Aussagen, indem er unter anderem ausführte, er sei vom Privatkläger geschlagen worden und habe erst später erfahren, dass dieser Boxer sei. In der zweiten Einvernahme sagte er dagegen aus, er habe bereits vorher gewusst, dass der Privatkläger Boxer sei. Weiter sind seine Aussagen betreffend seine Einreise und den Kontakt zu A._____ nicht schlüssig. In der Einvernahme vom 13. Februar 2015 (vormittags) gab er an, er sei gestern Abend in die Schweiz gereist und wohne bei A._____ (pag. 386, Z. 288-289 und Z. 294-295). Gleichentags am Nachmittag führte er aus, dass er damals als er [A._____] in die Schweiz gekommen sei, das letzte Mal mit ihm Kontakt gehabt habe. Auf Frage antwortete er, er habe in den letzten zwei Tagen keinen Kontakt zu A._____ gehabt (pag. 130, Z. 57, 69 und 80).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte karge und in sich widersprüchliche Aussagen macht.

Hinzu kommt, dass die Aussage von C._____, wonach er ca. fünf bis zehn Minuten bewusstlos gewesen sei und er sich, als er das Bewusstsein wieder erlangt habe, im Auto von A._____ befunden habe, weder mit den Aussagen von A._____ deckt noch war A._____ an diesem Abend mit dem Auto am Tatort. Weiter sind sie auch nicht mit den Aussagen der Zeuginnen K._____ und L._____ – auf welche weiter hinten noch genauer eingegangen wird – in Einklang zu bringen, wonach sie jeweils beobachten konnten, wie sich die Beteiligten trennten und jeweils zu zweit in unterschiedliche Richtungen davon gingen. Die Kammer kommt in Anbetracht der genannten Umstände zum Schluss, dass C._____ zum Tatzeitpunkt nicht bewusstlos gewesen und die vorgebrachte Bewusstlosigkeit als reine Schutzbehauptung zu deuten ist.

Im Weiteren sind auch seine Aussagen zu einem allfälligen Arztbesuch nicht schlüssig. Der Beschuldigte beklagte starke Schmerzen und es sei alles voller Blut gewesen. Auch hier machte der Beschuldigte widersprüchliche Angaben. Auf Frage, ob er deshalb einen Arzt aufgesucht habe, gab er an, dass er in der Schweiz nicht zu einem Arzt gegangen sei, da er keine Dokumente gehabt habe (pag. 135, Z. 260-264). Gegenüber seinem Verteidiger äusserte er sich offenbar aber dahingehend, dass er und P._____ am 6. Dezember 2014 gemeinsam den Arzt O._____ zwecks medizinischer Betreuung aufgesucht hätten (pag. 1490, Ziff. 2).

Die Vorinstanz hielt fest, dass die Aussagen von C._____ den glaubhaften Aussagen von E._____, die mit den objektiven Beweismitteln in Einklang gebracht werden können, widersprechen würden. Weiter würden sie den Aussagen von G._____ in der Voruntersuchung sowie der Zeugen J._____ und K._____, die beide zwei Personen mit je einer Waffe sahen, die sich nach den

Schüssen nach oben entfernten, widersprechen. Diese Schlussfolgerung der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden und entspricht zugleich der nach Würdigung sämtlicher Beweise erlangten Überzeugung der Kammer. Beweiswürdigend wurde festgehalten, dass vor der Schussabgabe von A._____ bereits eine Schussabgabe erfolgte. Bezugnehmend auf die Ausführungen in der Ziffer hiavor konnten sowohl G._____ als auch A._____, aufgrund der gemeinsamen tätlichen Auseinandersetzung aber auch aufgrund der diesbezüglich glaubhaften Aussagen des Letzteren, als Erstschützen ausgeschlossen werden. Wie im Rahmen der objektiven Beweiswürdigung (vgl. Ziffer 11.2.4) festgehalten, liegen zudem keine Hinweise vor, wonach E._____ Schüsse abgegeben hat. Die Umstände, dass keine Schmauchspuren an den Händen oder am Saum der Jacke des Privatklägers gefunden wurden, die Kammer ein Händewaschen für doch äusserst unwahrscheinlich hält sowie aufgrund der glaubhaften Aussagen des Privatklägers, sprechen deutlich dafür, dass E._____ nicht geschossen hat. Aufgrund der bisher vorgenommen Beweiswürdigung und wie weiter noch aufzuzeigen sein wird, geht die Kammer davon aus, dass C._____ als erster einen Schuss abfeuerte. Ob es sich dabei, um einen Revolver gehandelt hat, kann nicht mit abschliessender Sicherheit gesagt werden. Die Ausführungen der Vorinstanz hierzu sind allerdings nachvollziehbar, so dass es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um einen Revolver gehandelt haben muss (pag. 1187, S. 58 der Urteilsbegründung).

11.3.4 Aussagen G._____

G._____ wurde insgesamt drei Mal befragt (pag. 395 ff.; pag. 403 ff.; pag. 1065 ff.).

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 11. Dezember 2014 führte er aus, dass H._____ und A._____ Probleme miteinander gehabt hätten. Er habe H._____ gefragt, um was es sich für Probleme gehandelt habe, aber H._____ habe gesagt, dass er es nicht wisse (pag. 396, Z. 25-28). Am Abend des Vorfalls sei eine telefonische Aussprache vereinbart worden. H._____ habe A._____ angerufen und ihm gesagt, dass er seine Freundin nicht mehr anrufen solle. A._____ habe erwidert, dass er ihn in 30 Minuten sehen wolle. Er [G._____] habe zu A._____ gesagt, dass sie ein Treffen vereinbaren würden, um normal mit einander zu sprechen und Frieden zu schliessen (pag. 396, Z. 29-38). Das sei an einem Freitag gewesen. An die Uhrzeit könne er sich nicht mehr erinnern, es sei schon dunkel gewesen. Es sei ca. 17:30 oder 18:00 Uhr gewesen (pag. 396, Z. 40-42). Er sei vorher mit H._____ mit dem Auto durch die Stadt gefahren und dieser habe einen Kollegen erkannt (pag. 396, Z. 42). Nach dem Telefongespräch mit A._____ seien sie nach N._____ gefahren. Sie seien zu dritt gewesen, er, H._____ und der Privatkläger. A._____ und C._____ seien ihnen entgegen gekommen. Als C._____ den Privatkläger gesehen habe, habe er gefragt, wer das sei. C._____ habe sofort die Waffe herausgenommen und der Privatkläger habe ihn sofort geschlagen. C._____ sei zu Boden gefallen. A._____ habe seine Waffe hervor geholt und drei Mal in die Luft geschossen. Er sei dann abgehauen und habe sich auf den Boden gelegt. Er habe sehen können, wie A._____ zum Privatkläger gegangen sei und zwei oder dreimal in Richtung Beine geschossen habe. Er sei dann zu H._____ ins Auto gerannt.

Danach hätten sie den Privatkläger gesehen und mitgenommen. Sie hätten ihn am Bahnhof aussteigen lassen, da er alleine habe gehen wollen. C._____ habe nicht mit der Waffe geschossen, sondern nur A._____ (pag. 397, Z. 65-81). A._____ habe ca. aus einer Distanz von 2 Metern auf E._____ geschossen (pag. 398, Z. 122). Es sei dunkel gewesen. Es habe eine Strassenlampe in der Nähe gehabt. A._____ habe den Privatkläger zu 100% sehen können (pag. 399, Z. 181-186). Zur Selbstverteidigung habe der Privatkläger C._____ geschlagen. Sonst habe niemand geschlagen (pag. 399, Z. 161). A._____ habe glaublich extra auf die Füße von E._____ geschossen, aus einer Distanz von ca. 5 Metern (pag. 399, Z. 189-193). Bei der Staatsanwaltschaft führte er aus, dass er nicht glaube, dass diese Frau von H._____ das Problem gewesen sei (pag. 404, Z. 39). A._____ habe dieser Frau eine SMS geschrieben und er glaube, dass das H._____ nicht gefallen habe (pag. 404, Z. 47-50). Ziel des Treffens sei gewesen, dass er mit A._____ rede (pag. 405, Z. 55-56). Es stimme nicht, dass er A._____ gedroht habe (pag. 405, Z. 71-72). Er habe gewusst, dass die Beschuldigten mit H._____ Probleme machen würden. Er sei mitgegangen, da er gewusst habe, er könne die Situation beruhigen (pag. 405, Z. 86-90). Dass der Privatkläger mitgegangen sei, sei Zufall. Er habe nichts von den Problemen zwischen H._____ und A._____ gewusst (pag. 406, Z. 105-108). Danach habe die «Stürmerei» angefangen. Als C._____ die Waffe habe rausnehmen wollen, habe ihn der Privatkläger einmal getroffen. C._____ sei zu Boden gegangen. Dann habe A._____ die Waffe rausgenommen (pag. 407, Z. 135-137). Als C._____ die Waffe gezogen habe, habe der Privatkläger schnell reagiert. Nachher habe er gesehen, dass A._____ auch die Waffe genommen habe. A._____ habe zuerst in die Luft geschossen. Dann habe er ganz schnell auf den Privatkläger gezielt und geschossen (pag. 407, Z. 153-156). Er selber habe nichts gemacht. A._____ habe alles gemacht. Er habe niemanden geschlagen und auch niemanden angefasst (pag. 408, Z. 171-174). Auf Vorhalt der Aussagen des Privatklägers, wonach C._____ die Waffe erst gezogen habe, nachdem er ihn geschlagen habe, sagte er, er habe die Waffe rausgenommen und sie seien alle in der Nähe gewesen. Als er sie rausgenommen habe, habe er nicht gewusst, ob er vorgehabt habe, ihn oder den Privatkläger zu treffen (pag. 408, Z. 183-186). C._____ habe ganz sicher die Waffe gezogen. Er denke, es sei sicher nicht die Schuld des Privatklägers. C._____ habe Probleme machen wollen (pag. 408, Z. 190-192). Er sei sich sicher, dass es zwei Waffen gewesen seien. C._____ habe seine Waffe und A._____ habe seine ebenfalls rausgenommen (pag. 408, Z. 203-204). G._____ verneint auf Vorhalt der Aussage von A._____, wonach C._____ k. o. am Boden gelegen sei, dass er bewusstlos gewesen sei. Er sei abgehauen und C._____ sei ebenfalls aufgestanden. Beide seien sie weggegangen. Das sei nicht wahr, sonst hätte A._____ C._____ ja tragen müssen (pag. 409, Z. 215-216). Nachdem A._____ in die Luft geschossen habe, sei dieser näher zum Privatkläger gegangen und habe auf dessen Füße gezielt und geschossen. Vielleicht zwei oder drei Mal. A._____ habe schon gemerkt, dass er ihn an den Füßen getroffen habe (pag. 409, Z. 220-224). Auf Frage, was er mit Füße meine, antwortet er Beine (pag. 409, Z. 227). Er glaube nicht, dass er ihn habe umbringen wollen. Er wisse, dass er das Bein getroffen habe (pag. 409,

Z. 230-231). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung konnte er sich an die Ereignisse kaum mehr erinnern. Er sagte mehrmals, er wisse es nicht und es sei schnell passiert (pag. 1066, Z. 25, 29 und 37-38). Als er vom Gerichtspräsidenten gefragt wurde, ob es für ihn schwierig sei heute hier zu sprechen, antwortete er, das sei schon so (pag. 1067, Z. 4). Ganz offensichtlich fühlte er sich unwohl. Betreffend seine früheren Aussagen, wonach C._____ eine Waffe hervorgekommen habe, wollte er kaum mehr etwas wissen und sagte mehrmals, er wisse es nicht mehr genau. Er blieb aber dabei, dass A._____ geschossen habe, das habe er gesehen. Sinngemäss sagte er, er und A._____ hätten sich nicht geschlagen, einfach umarmt. Auch seine Aussage, wonach C._____ gerne Waffen habe, relativierte er und sagte, vielleicht habe er Waffen gerne. Auch auf konkreten Vorhalt seiner eigenen Aussage, gab er an, er habe lediglich geglaubt, C._____ habe eine Waffe gehabt. G._____ will sich – in Anwesenheit von C._____ – ganz offensichtlich nicht mehr äussern. Die Frage, ob er vor jemanden Angst habe, verneinte er, warum sollte er. G._____ wollte ganz offensichtlich nicht gegen C._____ aussagen. Es kann an dieser Stelle auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1179, S. 50-51 der Urteilsbegründung):

Seine Aussage in der Hauptverhandlung sind demgegenüber eindeutig als "zurückkrebend" zu bezeichnen, denn sie sind gespickt mit "Ich kann mich nicht mehr genau erinnern" oder "Ich weiss es nicht mehr" (vgl. dazu z.Bsp. pag. 1066, Zeile 25 + Zeile 29 + Zeile 37 f., pag. 1067, Zeile 32 f., pag. 1068, Zeile 16 f. + Zeile 27, pag. 1069, Zeile 33 f., pag. 1070, Zeile 1 ff.). Am Auffälligsten daran ist aber der Umstand, dass er - im Gegensatz zur Voruntersuchung, wo er noch bestimmt angab, "C._____ hat ganz sicher die Waffe gezogen." (vgl. dazu z.Bsp. pag. 408, Zeile 190) resp. "Ich bin sicher, dass es zwei Waffen waren. C._____ hat sie rausgenommen und A._____ hat seine auch rausgenommen." (vgl. dazu pag. 408, Zeile 203 f.) - plötzlich angab: "Also wegen C._____.... Ich habe vorher schon gesagt. Es ist die Wahrheit. Ich bin schon ein wenig unter Schock. Es war auch für mich nicht so einfach. Ich habe die Hand so gesehen. Aber zwei Waffen... Eine Waffe habe ich schon gesehen, aber zwei... Es war auch ein bisschen dunkel, es war wegen dem. Eine Waffe habe ich aber schon richtig gesehen." (vgl. dazu pag. 1069, Zeile 9 ff.) resp. "Es war dunkel. Ich habe in diesem Moment gemeint, er hat eine Waffe. Bei der Polizei habe ich diese Aussage gemacht. Ich habe bei der Polizei gesagt, ich glaube, er hatte eine Waffe. Aber ganz gesehen... Es ist schnell passiert. Es waren Sekunden. Ich weiss es nicht. Die Aussage, dass es dunkel war, habe ich auch gemacht." (vgl. dazu pag. 1070, Zeile 21 ff.).

G._____ hinterliess beim Gericht nicht nur während diesen Aussagen, sondern im gesamten Verlauf der Einvernahme den Eindruck einer Person, die massiv unter Druck stand und dementsprechend nervös war. Dass dies alleine der Gerichtsatmosphäre zuzuschreiben wäre, ist in den Augen des Gerichtes nicht glaubhaft, war es ja nicht das erste Mal, dass G._____ mit der Justiz in Berührung kam. Hingegen war es das erste Mal im Verfahren, dass er in Anwesenheit von A._____ und C._____ befragt wurde. In Anbetracht dieser Konstellation ist das Aussageverhalten von G._____ für das Gericht zwar verständlich, bedeutet aber nicht, dass deshalb auf seine Aussagen in der Hauptverhandlung abgestellt werden kann. Sie beinhalten einfach doch zu grosse Ausflüchte.

Es fällt auf, dass G._____ vor allem darauf bedacht ist, seine eigene Rolle möglichst herunterzuspielen. So erzählte auch er die Vorgeschichte alles andere

als schlüssig. Er schilderte keine Situation, wonach er mit A._____ gekämpft hat und die beiden zu Boden gegangen sind. Er ist betreffend seiner eigenen Rolle zurückhaltend und erzählte ebenfalls lückenhaft. Er will während der Auseinandersetzung nicht einmal jemanden berührt haben. Diese Aussagen widersprechen den in diesem Punkt glaubhaften Aussagen von A._____ und der Zeugen J._____, K._____ und L._____ – auf welche noch näher einzugehen sein wird – wonach es eine tätliche Auseinandersetzung zwischen den beiden gegeben habe und sie vor dem Fahrzeug von Zeuge J._____ zu Boden gegangen seien. Gestützt auf diese übereinstimmenden und deshalb glaubhaften Aussagen ist von einer tätlichen Auseinandersetzung auszugehen. Auf die Aussagen von G._____ zu seiner eigenen Beteiligung ist deshalb nicht abzustellen.

Zum Kerngeschehen sagte G._____ jedoch in den beiden ersten Einvernahmen konstant aus, A._____ sei zu E._____ gegangen und habe zwei bis drei Mal in Richtung dessen «Füsse» geschossen. Auf Frage, was er mit Fuss meine, sagte er «seine Beine» (pag. 409, Z. 227). Die Aussagen zu den Schussabgaben in Richtung des Privatklägers stimmen mit den Aussagen von A._____ überein. In Übereinstimmung mit den glaubhaften Aussagen des Privatklägers führte auch G._____ aus, A._____ habe aus einer Distanz von 2 Metern auf E._____ geschossen. Weiter soll A._____ – entgegen dessen eigenen Aussagen – zuerst in die Luft geschossen haben. A._____ verneinte eindeutig und klar, dass er in die Luft geschossen habe. Auch vom Privatkläger werden keine Luftschüsse genannt, weshalb die Aussagen von G._____ in diesem Punkt nicht glaubhaft sind.

Weiter ist er der Einzige der angab, dass C._____ die Waffe zuerst rausgenommen habe und dann vom Privatkläger geschlagen worden sei. Auf Vorhalt der Aussagen des Privatklägers, wonach erst der Schlag erfolgt sei und C._____ schliesslich die Waffe gezogen habe, machte er vage Aussagen, blieb aber dabei, dass C._____ die Waffe rausgenommen habe. Auch G._____ ist nicht imstande oder willens, den Ablauf der Geschehnisse präziser zu beschreiben. Auf konkreten Vorhalt der Aussage von E._____ betreffend des Ablaufs, wonach der Privatkläger C._____ geschlagen habe, C._____ hingefallen sei und danach die Waffe gezogen habe, sagte er, C._____ habe ganz sicher die Waffe gezogen. Bis hierhin sagte G._____ konstant aus, dass C._____ eine Waffe hervorgenommen habe, was für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung krebste er hinsichtlich C._____ deutlich zurück. Die Vorinstanz legte ausführlich dar, weshalb auf diese Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung nicht abgestellt werden könne (pag. 1179 f., S. 50 f. der Urteilsbegründung). Diesen umfassenden und zutreffenden Erwägungen schliesst sich die Kammer an. Auf seine letzten Aussagen an der Hauptverhandlung hinsichtlich C._____ und der Frage, ob dieser eine Waffe bei sich hatte, stellt die Kammer demnach nicht ab.

Hinzu kommt, dass G._____ C._____ nicht übermässig belastete oder übertrieb, was ebenfalls für die Glaubhaftigkeit dieser Aussagen spricht. Er sagte, C._____ habe eine Waffe gezogen. Dass G._____ nicht mitbekommen haben will, dass auch C._____ geschossen hat, ist dagegen nicht ganz nachvoll-

ziehbar. Er sagte nämlich selber, er habe nicht gewusst, ob C._____ vorgehabt habe, ihn oder den Privatkläger zu treffen (pag. 408, Z 183-186). Interessanterweise fügte er an, er sei etwas abseits mit A._____ am Reden gewesen. Er wisse auch nicht ganz genau. Dass G._____ in diesem Moment mit A._____ nur am Reden gewesen sein soll, ist wenig glaubhaft.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass G._____ zwischen den Parteien steht. Er ist bzw. war einerseits mit A._____ aber auch mit H._____ befreundet. Offenbar will auch er C._____ nicht belasten, was durch den bei der Vorinstanz hinterlassenen Eindruck bestärkt wird. Insgesamt geht aus seinen Aussagen glaubhaft hervor, dass A._____ aus kurzer Distanz auf die Beine des Privatklägers geschossen hat und C._____ ebenfalls eine Waffe gezogen hat. Darüber hinaus kann nicht auf seine Aussagen abgestellt werden.

11.3.5 Aussagen H._____

H._____ wurde insgesamt drei Mal befragt (pag. 418 ff.; pag. 426 ff.; pag. 1072 ff.).

Gegenüber der Polizei führte H._____ am 11. Dezember 2014 aus, dass es seinetwegen zu dem Treffen gekommen sei. Er habe Angst wegen der Sache am Freitag. A._____ habe immer einen Grund gesucht, um mit ihm Probleme zu haben. Jetzt hätten sie auf seinen Kollegen geschossen. Er wisse nicht genau, was passiert sei (pag. 420, Z. 34-37). Auch er erzählte, dass es um seine Freundin gegangen sei. Er habe A._____ deshalb angerufen und ihm gesagt, dass er damit aufhören solle (pag. 420, Z. 45-46). G._____ habe A._____ dann angerufen und mit ihm ein Treffen in N._____ vereinbart. Der Privatkläger sei da auch bei ihnen gewesen (pag. 420, Z. 53-56). Als sie angekommen seien, seien sie zusammen nach oben zur Kirche gelaufen. G._____ und der Privatkläger seien vor ihm gelaufen. G._____ habe ihm gesagt, er solle hinten bleiben, nicht dass sie gleich auf ihn losgehen würden (pag. 420, Z. 61-63). A._____ und dessen Kollege C._____ hätten geschrien als sie ihn und die anderen haben kommen sehen. Sie hätten geschrien, wer das sei und hätten damit den Privatkläger gemeint. Er sei dann stehen geblieben. C._____ habe dann G._____ gefragt, wo er sei. Das sei der Moment gewesen, als er gesehen habe, wie C._____ die Waffe gezogen habe. Zeitgleich habe der Privatkläger C._____ die Faust ins Gesicht geschlagen. Er sei dann zum Wagen gerannt, sei eingestiegen und habe den Motor gestartet. Als er weggerannt sei, habe er mindestens fünf Schüsse gehört. Als er habe losfahren wollen, sei auch schon G._____ bei ihm gewesen. Sie seien losgefahren und hätten den Privatkläger am Strassenrand Höhe Kirche / Friedhof mitgenommen. Dieser habe zu ihm gesagt, dass er ihn am Bahnhof rauslassen solle. Als er ausgestiegen sei, habe er gesagt, dass sie wegfahren sollen und er verletzt sei. Er werde selber schauen, wie er wegkommen werde. Als er gesagt habe, dass er eine Schusswunde habe, habe er Panik bekommen und sei mit G._____ weggefahren (pag. 421, Z. 64-81). Der Privatkläger habe ihm nicht gesagt, woher er die Schussverletzung gehabt habe und er wisse bis heute nicht, was das Problem mit A._____ gewesen sei (pag. 421, Z. 84 und 98). G._____ habe ihm erzählt, dass nachdem der Privatkläger C._____ mit der

Faust ins Gesicht geschlagen habe, habe A._____ angefangen zu schiessen. Danach sei G._____ weggerannt. Er glaube, dass G._____ auch erzählt habe, dass A._____ die Waffe auch auf ihn gerichtet habe. Er selber habe nicht gesehen, dass C._____ geschossen habe. Dies habe G._____ auch nicht erzählt (pag. 421, Z. 104-111). Weiter ergänzte er, dass sowohl C._____ als auch A._____ eine Waffe bei sich gehabt hätten. Sie drei aber keine Waffe mitgeführt hätten (pag. 422, Z. 120 und 123). Seit dem Vorfall habe er jeden Tag mit G._____ Kontakt. Entweder würden sie telefonieren oder sie würden sich treffen. Sie hätten immer über den Vorfall gesprochen (pag. 423, Z. 173-174). Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 30. Dezember 2014 bestätigte er, dass es hauptsächlich darum gegangen sei, dass A._____ oder seine Leute seine Freundin immer wieder belästigt hätten, weshalb er ihn an diesem Freitag angerufen und ihm gesagt habe, dass damit jetzt Schluss sei (pag. 427, Z. 29-31). Als sie in N._____ angekommen seien, seien der Privatkläger und G._____ vorgegangen und er sei etwas weiter hinten geblieben. Er wisse nicht mehr genau, wo er gestanden sei, aber schon ziemlich weit hinten (pag. 428, Z. 69-73). Bereits als sie aufeinander zugelaufen seien, habe er gehört wie A._____ und C._____ etwas von Waffen und schiessen geschrien hätten. Danach sei er abgehauen (pag. 428, Z. 80-82). Er habe nicht gesehen, ob der Privatkläger C._____ geschlagen habe oder umgekehrt. Er habe dann nichts mehr gesehen, weil er davon gelaufen sei. Er habe auch nicht gesehen, wer geschossen habe. Er habe die Schüsse von weitem gehört (pag. 429 Z. 85-88). Eine Waffe habe er nur schlecht gesehen. Er habe gesehen, dass A._____ etwas in der Hand gehabt habe. Er habe nicht gesehen, ob es ein Messer oder eine Waffe gewesen sei (pag. 430, Z. 146-147). Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte H._____, dass der Auslöser des Streits seine Freundin U._____ gewesen sei (pag. 1072, Z. 20). Es sei darum gegangen, das einfach zu klären und miteinander zu sprechen (pag. 1073, Z. 8). An das Geschehen in N._____ könne er sich nicht mehr so richtig erinnern. Ob er die Aussage, wonach er gesehen habe, dass C._____ eine Waffe gezogen habe, bestätigen könne, sagte er, er könne sich nicht mehr erinnern. Für ihn sei die Sache auch fertig. Er wisse auch nicht, was er sonst noch sagen könne (pag. 1073, Z. 29-31). Auf Frage, ob er gesehen habe, ob C._____ geschossen habe, antwortete er, «ich weiss es nicht mehr. Nein, nein...» (pag. 1074, Z. 7). Zur Frage, ob A._____ geschossen habe, antwortete er, er habe sich während dem Rennen umgedreht. Er habe gehört, dass Schüsse gefallen seien (pag. 1074, Z. 11-12). Auch wisse er jetzt nicht, ob beide Beschuldigten eine Waffe dabei gehabt hätten (pag. 1074, Z. 31).

Anlässlich der ersten Einvernahme machte H._____ nachvollziehbare und schlüssige Aussagen. Er erzählte das von ihm Beobachtete frei und nannte sich als eigentlichen Grund für das Treffen. Hinzuzufügen ist, dass er aus freien Stücken gemeinsam mit G._____ zur Polizei gegangen ist, um Aussagen zu machen. Dabei schilderte er ohne Aggravierungen seine Beobachtungen und unterschied zwischen dem, was er gesehen hat, jenem was ihm G._____ erzählt hat und schliesslich solchem, was er aufgrund seines Davonrennens nicht mehr sehen konnte. Er hätte ohne weiteres sowohl A._____ als auch C._____ der eigentlichen Schussabgabe beschuldigen können, nachdem er beobachtet hatte,

dass beide Waffen bei sich trugen. Im Laufe der Befragungen fällt jedoch auf, dass er sich nicht mehr erinnern kann oder will oder sich seiner Beobachtungen nicht mehr so sicher ist. Wie auch G._____ relativierte er seine Aussagen bei der Staatsanwaltschaft, um schliesslich an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung so gut wie keine Aussagen zum eigentlichen Kerngeschehen mehr zu machen. Seine späteren Aussagen stehen teilweise im Widerspruch zu seinen ersten Beobachtungen. Interessant ist auch seine letzte Antwort auf die Frage, ob er sich nicht mehr an den Vorfall erinnern könne oder ob er damals nichts gesehen habe. Er antwortete «Eben, wie gesagt, ich weiss es wirklich nicht mehr» (pag. 1076, Z. 5). Aus diesem Grund gelangt die Kammer zum Schluss, dass die ersten Aussagen grundsätzlich glaubhaft sind und mit den Aussagen weiterer beteiligter Personen übereinstimmen sowie ins entstehende Gesamtbild passen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz stellt auch die Kammer auf seine ersten Aussagen ab.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass H._____ vage Aussagen machte und mehrmals angab, dass er sich nicht mehr erinnern könne. Dabei schilderte er in der ersten Einvernahme den Tatablauf – soweit dieser für ihn einsehbar war – grösstenteils übereinstimmend mit den weiteren beteiligten Personen. Wie die Aussagen von G._____ sind auch seine weiteren Aussagen als «zurückkrebend» zu bezeichnen. Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz, dass die Aussagen des Privatklägers die ersten Aussagen von H._____ im Grossen und Ganzen bestätigen und eine Absprache zwischen den beiden ausgeschlossen werden kann, sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Sie entsprechen zugleich nach Würdigung sämtlicher Beweise der Überzeugung der Kammer.

Beweiswürdigend kann festgehalten werden, dass auch H._____ sowohl A._____ als auch C._____ mit jeweils einer Waffe gesehen hat und es schliesslich zu einer Schiesserei mit mehreren Schüssen gekommen ist, wobei er nicht gesehen hat, wer aus seiner Waffe Schüsse abfeuerte.

11.3.6 Aussagen I._____

I._____ wurde insgesamt zwei Mal befragt (pag. 488 ff; pag. 1077 ff).

Ihre Aussagen weisen zahlreiche Widersprüche auf. Gemäss ihren Aussagen bei der Polizei habe sie nicht gesehen, wer geschossen habe. Sie habe lediglich Schüsse gehört (pag. 491, Z. 123-124). Sie bezeugte gar, dass A._____ ganz sicher nicht geschossen habe (pag. 492, Z. 178). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte sie auf Frage, wer geschossen habe, sie denke, sei überzeugt, dass der Privatkläger geschossen habe. Wer sicher auch noch geschossen habe, sei A._____ (pag. 1080, 15-16). Es ist wenig überzeugend, dass sie nach eigener Aussage nicht gesehen habe, wer geschossen hat und doch überzeugt ist, dass der Privatkläger geschossen haben soll. Darüber hinaus soll auch A._____ sicher geschossen haben. Anlässlich der ersten Einvernahme war sie noch der Überzeugung, dass er nicht geschossen habe. Hinsichtlich der Schussabgabe von A._____ räumte sie denn auch ein, bewusst gelogen zu haben. Sie habe ihn nicht ins offene Messer laufen lassen wollen (pag. 1083, Z. 25-35). Weiter machte sie widersprüchliche Aussagen betreffend das Verhalten der Beteiligten nach der Schiesserei. Während sie bei der polizeilichen Einvernahme aussagte,

dass sie Schüsse gehört habe und als sie wieder hingeschaut habe, seien alle weggerannt, in ihre Richtung sei niemand gekommen (pag. 490, Z. 88-89), führte sie anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, alle seien weggerannt, sie seien dann zu ihr hinaufgerannt. Zum Glück nicht die anderen, sonst hätte sie noch mehr Angst gehabt. Im Nachhinein habe sie gesehen, dass A._____ eine Waffe bei sich gehabt habe. Sie habe C._____ rasch gepflegt, weil er alles voll Blut gehabt habe (pag. 1079, Z. 25-29). I._____ machte insgesamt unzuverlässige Aussagen und gab zu, im Hinblick auf A._____ bewusst gelogen zu haben. Auf ihre Aussagen kann deshalb nicht abgestellt werden.

Weiter fällt auf, wie sehr sie C._____ in Schutz nimmt, indem sie sagte, dass dieser nicht geschossen habe (pag. 1080, Z. 17-18 und Z. 23-26). Sie gab an, dass sie diesen Kollegen nicht namentlich kenne (pag. 490, Z. 86). Auf erneute Frage, was ihr der Name C._____ oder C._____ sage, antwortete sie „Nichts“ (pag. 491, Z. 151 und pag. 492, Z. 152). Sie kenne diesen nicht (pag. 492, Z. 159). Die Kammer schliesst sich den Ausführungen der Vorinstanz, wonach I._____ bezüglich C._____ nicht geglaubt werden kann, an (pag. 1182, S. 53 der Urteilsbegründung). Hervorzuheben ist, dass I._____ am 21. Mai 2015 eine einmalige Besuchsbewilligung durch die Staatsanwaltschaft erhielt (pag. 662), um C._____ zu besuchen. Eine Person, die sie angeblich nicht kennt. Ihre bisherigen Aussagen zum Verhältnis zu C._____ sind nicht nachvollziehbar und undurchsichtig. Was durch ein erneutes Gesuch (Besuchsbewilligung) vom 2. Dezember 2015 noch bestärkt wird. Als Begründung gab sie diesmal an, sie sei eine Verwandte von C._____. Ihre diesbezügliche Erklärung an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, sie habe damals die Freundin von C._____ begleitet, ist ebenfalls nicht schlüssig. So erhielt die Freundin nämlich bereits am 2. März 2015 eine Dauerbesuchsbewilligung (vgl. pag. 637). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz gelangt auch die Kammer zur Ansicht, dass kaum vorstellbar ist, dass diese mit ihrem Besuch dann zweieinhalb Monate zuwartet, damit I._____ sie aufgrund der Übersetzung begleiten kann; zumal die Freundin von C._____ diesen gemäss Führungsbericht bereits mehrfach besuchte (pag. 991). Insgesamt machte I._____ zu C._____ unglaubliche Aussagen.

Hinzu kommt, dass sie als Einzige und erst anlässlich der Befragung an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aussagte, dass der Privatkläger vor der Einlieferung in das Inselspital zu einem ._____ Arzt gebracht worden sei (pag. 1081, Z. 36-38). Wie sich nach Würdigung der Beweise ergeben hat, wurde der Privatkläger am 5. Dezember 2014 nicht zuvor von einem Arzt behandelt, sondern von AA._____ direkt von N._____ in das Inselspital gebracht (vgl. Ziff. 11.2.4). Auch hier kann I._____ nicht geglaubt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass I._____ unzuverlässige Aussagen macht. Aufgrund der zahlreichen Widersprüche und teilweise bewussten Lügen handelt es sich alles in allem um unglaubliche Aussagen, weshalb nicht darauf abgestellt werden kann.

11.3.7 Aussagen J._____

J._____ wurde insgesamt drei Mal befragt (pag. 433 ff; pag. 442 ff.; pag. 452 ff.).

Bei der polizeilichen Einvernahme vom 5. Dezember 2014 sagte er, dass er vier Personen auf der linken Strassenseite habe stehen sehen, die Streit gehabt hätten. Zwei von ihnen hätten sich gepackt und geprügelt. Die anderen beiden seien auf dem Trottoir geblieben. Die beiden, die sich geprügelt hätten, seien auf der Strasse gelandet und seien zusammen zu Boden gegangen. Nachdem er gehupt habe, seien sie aufgestanden und wieder zu den anderen beiden gegangen. Dort sei es wieder zu einem Handgemenge gekommen und einer sei zu Boden gegangen. Der Feste habe eine Pistole gezogen und sei auf denjenigen zugegangen, der am Boden gelegen sei. Er habe auf ihn gezielt und geschossen. (pag. 433, Z. 18-25). Der andere, es müsse der Kollege des Schützen sein, habe auch eine Waffe gezogen und in die Richtung der Personengruppe geschossen. Zusammen seien sie die linke Strassenseite entlang nach oben in Richtung X._____ gerannt (pag. 434, Z. 26-28). Bei der Einvernahme vom 23. Dezember 2014 fügte J._____ hinzu, dass er nicht gesehen habe, wie derjenige, auf den geschossen worden sei, zu Boden gekommen sei. Derjenige, der die Waffe gezogen habe, sei ca. 1 bis 1 ½ Meter davongelaufen, habe auf dem Absatz kehrt gemacht, sei zurückgekommen und habe auf ihn geschossen. Ein paar Sekunden später, habe einer, der ca. 10 Meter vom Schützen entfernt gewesen sei, auch eine Pistole hervor genommen und habe in die Richtung der Gruppe geschossen. Die Schützen seien dann nach oben, Richtung Kreisel weggelaufen (pag. 443, Z. 34-46). Er habe den Eindruck, dass die beiden Schützen Kollegen gewesen seien, weil sie gemeinsam davongelaufen seien. Sonst würde er ja nicht diesem hinterhertrappen, wenn es nicht sein Kollege gewesen sei. Dazu habe er eine Waffe gehabt. Er hätte ja zurückschiessen können. Deswegen habe er gedacht, dass die zusammen da gewesen seien (pag. 444, Z. 90-93). Der erste Schütze sei ca. ¾ Meter oder einen halben Meter und der zweite Schütze ca. 10 Meter entfernt gewesen (pag. 444, Z. 74 und 97). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte J._____ seine Aussagen. Er ergänzte, dass er nicht wahrgenommen habe, wer zusammen gehört habe. Er habe das Gefühl gehabt, dass die zwei Personen, welche die Pistolen gehabt hätten, zusammengehört hätten (pag. 454, Z. 72-73). Er bestätigte, dass er zwei Waffen gesehen habe, aus denen geschossen worden sei (pag. 454, Z. 80).

Glaubhaft schilderte J._____, dass insgesamt vier Personen an der Auseinandersetzung beteiligt gewesen sind. Er konnte zwei Handgemenge auseinander halten; einerseits die Auseinandersetzung zweier Personen, welche schliesslich auf der Strasse zu Boden gingen und andererseits das Handgemenge auf dem Trottoir. In Übereinstimmung mit den Aussagen von A._____ und auch jenen von G._____, wonach er mit A._____ etwas abseits von E._____ und C._____ gestanden sei, geht die Kammer davon aus, dass es sich bei den ersten zwei vom Zeugen beschriebenen Personen um A._____ und G._____, bei den beiden auf dem Trottoir um den Privatkläger und C._____ gehandelt hat.

Weiter konnte er beobachten, dass zwei Personen eine Waffe bei sich trugen und diese auch einsetzten. Die Aussage von J._____, wonach der zweite Schütze

weiter weggewesen und in Richtung der Personengruppe geschossen habe, stimmt mit den Aussagen von A._____ und jenen des Privatklägers sowie den gefundenen Patronen und Hülsen überein. Das aufgrund der bisherigen Würdigung festgehaltene Beweisergebnis, wonach A._____ als Zweitschütze zu qualifizieren ist, wird durch die Ausführungen von J._____ noch einmal bestärkt.

Fraglich ist, wen der Zeuge als Erstschützen umschreibt. Bisher erstellt ist, dass C._____ aufgrund des Faustschlages des Privatklägers rückwärts an den Zaun gefallen ist und nicht mehr gestanden ist, der Privatkläger jedoch schon. Würde vollumfänglich auf die Aussagen des Zeugen abgestellt, hätte der Privatkläger auf den Beschuldigten geschossen. Dies kann aus mehreren Gründen nicht stimmen und es kann hierzu nicht auf die Aussagen des Zeugen J._____ abgestellt werden: Die objektiven Beweismittel und insbesondere die fehlenden Schmauchspuren an den Händen oder am Saum der Jacke des Privatklägers in Kombination mit seinen glaubhaften Aussagen, sprechen deutlich dafür, dass E._____ nicht geschossen hat. Darüber hinaus hat niemand der an der Auseinandersetzung Beteiligten angegeben, dass der Privatkläger selbst geschossen haben soll. A._____ sagte hierzu aus, er wisse, dass sein Kollege C._____ nicht geschossen habe, er sage aber auch nicht, dass der Privatkläger geschossen habe. Auch C._____ sagte nichts dergleichen. Er sagte zwar, wenn man selbst geschossen habe, so sei es nachvollziehbar, dass Rückstände von Schmauch bspw. an der Augenbraue gefunden würden. Er beschuldigte den Privatkläger aber nicht, auf ihn geschossen zu haben und machte dazu keine detaillierten Aussagen. Auch G._____ führte nichts dergleichen aus. Aufgrund des Gesagten geht die Kammer davon aus, dass der Zeuge die Situation falsch wahrgenommen hat. Schliesslich sprechen seine schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen, wonach die beiden Schützen zusammengehörten, da keiner dem anderen nachgerannt sei und sie zusammen auf dem Trottoir im gleichen Abstand nach oben gegangen seien (pag. 455, Z. 111-112), unter anderem aufgrund der gefundenen Blutspuren und des DNA-Hits wiederum gegen eine Schussabgabe durch den Privatkläger. Es ist unbestritten, dass der Privatkläger nicht zu der Gruppe von A._____ und C._____ gehörte. Dieser hat sich aufgrund des südlichen DNA-Hits und gemäss seinen eigenen Aussagen auch nicht in die gleiche Richtung, sondern in deren entgegengesetzte Richtung vom Tatort entfernt. In diesem Punkt kann deshalb nicht auf die sonst glaubhaften Aussagen des Zeugen J._____ abgestellt werden.

11.3.8 Aussagen K._____

K._____ wurde insgesamt dreimal befragt (pag. 458 ff.; pag. 461 ff.; pag. 472 ff.).

Anlässlich der Einvernahme vom 5. Dezember 2014 führte sie aus, dass sie am besagten Abend vier Personen auf dem Trottoir auf der Höhe des W._____ festgestellt habe. Diese schienen eine angeregte Diskussion zu führen und seien in zwei Gruppen von jeweils zwei Personen aufgeteilt gewesen. Sie habe beobachten können, wie eine Person über die Strasse gerannt sei und auf dem gegenüberliegenden Trottoir angehalten und zurück geschaut habe. Zeitgleich sei der Kollege dieser Person auf die Strasse gestossen worden, wo er zu Boden gefallen sei.

Dann sei alles ganz schnell geschehen. Die Person auf der anderen Strassenseite sei auf ihren am Boden liegenden Kollegen zugegangen. Anschliessend sei ein Personenwagen gekommen, welcher diese Personen habe umfahren müssen. Als nächstes habe sie gesehen, dass die Person, welche am Boden lag, wieder auf dem Trottoir auf den Beinen gewesen sei. Unmittelbar darauf habe sie mehrere, schnell aufeinanderfolgende Schüsse gehört, welche von der Gruppe auf der Seite des W._____ abgefeuert worden seien. Jedenfalls habe sie mehrere Male Mündungsfeuer aus einer dunklen Pistole festgestellt, welche aus der Richtung W._____ gekommen seien (pag. 459). Sie könne nicht sagen, welche der beiden Personen eine Waffe in den Händen gehalten und damit geschossen habe. Sie sei jedoch der Meinung, dass die Personen auf der Seite des W._____ jeweils eine Pistole gehabt hätten und damit gegen die beiden Personen auf der Strasse geschossen hätten. Schliesslich habe sie beobachtet, wie die beiden Schützen in Richtung AO._____ -strasse und die anderen beiden in Richtung AP._____ -strasse davon gegangen seien (pag. 460). In der Einvernahme vom 23. Dezember 2014 ergänzte sie, dass sie nachdem Handgemenge, wodurch einer auf der Strasse zu Boden gegangen sei, aufs Trottoir gegangen und vis-à-vis zueinander gestanden seien. So habe man gesehen, dass es sich um zwei Gruppen gehandelt habe, bevor es mit der Schiesserei losgegangen sei. Sie habe den Eindruck, dass derjenige, der am Boden gelegen sei, aufgestanden sei und erst dann sei geschossen worden (pag. 462, Z. 34-44). Zudem führte sie aus, dass definitiv keine Warnschüsse nach oben abgegeben worden seien (pag. 464, Z. 105). Bei der Staatsanwaltschaft bestätigte sie am 23. Juli 2015 grundsätzlich ihre Aussagen, wonach es ein Handgemenge gegeben habe und eine Person auf der Strasse zu Boden gegangen sei. Als dieser wieder aufgestanden sei, sei die Schiesserei losgegangen. Zwei Männer seien auf der eine Seite und zwei auf der anderen Seite des Trottoirs gestanden. Dann seien mehrere Schüsse gefallen, aus ihrer Sicht von beiden Seiten. Sie habe sich auf die W._____ -seite konzentriert, von der ganz sicher geschossen worden sei. Das andere sei eine Vermutung (pag. 474, Z. 58-74). Sie habe eine Waffe gesehen (pag. 474, Z. 83). Nach dem Feuer zu beurteilen, können es auch zwei Waffen gewesen sein (pag. 474, Z. 87; pag. 475, Z. 88). Die Frage, ob die beiden Personen, die nach oben gelaufen seien, zusammengehört hätten, bejaht sie. Sie seien zusammen weitergelaufen (pag. 475, Z. 98).

Die Zeugin machte grundsätzlich schlüssige und glaubhafte Aussagen. Jedoch stimmen die von ihr geschilderten Handlungsabläufe nicht mit den Ausführungen der Beschuldigten und Zeugen überein. Es sind gewissermassen Filmausschnitte, welche die Zeugin beschreibt. Das von ihr Geschilderte kann durchaus von ihr so wahrgenommen worden sein, alles lief doch immerhin sehr schnell ab. Dass eine Person zu Boden und auf die Strasse gefallen ist, wird auch von Zeuge J._____ und Zeugin L._____ so geschildert. Wann dieser Vorfall genau stattfand, kann nicht gesagt werden.

Ihrer Aussage kann zusammengefasst entnommen werden, dass zuerst ein Gerangel und anschliessend eine Schiesserei stattfand. Diese Aussagen sind nachvollziehbar und aufgrund der Übereinstimmungen mit den übrigen Beteiligten auch glaubhaft. Gemäss ihren Aussagen haben zwei Personen je eine Pistole gehabt. Die beiden Schützen seien dann in Richtung AO._____ -strasse gerannt. Ein-

zelheiten zum Kerngeschehen konnte aber auch die Zeugin nicht beschreiben oder gar nicht wahrnehmen. Insgesamt stimmt die Gruppeneinteilung in je zwei Personen und die Ausführungen zu den beiden Waffen mit den Schilderungen anderer überein.

11.3.9 Aussagen L. _____

L. _____ wurde am 9. Dezember 2014 befragt (pag. 481 ff.).

Zusammenfassend sagte sie aus, dass sie auf der Höhe des W. _____ auf ihrer linken Seite vier Männer gesehen habe. Sie habe gesehen, wie diese mit ihren Händen am Gestikulieren gewesen seien. Plötzlich seien zwei von ihnen auf die Strasse vor ihre Personenwagen gesprungen und hätten miteinander gekämpft. Danach seien die beiden Männer wieder aufs Trottoir zu den anderen Männern gegangen. Der eine der Männer, der auf dem Trottoir geblieben sei, sei im Zaun gehangen. Warum er dort gehangen sei, habe sie nicht gesehen. Danach habe sie vier bis 5 Mal einen dumpfen Knall gehört. Als sie realisiert habe, dass es Schüsse sein könnten, habe sie sich im Auto nach unten gebeugt. Unmittelbar nach den Schüssen seien zwei Personen nach unten in Richtung AQ. _____ und die anderen beiden hinauf Richtung X. _____ gerannt. Bei den beiden, welche nach unten an ihr vorbei gerannt seien, habe glaublich einer etwas gehinkt (pag. 482, Z. 21-38). Sie habe weder gesehen, wer geschossen habe noch habe sie eine Waffe gesehen (pag. 482, Z. 59-60).

Auch diese Zeugin sagte aus, dass sie vier Personen gesehen habe und es zuerst zwischen zwei Personen zu einem Handgemenge gekommen und schliesslich geschossen worden sei. Zu den eigentlichen Schützen und der Anzahl Waffen kann sie keine Angaben machen. Sie gab an, dass eine Person im Zaun gehangen sei.

Im Anschluss an die bisherige Würdigung geht die Kammer davon aus, dass es sich hierbei um C. _____ gehandelt hat. Weiter gab auch sie an, dass sie gesehen habe, wie zwei Personen nach oben und zwei Personen nach unten den Tatort verlassen hätten, wobei eine Person gehinkt habe. Diese Aussage lässt sich mit dem südlichen DNA-Hit des Privatklägers und mit seiner Schussverletzung im rechten Oberschenkel vereinbaren. Zusammenfassend macht sie glaubhafte Aussagen.

11.3.10 M. _____

M. _____ wurde am 5. Dezember 2014 befragt und sagt zusammenfassend aus, dass er ca. drei bis vier Schüsse gehört habe. Er habe in der Folge nach draussen geschaut und zwei männliche Personen gesehen, welche in Richtung AP. _____-strasse rannten. Eine dieser Personen sei irgendwie merkwürdig gerannt. Der Bewegungsablauf dieser Person sei speziell gewesen und sie sei nicht durchgängig gerannt (pag. 479).

Zum eigentlichen Ablauf der Auseinandersetzung und der Tötlichkeiten sowie der Schiesserei konnte M. _____ keine sachdienlichen Angaben machen. Seine Aussagen stimmen aber insofern mit jenen der anderen Befragten überein, wonach zwei Personen den Tatort in südliche Richtung gegen die AP. _____-strasse verliessen. Weiter fällt auf, dass sich eine der Personen speziell bewegt habe. Auch diese Aussagen stimmen mit dem objektiven DNA-Hit des Privatklägers überein.

rein, wonach dieser sich in südliche Richtung bewegte. Dass er aufgrund der Schussverletzung im rechten Bein nicht durchgängig und flüssig gehen konnte, lässt sich mit der Schussverletzung vereinbaren.

11.3.11 Aussagen weiterer Drittpersonen

Als Drittpersonen wurden im Laufe des Verfahrens AR._____, AS._____, AT._____ sowie U._____ befragt. Diese vier Personen haben die Geschehnisse am 5. Dezember 2014 an der S._____-strasse in N._____ nicht selber mitbekommen. Es kann an dieser Stelle auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1185, S. 56-57 der Urteilsbegründung).

12. Fazit Beweiswürdigung und erstellter Sachverhalt

Zusammenfassend erachtet die Kammer die Aussagen des Privatklägers im Kerngeschehen als glaubhaft. Im Rahmen der Beweiswürdigung der objektiven Beweismittel wurde festgehalten, dass keine Hinweise vorliegen, wonach E._____ Schüsse abgegeben hat. Die Umstände, dass keine Schmauchspuren an den Händen oder am Saum der Jacke des Privatklägers gefunden wurden und die Kammer ein Händewaschen vor Abnahme der Schmauchspuren für äusserst unwahrscheinlich hält, sprechen deutlich dafür, dass E._____ nicht geschossen hat. Ebenfalls sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass E._____ zum Kerngeschehen unwahre Aussagen machte und die Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. Auf seine schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen zum Kerngeschehen kann demnach abgestellt werden.

Die Aussagen der Beschuldigten zur Tatbeteiligung von C._____ vermögen die glaubhaften Aussagen des Privatklägers nicht zu entkräften. Die Ausführungen von C._____ sind, wie vorstehend dargetan wurde, unstimmt und unglaubhaft. Aufgrund der objektiven und subjektiven Beweismittel kann auch nicht auf die Aussagen von A._____ betreffend die Beteiligung von C._____ abgestellt werden. Die Kammer erachtet deshalb nach Würdigung sämtlicher objektiven und subjektiven Beweismittel als beweisfällig erstellt, dass C._____ als erster geschossen hat.

Dagegen ist gestützt auf die Aussagen von A._____ betreffend seine eigene Tatbeteiligung davon auszugehen, dass dieser zunächst aus einer Distanz von acht bis zehn Metern ein erstes Mal in Richtung von E._____ geschossen hat, wobei er die Waffe gegen den Boden bzw. die Beine von E._____ gerichtet hatte. Während A._____ auf diese Weise drei Schüsse abgab, lief er auf E._____ zu. Einen Grund an diesen Aussagen zu zweifeln, ist nicht ersichtlich.

Für die Kammer ergibt sich nach Würdigung auch der übrigen objektiven und subjektiven Beweismittel ein Gesamtbild, das dem Sachverhalt, wie in der Anklageschrift umschrieben (pag. 741 ff.), entspricht.

Es kann somit festgehalten werden, dass es am 5. Dezember 2014 zwischen H._____, G._____ und E._____ auf der einen Seite und den beiden Beschuldigten auf der anderen Seite zu einem gemeinsamen Treffen in N._____ kam.

gekommen ist. G._____ und E._____ begaben sich zu Fuss zum vereinbarten Ort, während H._____ im Hintergrund wartete. Auf der S._____-strasse, Höhe W._____, trafen die beiden schliesslich auf A._____ und C._____. Die Gründe, welche zu diesem Treffen führten, können nach Ansicht der Kammer offen gelassen werden, da sie zwar durchaus in Meinungsverschiedenheiten wegen einem Kontakt von A._____ zur Freundin von H._____ liegen können, aber auch noch andere Ursachen haben könnten.

Zwischen den vier Männern kam es relativ rasch zum Streit, wobei einerseits G._____ und A._____ und andererseits C._____ und E._____ nicht nur verbal, sondern auch tätlich aneinandergerieten. Dabei packten sich G._____ und A._____ gegenseitig und landeten schliesslich auf der Strasse, wo sie beide auch zu Boden gingen. Parallel zu dieser Auseinandersetzung gerieten auch E._____ und C._____ aneinander. E._____ verpasste C._____ einen Faustschlag gegen das Gesicht, so dass Letzterer rückwärts in den an den W._____ angrenzenden Zaun fiel und sich sitzend daran befand. Ob C._____ seinerseits zuvor auf E._____ eingeschlagen hat, muss offen gelassen werden. Ein solcher Schlag wurde in der Anklageschrift zudem auch nicht erwähnt. Sich im Zaun befindend zog C._____ unvermittelt eine Feuerwaffe. Als E._____ sah, wie C._____ diese Waffe in den Händen hielt, bewegte er sich auf diesen zu und ergriff dessen Hände/Handgelenk bzw. Arm, um ihn an einer Schussabgabe zu hindern. E._____ klebte an C._____. E._____ drehte den Körper und Kopf ab, um sich zu schützen, da C._____ im Begriff war zu schießen. In dieser Situation, als die beiden aneinander klebten, schoss C._____ aus nächster Nähe mindestens einmal sehr nahe am Kopf von E._____ vorbei. Zwar kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass die bei E._____ an der rechten Augenbraue festgestellte Schmachspur von der Schussabgabe von C._____ stammt, sie passt aber ins Gesamtbild.

Nachdem A._____ den vorerwähnten Schuss wahrgenommen hatte, behändigte er ebenfalls eine Feuerwaffe, machte eine Ladebewegung, drehte sich in Richtung von E._____ und C._____ um und schoss unvermittelt zunächst aus einer Distanz von ca. 8 bis 10 Metern ein erstes Mal in die Richtung des Privatklägers, wobei er die Waffe gegen den Boden bzw. gegen die Beine von E._____ gerichtet hatte. Während A._____ auf diese Weise drei Schüsse abgab, lief er auf den Privatkläger zu. Dabei traf er den Privatkläger mit einem Schuss in den Oberschenkel, wobei dieser einen Durchschuss erlitt.

Anschliessend gingen G._____ und der am Oberschenkel verletzte Privatkläger die S._____ nach unten davon, während sich A._____ und C._____ gegen oben in Richtung X._____ vom Tatort entfernten.

III. Rechtliche Würdigung

13. Zur Schussabgabe

13.1 Objektiver und subjektiver Tatbestand

Gemäss Art. 111 StGB wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft.

Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 StGB).

Es kann vorab auf die allgemeinen rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz – insbesondere auch zum Eventualvorsatz – verwiesen werden (pag. 1188 ff., S. 59-62 der Urteilsbegründung). Soweit angezeigt, erfolgen ergänzende Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen unmittelbar an den entsprechenden Stellen der nachfolgenden Erwägungen der Kammer.

13.2 Subsumtion

13.2.1 A. _____

In einem ersten Schritt ist festzuhalten, dass der Privatkläger die Schiesserei im Rahmen der Auseinandersetzung vom 5. Dezember 2014 in N. _____ überlebte, weshalb der tatbestandsmässige Erfolg – der Tod eines Menschen – nicht eingetreten ist. Der Privatkläger wies Verletzungen an der rechten Hand und eine Schussverletzung am rechten Oberschenkel auf, die gemäss dem IRM voraussichtlich unter Narbenbildung abheilen werden. Allerdings weist das IRM darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Durchschussverletzung am Oberschenkel die Oberschenkelschlagader (Arteria femoralis) und der Oberschenkelknochen befinden würden, die ohne weiteres hätten getroffen werden können. Eine Blutung aus einem Trümmerbruch des Knochens oder eine direkte Verletzung einer Schlagader hätten zu einem lebensbedrohlichen Blutverlust führen können. (pag. 237). Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i.V.m Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat. Entscheidend hierzu ist der subjektive Tatbestand, mithin die Antwort auf die Frage, ob der Beschuldigte mit Wissen und Willen gehandelt hat. Ein Versuch liegt gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann.

Gestützt auf das Beweisverfahren ist erstellt, dass sich G. _____ und A. _____ gegenseitig packten, auf der Strasse landeten und zu Boden gingen. Fast gleichzeitig schlug der Privatkläger C. _____ mit der Faust ins Gesicht, wodurch dieser rückwärts in den Zaun fiel, sofort seine Waffe behändigte und mindestens einmal schoss. Nachdem A. _____ den Schuss wahrgenommen hatte, behändigte er ebenfalls eine Feuerwaffe, machte eine Ladebewegung, drehte sich

in Richtung des Privatklägers und C._____ um und schoss unvermittelt zunächst aus einer Distanz von ca. 8 bis 10 Metern ein erstes Mal in deren Richtung, wobei er die Waffe gegen den Boden bzw. die Beine gerichtet hatte. Während A._____ auf den Privatkläger zulief, gab er auf diese Weise zwei weitere Schüsse in dessen Richtung ab. Dabei traf er den Privatkläger mit einem Schuss in den Oberschenkel, wobei dieser einen Durchschuss erlitt.

Das soeben beschriebene Szenario spielte sich innerhalb von wenigen Sekunden ab. Der Beschuldigte war als ungeübter Schütze in Bewegung und lief im mehr oder weniger Dunkeln während der Schussabgaben auf den Privatkläger zu. Gemäss seiner eigenen Aussage habe er nicht viel gesehen (pag. 371, Z. 138). Bei Schüssen gegen den Boden bzw. auf die Beine kann nicht mehr von blossen Warnschüssen ausgegangen werden. Immerhin schoss A._____ insgesamt drei Mal in Richtung des Privatklägers und C._____, wobei der erste Schuss aus einer Distanz von ca. 8 bis 10 Metern und der letzte Schuss aus einer Distanz von ca. 2 Metern erfolgte. Die Tatsache, dass das Opfer eine Schussverletzung im Oberschenkel erlitten hat, es sich aber nicht um eine tödliche Verletzung handelt, ist dem Zufall und grossem Glück zuzuschreiben.

Es ist allgemein bekannt, dass eine Schussabgabe mit einer Pistole auf eine Person tödlich enden kann. Dies kann als grundlegendes Allgemeinwissen bezeichnet werden. A._____ schoss mit einer Feuerwaffe in Richtung des Privatklägers und C._____. Gemäss seinen eigenen Aussagen habe er danach schon daran gedacht, dass er jemanden hätte in Gefahr bringen können (pag. 1045, Z. 32 ff.). Die tödliche Gefahr, die von einer Pistole ausgehen kann, war A._____ demnach bewusst und bekannt. Auch ist allgemein und für A._____ bekannt, dass Menschen durch Schussverletzungen am Bein tödlich verletzt werden können. Zudem musste ihm aufgrund der Ausrichtung seiner Waffe in Richtung Boden bzw. Beine und einer Schussabgabe in einem dynamischen Geschehen klar sein, dass er den Privatkläger auch sonst wo hätte treffen und tödlich verletzen können. Dieses Wissen ist ihm anzurechnen. Hinzu kommt, dass A._____ gemäss seinen eigenen Aussagen kein geübter Schütze gewesen ist (pag. 371; pag. 1048) und trotzdem in Richtung des Privatklägers und C._____ geschossen hat, welche sich aufgrund der Auseinandersetzung in Bewegung befanden. Darüber hinaus hat es A._____, der mit dem Schuss angeblich erreichen wollte, dass das Opfer von seinem Freund ablasse, nicht bei einem Schuss belassen, sondern insgesamt drei Mal geschossen. Zudem war es bereits dunkel. Aus all diesen Umständen und der Tatsache, dass er sich während der Schussabgaben den beiden genähert hat, wusste er um die Möglichkeit einer tödlichen Verletzung.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf eine Inkaufnahme der Tatbestandsverwirklichung nicht allein aus der Tatsache gezogen werden, dass sich der Täter des Risikos der Tatbestandsverwirklichung bewusst war und dennoch handelte (BGer 6B_1159/2014 vom 1.6.2015, E. 3.4 mit Hinweisen auf BGE 130 IV 58 und BGE 133 IV 1). Gemäss der zitierten Rechtsprechung liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, indessen desto näher, je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt (vgl. BGE 133 IV 1, E. 4.1). Es

müssen weitere Umstände hinzukommen, von denen auf die innere Einstellung des Täters geschlossen werden kann (BGE 133 IV 9 E. 4.1 mit Hinweisen). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko in keiner Weise kalkulieren und dosieren kann und der Geschädigte keinerlei Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5 S. 7; 131 IV 1 E. 2.2 S. 5; Urteil 6B_754/2012 vom 18. Juli 2013 E. 3.2.4).

Bereits an dieser Stelle ist festzustellen, dass die Art der Tathandlung den Schluss nahelegt, dass A._____ den Erfolg im Sinne der Rechtsprechung in Kauf nahm. Denn sein Handeln liegt näher beim direkten Vorsatz als bei bewusster Fahrlässigkeit. Er hat als ungeübter Schütze und bei eingeschränkter Sicht infolge Dunkelheit insgesamt drei Schüsse in Richtung zweier Personen abgefeuert. Dabei hat er sich auf sie zubewegt. Wie bereits dargelegt, wusste der Beschuldigte, dass er mit seinem Handeln die zwei Personen in Gefahr bringen konnte. Auch wenn er nicht gezielt geschossen haben will, hat er doch in ihre Richtung geschossen. Dass diese beiden Personen, welche sich aufgrund des Handgemenges bewegt haben, nicht tödlich verletzt wurden, ist dem Zufall und Glück, jedoch nicht dem Verhalten von A._____ zuzuschreiben. In Anbetracht dessen, dass er unter diesen Umständen in die Richtung dieser zwei Personen insgesamt drei Mal geschossen hat und sich dabei den beiden genähert hat, muss von einer hohen Todeswahrscheinlichkeit ausgegangen werden. A._____ hat zwar gegen den Boden bzw. die Beine des Privatklägers geschossen, aber auch eine Verletzung im Bein kann ohne weiteres zu tödlichen Verletzungen führen (vgl. Bericht des IRM der Universität Bern vom 23.4.2015, pag. 233 ff.). Die Schussabgabe wurde ausserdem im Rahmen eines dynamischen Geschehens, im mehr oder weniger Dunkeln und in Bewegung ausgeführt. Die Schussabgabe erfolgte unkontrolliert. A._____ ist ein ungeübter Schütze und C._____ und der Privatkläger bewegten sich infolge eines Handgemenges. Dies verunmöglichte eine gezielte Führung der Schusswaffe durch A._____. Noch schwerere Verletzungen blieben infolgedessen nur durch Zufall und grosses Glück aus. Hinzu kommt, dass der Privatkläger unbewaffnet war und somit keine Abwehrchance hatte. Eine andere Ausrichtung der Schusswaffe von A._____ aufgrund einer anderen Bewegung hätten unter den besagten Umständen ausgereicht, um tödliche Verletzungsfolgen herbeizuführen. Demnach ist festzustellen, dass der Beschuldigte nicht mehr darauf vertrauen durfte, dass seine Schussabgabe nicht tödlich, sondern glimpflich verlaufen würde. Der Beschuldigte hat den Erfolg im Sinne der Rechtsprechung in Kauf genommen.

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, hat A._____ im Rahmen seiner Aussagen immer wieder sinngemäss geltend gemacht, dass er Angst um seinen Freund C._____ gehabt habe, er habe gedacht, dieser sei in Gefahr und er habe nicht gewusst, ob dieser noch lebe. Er habe aber niemanden umbringen wollen. A._____ machte somit rechtfertigende Notwehr i.S. von Art. 15 StGB (eine Notwehrhilfe) geltend. Auch an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung beruft sich die Verteidigung von A._____ auf die Notwehrhilfe.

Die Vorinstanz hielt hierzu Folgendes fest (pag. 1193, S. 64 der Urteilsbegründung):

Das Beweisergebnis zeigte diesbezüglich, dass C._____ zum Zeitpunkt, als A._____ seine Waffe zog, nicht bedroht wurde [...]. Der Schlag von E._____ gegen C._____ war damals bereits ausgeführt und C._____ sass mit dem Rücken zum Zaun am Boden. Einen Grund, in einer solchen Situation gleich eine Waffe als Abwehrmittel zu ziehen, ist schlicht und einfach nicht ersichtlich bzw. ist als absolut unverhältnismässig zu bezeichnen. Hinzu kommt, dass das Gericht - wie auch schon die Staatsanwaltschaft - die Aussage von A._____, C._____ habe keine Waffe dabei gehabt (vgl. dazu z.Bsp. pag. 348, Zeile 155 f.) angesichts des Beweisergebnisses als reine Schutzbehauptung bezeichnet und ihm folglich diesbezüglich keinen Glauben schenkt. Indem A._____ zudem die Waffe nach der Schussabgabe in die Aare warf (vgl. dazu seine Aussage z.Bsp. pag. 351, Zeile 325 ff., pag. 1043, Zeile 36 ff.), zeigt er auch, dass er sich seines (falschen) Verhaltens durchaus bewusst war, erklärt er ja auch in der Hauptverhandlung: "... Ich habe dann blöd reagiert. Es sind ja fast Sekunden, in denen ein Mensch ein Fehler macht." (vgl. dazu pag. 1040, Zeile 32 f.). Angesichts dieser gesamten Umstände kann somit nicht von einer Notwehrsituation ausgegangen werden.

Diesen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz schliesst sich die Kammer an. Gründe für eine Notwehrhandlung i.S. von Art. 15 StGB sind demnach nicht ersichtlich. Ein Rechtfertigungsgrund für die Handlungen von A._____ lag somit nicht vor. Ebenfalls sind keine Schuldausschlussgründe gegeben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass A._____ mit seinem Handeln den Tod des Privatklägers billigend in Kauf nahm und der Eventualvorsatz zu bejahen ist. A._____ ist folglich wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung i.S. von Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB, begangen am 5. Dezember 2014 in N._____ z.N. des Privatklägers, schuldig zu sprechen.

13.2.2 C._____

Wie bereits unter 13.2.1 im ersten Abschnitt ausgeführt, kann festgehalten werden, dass der Privatkläger die Schiesserei im Rahmen der Auseinandersetzung vom 5. Dezember 2014 in N._____ überlebte, weshalb der tatbestandsmässige Erfolg – der Tod eines Menschen – nicht eingetreten ist. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat. Entscheidend hierzu ist der subjektive Tatbestand, mithin die Antwort auf die Frage, ob der Beschuldigte mit Wissen und Willen gehandelt hat. Ein Versuch liegt gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann.

Gestützt auf das Beweisverfahren ist erstellt, dass der Privatkläger C._____ ins Gesicht (Kinn) schlug, wodurch C._____ rückwärts in den Zaun gefallen ist. Noch im Zaun liegend, behändigte er sofort seine Waffe. Der Privatkläger ist sodann auf ihn zugelaufen und hat nach seinen Händen/seinem Handgelenk bzw. Arm gegriffen, um eine Schussabgabe durch C._____ zu verhindern. Da er gestanden ist, hat er sich leicht bücken müssen, um danach zu greifen. Als er C._____ ergriffen hat, hat dieser aus einer sehr geringen Distanz (vgl. pag. 16, Z. 155 «[...] war ich sehr nahe, fast geklebt.»), mindestens einmal geschossen. Offen bleibt, wie C._____ die Waffe gehalten hat. Der Privatkläger hat dies nicht sehen können, da er fast an ihm geklebt ist. Er hat gesehen, wie C._____ die

Waffe gezogen hat und ist anschliessend auf ihn zugegangen. Der Privatkläger selbst hat sich in diesem Moment seitlich mit seinem Körper von C._____ abgedreht. Der Privatkläger wurde von der Schussabgabe durch C._____ nicht getroffen.

Das soeben beschriebene Szenario spielte sich innerhalb von wenigen Sekunden ab und sowohl der Privatkläger als auch C._____ waren in ständiger Bewegung. Auch wenn er den Privatkläger vorliegend durch seine Schussabgabe weder getroffen noch verletzt hat, ist eine Schussabgabe aus einer solch kurzen Distanz durchaus geeignet, eine tödliche Verletzung herbeizuführen. Infolge Zufall und grossem Glück wurde der Privatkläger durch die Schussabgabe von C._____ nicht verletzt.

Es ist allgemein bekannt, dass eine Schussabgabe mit einer Pistole auf eine Person tödlich enden kann. Dies kann als grundlegendes Allgemeinwissen bezeichnet werden und war C._____ auch bewusst. Aus den Akten und insbesondere aus den Auswertungen seines Mobiltelefons geht hervor, dass er sich den Umgang mit Waffen gewohnt ist, ja gar ein gewisses Faible / eine Affinität dafür hat. In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung räumte er dann auch ein, seit der Kindheit Waffen gerne zu haben (pag. 1035, Zeile 8-10), womit ihm aber auch die Konsequenzen bewusst gewesen sein müssen, was passieren kann, wenn mit einer Waffe auf einen Menschen geschossen wird. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 133 IV 222 E. 5.3, je mit Hinweisen).

Der Eventualvorsatz auf Tötung unterscheidet sich vom Gefährdungsvorsatz dadurch, dass der Täter bei der Lebensgefährdung darauf vertraut, der Tod des Opfers werde nicht eintreten. Dies setzt voraus, dass er davon ausgeht, die Gefahr könne durch sein eigenes Verhalten oder dasjenige der gefährdeten Person abgewendet werden. Bleibt dem Zufall überlassen, ob sich die Gefahr verwirklicht oder nicht, liegt (versuchte) eventualvorsätzliche Tötung vor (BGer 6B_655/2012 vom 15.2.2013, E. 3.5). Die konkreten Umstände haben es C._____ nicht mehr erlaubt, ernsthaft darauf zu vertrauen, er werde den als möglich erkannten Erfolg durch seine Schiesserfahrungen, sein Können und seine Treffsicherheit vermeiden können. Wer sich im Rahmen eines innert Sekunden ablaufenden dynamischen Handgemenges einer Waffe bedient und auf eine Person in unmittelbarer Nähe schiesst, obwohl er voraussieht, dass dieser Schuss zu tödlichen Verletzungen führen kann und sich dennoch nicht davon abbringen lässt, kann gar nicht anders als den Deliktserfolg ernstlich in Rechnung zu stellen. Er lässt es offensichtlich darauf ankommen. C._____ hat sich mit seinem Verhalten für die mögliche Rechtsgüterverletzung entschieden. Der Privatkläger schlug C._____ mit der Faust ins Gesicht, worauf C._____ nach seiner Waffe griff. Als er im Begriff war zu schiessen, bewegte sich der Privatkläger auf ihn zu, griff nach seinen Händen, seinem Handgelenk bzw. Arm, um eine Schussabgabe zu verhindern. C._____ und der Privatkläger waren eng beieinander. Aus dieser unmittelbaren Nähe schoss C._____ mindestens einmal. Eine Schussabgabe in dieser äusserst

heiklen und gefährlichen Situation lässt keinen anderen Schluss zu, als dass C._____ den Erfolg in Kauf genommen hat. Denn die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts musste sich ihm als so gross aufdrängen, dass der Umstand, dass er – anstatt sich körperlich gegen den erhaltenen Faustschlag zur Wehr zu setzen oder gar einer weiteren Auseinandersetzung aus dem Weg zu gehen – sich der Waffe bediente und schoss, nicht anders denn als die Inkaufnahme des als möglich erkannten Erfolgs ausgelegt werden kann. Er musste es letztlich dem Glück oder Zufall überlassen, ob sich die Gefahr verwirklichen werde oder nicht. C._____ konnte nicht mehr darauf vertrauen, den Privatkläger nicht tödlich zu verletzen.

Gründe für eine Notwehrhandlung i.S. von Art. 15 StGB sind nicht ersichtlich. Ein Rechtfertigungsgrund für die Handlungen von C._____ lag somit nicht vor. Ebenfalls sind keine Schuldausschlussgründe gegeben.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass C._____ mit seinem Handeln den Tod des Privatklägers billigend in Kauf nahm und der Eventualvorsatz zu bejahen ist. C._____ ist folglich wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung i.S. von Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB, begangen am 5. Dezember 2014 in N._____ z.N. des Privatklägers, schuldig zu sprechen.

14. Zur körperlichen Auseinandersetzung

14.1 Objektiver und subjektiver Tatbestand

Gemäss Art. 133 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat. Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

Die Vorinstanz weist zu Recht daraufhin, dass zwischen dem Tatbestand des Raufhandels und denjenigen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten echte Konkurrenz besteht, weil beim Raufhandel nicht nur die verletzte Person, sondern alle Beteiligten und auch Dritte zumindest abstrakt gefährdet werden (pag. 1196, S. 67 der Urteilsbegründung).

Im Übrigen kann wiederum auf die allgemeinen rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1195 f., S. 66-67 der Urteilsbegründung).

14.2 Subsumtion

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung hat A._____ seine Berufung hinsichtlich des Raufhandels zurückgezogen, weshalb nur noch der Raufhandel betreffend C._____ zu prüfen ist.

Gemäss Beweisergebnis waren insgesamt vier Personen, nämlich A._____, C._____, G._____ und der Privatkläger an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligt. Die Schlägerei wird von der Kammer als wechselseitig eingestuft, da diese vier Personen sich gegenseitig schlugen oder zumindest versuchten, sich zu schlagen.

Die Auseinandersetzungen zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Kontrahenten (zwei Gruppen bestehend einerseits aus C._____ und A._____ und andererseits aus G._____ und dem Privatkläger) bedingten und beeinfluss-

ten einander, so dass nicht von zwei unabhängigen Schlägereien gesprochen werden kann. Die Wechselseitigkeit kann nicht einzig verneint werden, weil sich jeweils zwei Personen gegenüberstanden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich innerhalb einer Schlägerei jeweils zwei Kontrahenten gegenüberstehen können. Wie die tätliche Auseinandersetzung geführt wird, spielt keine Rolle. Neben Schlägen kommen auch Messerstechen, Würgen, Stossen, Ringen, Ketten- oder Ruten-schlagen, Bewerfen mit harten Gegenständen und der Einsatz von Nahkampfwaffen oder Schusswaffen in Frage (BSK StGB-MAEDER, N 12 zu Art. 133). Dem Einwand der Verteidigung, wonach sich C. _____ nicht aktiv an der Auseinandersetzung beteiligte, kann somit nicht gefolgt werden. Der Privatkläger schlug C. _____ ins Gesicht, dieser bediente sich einer Schusswaffe und schoss. Damit hat er sich aktiv an der Auseinandersetzung beteiligt.

Die objektive Strafbarkeitsbedingung ist ebenfalls erfüllt, weisen C. _____ eine blutende Wunde an der Lippe und der Privatkläger einen Durchschuss am Oberschenkel sowie eine Rissquetschwunde am rechten Handrücken auf.

In subjektiver Hinsicht kann festgehalten werden, dass C. _____ eventualvorsätzlich handelte. Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1197, S. 68 der Urteilsbegründung).

C. _____ erfüllte durch sein Verhalten sowohl objektiv als auch subjektiv den Tatbestand des Raufhandels. C. _____ ist somit wegen Raufhandels schuldig zu sprechen.

IV. Strafzumessung

15. Allgemeines

Für die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung und die Regeln der Strafzumessung bei mehreren Delikten wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 1206, S. 77/78 der Urteilsbegründung).

16. Strafzumessung A. _____

16.1 Vorgehen und Strafraumen

A. _____ hat sich der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung, des Raufhandels, der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz und der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht. Der Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und die hierfür ausgesprochene Übertretungsbusse von CHF 300.00 sind rechtskräftig. Die Schuldsprüche wegen Raufhandels und der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz sind bereits rechtskräftig, die dazugehörige Strafzumessung hingegen noch nicht. Der ordentliche Strafraumen für eine eventualvorsätzliche Tötung beträgt zwischen fünf und 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 111 i.V.m. Art. 40 StGB). Der Tatbestand des Raufhandels und die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz sind mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht (Art. 133 StGB und Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG).

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB «für mehrere gleichartige Strafen» sind erfüllt, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (vgl. BGE 138 IV 120 E. 5.2 mit Hinweisen). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Es wird bereits vorweggenommen, dass die Kammer für sämtliche Delikte aufgrund der Vorstrafen von A._____ und des engen Zusammenhangs der Delikte eine Freiheitsstrafe aussprechen wird, womit das Asperationsprinzip von Art. 49 Abs. 1 StGB zur Anwendung gelangt.

Bildet ein versuchtes Delikt die schwerste Straftat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB, ist bei der Bildung der Einsatzstrafe in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrunds von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.3.1 mit Hinweis).

Vorliegend entspricht die versuchte eventualvorsätzliche Tötung dem schwersten Delikt. Das Gericht legt hierzu die hypothetische schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt fest. Diese hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des vollendeten Versuchs zu reduzieren. Die Einsatzstrafe ist danach mit den Strafen für den Raufhandel und die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz zu asperieren. Schliesslich sind sodann die Täterkomponenten zu berücksichtigen. Der Strafraum für eine vollendete vorsätzliche Tötung beträgt Freiheitsstrafe von fünf bis zu 20 Jahren. Nach Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a Abs. 1 StGB kann das Gericht beim Versuch die Strafe mildern, womit es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden ist. Auch bei Vorliegen von Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen ist die angemessene Strafe grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafraums festzusetzen. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015, E. 4.2). Es liegen keine Gründe vor, den ordentlichen Strafraum zu verlassen.

16.2 Einsatzstrafe für die versuchte eventualvorsätzliche Tötung

16.2.1 Objektive Tatschwere

- a) Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Geschütztes Rechtsgut ist das Leben des Menschen. Bei Tötungsdelikten ist die Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts tatbestandsimmanent und deshalb neutral zu gewichten. Jedoch gibt es keine schwerere Verletzung als den Tod eines Menschen. A._____ hat mit seiner Handlung das höchste Rechtsgut massiv gefährdet. Dass der Erfolg, eben der Tod des Privatklägers, nicht eingetre-

ten ist und er aufgrund der erlittenen Durchschussverletzung zu keiner Zeit in unmittelbarer Lebensgefahr schwebte, hing jedoch vom Zufall ab.

b) Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie)

Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass ein Schusswaffeneinsatz gegenüber Drittpersonen bereits per se ein absolutes «no go» sei. Ein solches Verhalten sei als absolut rücksichtslos, perfide und auch hinterhältig zu bezeichnen. Es habe für A. _____ kein Grund bestanden zur Waffe zu greifen und Schüsse abzugeben. Eine solche Aktion sei absolut unverhältnismässig und nicht entschuldbar (pag. 1208 f., S. 79 f. der Urteilsbegründung).

Diesen Ausführungen schliesst sich die Kammer an. Ergänzend ist festzuhalten, dass sich die vier Beteiligten vor den Schussabgaben zum Teil recht heftig stritten. Dabei versetzte der Privatkläger C. _____ einen Faustschlag ins Gesicht, wodurch dieser rückwärts an den Zaun fiel. Währenddessen balgten sich A. _____ und G. _____, beide fielen sie auf der Strasse zu Boden. Nachdem A. _____ einen Schuss hörte, behändigte er seine Feuerwaffe und schoss vorerst aus einer Distanz von rund 8 bis 10 Meter in Richtung des Privatklägers. Anschliessend bewegte er sich auf den Privatkläger und C. _____ zu und feuerte dabei nochmals zwei Schüsse ab und zielte in Richtung des Privatklägers auf den Boden bzw. seine Beine. Dabei traf er den rechten Oberschenkel des Privatklägers.

In diesem raschen und unberechenbaren Handlungsablauf griff A. _____ zur Waffe und drückte damit sofort ab. Für ihn schien es offenbar keine Alternativen zu geben, was besonders rücksichtslos ist und klar verschuldenserhöhend zu werten ist. Damit zeigte er zwar kein von langer Hand geplantes Vorgehen, allerdings setzte er die Waffe direkt ein und schoss im Handgemenge in Richtung des Privatklägers und C. _____. Obwohl er nicht gesehen haben will, wer zuerst geschossen hat, griff er ohne Umschweife zur Waffe.

Obwohl A. _____ nicht auf den Oberkörper des Privatklägers zielte, schoss er doch in dessen Richtung und gegen den Boden bzw. auf dessen Beine. Dass A. _____ mehrmals abdrückte und sich währenddessen auf den Privatkläger zubewegte wird ebenfalls deutlich verschuldenserhöhend gewichtet. Der letzte Schuss aus einer geringen Entfernung ist als äusserst rücksichtslos und gefährlich zu bewerten, was das Verschulden von A. _____ erhöht.

Insgesamt legte A. _____ ein sehr rücksichtsloses und sehr grobes Verhalten an den Tag. Er handelte mit erheblicher krimineller Energie, was sich deutlich verschuldenserhöhend auswirkt.

c) Fazit objektive Tatschwere

Hätte A. _____ den Privatkläger tödlich getroffen, so wäre die objektive Tatschwere – im Verhältnis zum Strafraum von bis zu 20 Jahren – als mittelschwer zu qualifizieren und läge beim hypothetisch vollendeten Delikt im Bereich von rund 12 Jahren.

16.2.2 Subjektive Tatschwere

a) Willensrichtung

A._____ handelte eventualvorsätzlich. Er hatte keine direkte „Absicht“, jemanden zu töten. Dies wirkt sich deutlich verschuldensmindernd aus.

b) Beweggründe

Zu den Beweggründen gab A._____ verschiedene Varianten an. Einerseits habe er gedacht, dass sein Kollege in Gefahr sei. Er habe die Waffe dabei gehabt, da er wisse, wie G._____ ticke (pag. 87, Z. 40-43). Andererseits führte er aus, dass er mit der Waffe aus einem Schock heraus zu Boden geschossen habe und dann zu seinem Kollegen gegangen sei (pag. 88, Z. 2-3). Weiter brachte er vor, als er gesehen habe, dass C._____ geblutet und der andere nicht aufgehört habe ihn zu bedrohen, habe er seine Waffe herausgenommen. Dann habe er in Richtung dieser zwei Personen geschossen (pag. 346, Z. 94-96). Er habe auf den Boden geschossen, damit er aufhöre (pag. 347, Z. 107-108). Später sagte er aus, als er am Boden gelegen sei, habe er Schüsse gehört. Er habe sich umgedreht und habe seinen Kollegen am Boden mit dem Gesicht voller Blut gesehen. Er habe die Waffe genommen und ca. zwei bis drei Mal gegen den Boden in Richtung der beiden anderen geschossen (pag. 370, Z. 95-97). Er habe aus Angst geschossen, damit er abhaue (pag. 371, Z. 128). Der genaue Grund bleibt offen, jedoch sind vorliegend weder ein Rechtfertigungsgrund noch eine Notlage erkennbar. Es ist festzustellen, dass A._____ aus nichtigem Anlass auf den Privatkläger geschossen hat. Er hat die Waffe bereits deshalb mitgenommen, damit er „seinen Arsch retten kann“ (pag. 351, Z. 306). Die Beweggründe wirken sich leicht verschuldenserhöhend aus.

c) Vermeidbarkeit

Es bestand nicht der geringste Anlass für diese Tat. Diese wäre vielmehr ohne weiteres vermeidbar gewesen. Er hätte jederzeit von seinem Tun Abstand nehmen können und nicht drei Mal in Richtung des Privatklägers und C._____ schiessen müssen.

d) Fazit subjektive Tatschwere

Die subjektive Tatschwere wirkt sich aufgrund der eventualvorsätzlichen Begehung der Tat deutlich verschuldensvermindernd aus, was eine Reduktion von 1 ½ Jahren rechtfertigt und schliesslich einer Strafe von rund 10 ½ Jahren entspricht.

16.2.3 Fazit zur Tatschwere

Das Tatverschulden ist insgesamt – im Verhältnis zum Strafraumen – als noch mittelschwer einzustufen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für das hypothetisch vollendete Delikt eine Strafe von rund 10 ½ Jahren als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

16.3 Versuch

Das Bundesgericht hielt in BGE 121 IV 49 fest, dass dem Versuch bzw. dem Ausbleiben des Erfolgs zumindest strafmindernd gemäss Art. 63 aStGB (heute Art. 47 StGB) Rechnung getragen werden muss. Das Mass der zulässigen Reduktion hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49 E. 1 b S. 54; Urteil des BGer 6B_260/2012 vom 19. November 2012 E. 5.3).

A._____ schoss dreimal in Richtung des Privatklägers. Im Zeitpunkt der ersten Schussabgabe befand er sich ca. acht bis zehn Meter vom Privatkläger entfernt. Danach näherte er sich ihm und feuerte noch einmal zwei Schüsse ab. Die Distanz zum Privatkläger betrug beim letzten Schuss ungefähr zwei Meter. Es war mehr oder weniger dunkel und A._____ ist kein geübter Schütze. Die Schussabgaben waren Teil eines sich innert Sekunden abspielenden dynamischen Geschehens. Der Schussabgabe ging ein Handgemenge mit G._____ voraus und A._____ schoss aus diesem Handgemenge heraus in Richtung des Privatklägers und C._____, was die Schussabgaben sehr unberechenbar machte. Zwar schoss A._____ in Richtung Boden bzw. der Beine, was die Schussabgabe jedoch nicht minder gefährlich macht, was auch das Verletzungsbild am rechten Oberschenkel des Privatklägers veranschaulicht. So geht aus dem IRM Gutachten vom 23. April 2015 hervor, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Durchschussverletzung am Oberschenkel die Oberschenkel Schlagader (Arteria femoralis) und der Oberschenkelknochen befinden, die ohne weiteres hätten getroffen werden können. Eine Blutung aus einem Trümmerbruch des Knochens oder eine direkte Verletzung einer Schlagader hätten zu einem lebensbedrohlichen Blutverlust führen können (pag. 237). Vorliegend ist es nicht der Verdienst des Beschuldigten, dass es beim Versuch geblieben ist. Es ist vielmehr dem Zufall zu verdanken, dass der Privatkläger überlebt hat. Aufgrund der gesamten Umstände, insbesondere des Handgemenges, der damit verbundenen Aufregung und der kurzen Schussdistanz, hätte es den Privatkläger auch tödlich treffen können, weshalb der tatbestandsmässige Erfolg nur knapp nicht eintrat. Es ist eine Strafminderung von rund 3 ½ Jahren vorzunehmen, was eine Einsatzstrafe von 7 Jahren ergibt.

16.4 **Asperation mit dem Raufhandel und der Widerhandlung gegen das Waffengesetz**

16.4.1 **Raufhandel**

Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend: VBRS-Richtlinien) sehen bei einem Raufhandel (Referenz-Sachverhalt: Gegenseitige Schlägerei mit je 3-4 Teilnehmern ohne Waffen od. gefährliche Gegenstände; Beschuldigter hat Schlägerei nicht ausgelöst, keine auffallend grosse Beteiligung, nur wenige und nur leichte Verletzungen) eine Referenzstrafe von 30 Strafeinheiten vor (VBRS-Richtlinien, S. 46).

A._____ nahm vorliegend gemeinsam mit C._____, G._____ und dem Privatkläger an einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung teil, in deren Verlauf C._____ eine blutende Wunde an der Lippe und der Privatkläger einen Durchschuss am rechten Oberschenkel und eine Rissquetschwunde am rechten Handrücken erlitt. Die Verletzung am rechten Oberschenkel (Durchschuss) des Privatklägers wurde bereits im Rahmen der versuchten Tötung berücksichtigt und ist vorliegend ausser Acht zu lassen. Insgesamt wiegt die Schwere der Verletzung oder Gefährdung der betroffenen Rechtsgüter – im Verhältnis zum Strafraum – leicht. Die Beweggründe des Beschuldigten für die tätliche Rangelei mit G._____ konnten im Beweisverfahren nicht abschliessend geklärt werden. Aufgrund der Vorgeschichte mit der verbalen Auseinandersetzung und der hitzigen Stimmung, eskalierte die verbale Auseinandersetzung sofort. Ob sich der Beschul-

digte nun provozieren liess oder es darum ging Stärke und Macht gegenüber G._____ und dem Privatkläger zu demonstrieren, so oder anders handelte der Beschuldigte aus nichtigen Beweggründen. Die Auseinandersetzung wäre vermeidbar gewesen, zumal das Treffen für eine Aussprache gedacht gewesen ist.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände sieht die Kammer keinen Anlass von der Referenzstrafe abzuweichen und erachtet eine Strafe von 30 Strafeinheiten und unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine Strafe von 20 Strafeinheiten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

16.4.2 Widerhandlungen gegen das Waffengesetz

Die VBRS-Richtlinien sehen sowohl für die Einfuhr, den Erwerb als auch den Besitz einer bewilligungspflichtigen Waffe jeweils eine Strafe von 30 Strafeinheiten vor. Beim Tragen einer solchen Waffe beträgt die Strafe 45 Strafeinheiten.

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist ein Teil des Unrechtsgehalts dieser Widerhandlungen bereits bei der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung berücksichtigt. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet die Kammer unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine Strafe von 40 Strafeinheiten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

Aus den Schuldsprüchen dieser beiden Delikte ist die Einsatzstrafe von 7 Jahren um 2 Monate zu erhöhen.

16.5 Täterkomponenten

16.5.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Die Vorinstanz führte zum Vorleben und zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten Folgendes aus (pag. 1210 ff., S. 81-83 der Urteilsbegründung):

A._____ wurde am ._____ in AF._____ / AG._____ geboren. Seine Kindheit verbrachte er mit seinem Grossvater, seiner Grossmutter und seiner Mutter in AG._____, da sein Vater damals schon in der Schweiz gewesen sei. Er habe eine ältere Schwester und einen älteren Bruder. Sein Vater arbeite als selbständiger Bodenleger und seine Mutter sei Hausfrau.

In AU._____ / AG._____ habe er während fünf Jahren den Kindergarten und die Primarschule besucht. Mit 11.5 Jahren, d.h. im Jahr 2001, sei er in die Schweiz gekommen. Er habe dann hier während vier Jahren verschiedene Schulhäuser in AD._____ besucht, um Deutsch zu lernen. Eine Lehre habe er keine gemacht. Er habe viel Sport gemacht und habe deshalb nicht so Interesse an einer Lehre gehabt. Wegen einer Verletzung habe es dann mit dem Sport nicht geklappt. Er habe dann ab und zu seinem Vater beim Bodenlegen geholfen. Seit dem 01. September 2009 sei er nun aber bei der AV._____ in AD._____ angestellt. Dort erhalte er pro Monat Fr. 4'800.00 brutto resp. ca. Fr. 4'400.00 netto. Es komme darauf an, wie viele Kilometer er fahre, d.h. er erhalte nie den gleichen Lohn ausbezahlt. Er habe weder ein Vermögen, noch Schulden. Auch habe er keine finanziellen Verpflichtungen.

In seiner Freizeit gehe er ab und zu ins Fitness, sei mit der Familie zusammen oder gehe mit Kollegen etwas trinken.

Weiter führte die Vorinstanz aus, dass A._____ ein normales Leben geführt habe. Im Urteilszeitpunkt habe er sich seit gut 15 Jahren in der Schweiz befunden,

arbeite nach wie vor bei der AV._____, wie er an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte, und beherrsche die Sprache.

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von A._____ zutreffend dargelegt. Die Kammer schliesst sich diesen Erwägungen grundsätzlich an. A._____ führte ein normales Leben. Elemente, die sich allenfalls strafmindernd oder auch strafe erhöhend auswirken könnten, sind nicht ersichtlich, weshalb seine persönlichen Verhältnisse neutral zu werten sind.

Gemäss dem schweizerischen Strafregisterauszug weist A._____ folgende Vorstrafen auf (pag. 1607 ff.):

- Urteil des Gerichtskreises VIII Bern - Laupen vom 03. März 2008 wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz; verurteilt zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30.00, wovon 70 Tagessätze als bedingt vollziehbar auf eine Probezeit von drei Jahren erklärt wurden (am 18. Februar 2011 widerrief das Regionalgericht Bern - Mittelland den bedingten Vollzug).
- Urteil des Regionalgerichts Bern - Mittelland vom 18. Februar 2011 wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls und Versuchs dazu, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch; verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, bedingt vollziehbar auf eine Probezeit von drei Jahren, abzüglich 69 Tage Untersuchungshaft.
- Urteil der Staatsanwaltschaft Bern - Mittelland vom 21. Januar 2013 wegen missbräuchlicher Verwendung von Ausweisen und / oder Kontrollschildern, Fahren ohne Fahrzeugausweis oder Kontrollschilder, Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz und Verletzung von Verkehrsregeln; verurteilt zu einer Geldstrafe von 6 Tagessätzen zu CHF 110.00 und zu einer Busse von CHF 80.00.
- Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 3. November 2015 wegen Nichtabgabe von Ausweisen und / oder Kontrollschildern; verurteilt zu einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu CHF 110.00.

Aus dem neusten Leumundsbericht vom 22. Mai 2017 ergibt sich, dass die erste Zeit in der Schweiz sehr schwierig gewesen sei für ihn. Seine grosse Hoffnung sei der Fussball gewesen. Bei den AW._____ habe er eine Karriere als Profisportler angestrebt. Dies sei sein ein und alles gewesen. Aufgrund einer Rückenverletzung habe er den Leistungssport aufgeben müssen, was ein grosser Verlust bedeutet habe. Er habe eine dreijährige Vorlehre als Plattenleger in der Firma seines Vaters gemacht, bevor er ab 2007 als Gerüstbauer bei der AV._____ AD._____ tätig geworden sei (pag. 1596). Zu seiner Mutter, seinem Bruder und seiner Schwester pflege er guten Kontakt. Zu seinem leiblichen Vater, welcher bei seiner Geburt bereits in der Schweiz gewohnt und gearbeitet habe, habe er nach dem Zuzug in die Schweiz kein wirklich gutes Verhältnis gehabt (pag. 1597). Seine Freundin, I._____, habe sich um die gemeinsamen Finanzen gekümmert. Als er dies aufgrund einer krankheitsbedingten Abwesenheit seiner Freundin selbst habe an die Hand nehmen müssen, sei ihm dies nicht geglückt. Nach ihrer Rückkehr hätten sie die finanziellen Probleme wieder in den Griff gekriegt. Zur Übersicht seiner Schulden wird auf den Betreibungsregisterauszug sowie das Erhebungsformular

wirtschaftliche Verhältnisse verwiesen (pag. 1599-1606). Ferner ist dem Bericht zu entnehmen, dass er 2011 nach AG._____ zurückgekehrt sei, um Bekannte zu besuchen. Dort sei er, anlässlich eines Raubversuchs, durch einen Mann mit einer Schusswaffe bedroht und durch einen Bauchschuss schwer verletzt worden. Er sei in psychologischer Behandlung gewesen, um das Erlebte zu verarbeiten. Schliesslich gab er an, dass er nach seinem Sturz 2004 und der Rückenverletzung während mehr als einem Jahr mehrmals pro Woche Alkohol, Kokain und Marihuana konsumiert habe. Ebenso sei er in die Kriminalität abgerutscht und habe u.a. Einbrüche verübt. Als er seine Freundin kennengelernt habe, habe er wieder auf den rechten Weg zurück gefunden. Abschliessend brachte er vor, dass es ihm aufrichtig leid tue, was im Dezember 2014 in N._____ passiert sei (pag. 1598).

A._____ befand sich zum Zeitpunkt der oberinstanzlichen Hauptverhandlung im Verfahren BM ._____ in Untersuchungshaft, weshalb zusätzlich ein Führungsbericht eingeholt wurde. Diesem Bericht vom 6. Juni 2017 ist zu entnehmen, dass Beobachtungen und Hinweise der verantwortlichen Betreuenden auf eine mögliche islamistische Radikalisierung hindeuten würden. Um eine bestmögliche Beobachtung und Betreuung zu gewährleisten, sei A._____ am 11. Mai 2017 von der Gemeinschaftszelle in eine Einzelzelle verlegt worden. Zum Zeitpunkt des Berichts sei das Verhalten von A._____ angepasst gewesen. Bei der Arbeit habe er sich stets freundlich und korrekt gezeigt. Er habe weitgehend selbständig und verantwortungsbewusst gearbeitet. Am 1. Juni 2017 sei ihm die Aufgabe des Hausburschen angeboten worden, welche er aufgrund des laufenden Ramadans abgelehnt habe (pag. 1618).

Zusammenfassend kann festgehalten, dass die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten teilweise schwierig waren, gesamthaft aber als neutral zu betrachten sind. Seine Vorstrafen wirken sich dagegen strafferhöhend aus. A._____ ist mehrfach vorbestraft. Auch wenn kein direkter Zusammenhang zu den vorliegend zu beurteilen Delikten besteht, zeigen seine Vorstrafen, dass A._____ immer wieder durch ein strafbares Verhalten aufgefallen ist. Seine Vorstrafen führen zu einer Straferhöhung um acht Monate, was zu einer Strafe von 7 Jahren und 10 Monaten führt.

16.5.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Dem Leumundsbericht vom 22. Mai 2017 ist zu entnehmen, dass es A._____ aufrichtig leid tue, was im Dezember 2014 in N._____ anlässlich der Schieserei geschehen sei (pag. 1598). In seinem letzten Wort an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung entschuldigt er sich denn auch bei der Gemeinde N._____. Leider könne er es nicht mehr rückgängig machen (pag. 1659). Darüber hinaus hat sich A._____ während des Verfahrens korrekt und anständig verhalten.

Die Vorinstanz hielt fest, dass den Aussagen von A._____ zur Rolle von C._____ kein Glaube geschenkt werden könne. Hingegen habe er sich bezüglich seiner eigenen Tatbeteiligung als vollumfänglich geständig gezeigt und habe nicht versucht diese zu beschönigen. Dafür gewährte sie A._____ eine Strafreduktion von 32 Monaten (pag. 1212 f., S. 83 f. der Urteilsbegründung). Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass A._____ hinsichtlich der Tatbeteiligung von

C._____ nicht geglaubt werden kann. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet die Kammer A._____ betreffend seiner eigenen Tatbeteiligung als in weiten Teilen geständig. Jedoch liegt betreffend seine eigene Tatbeteiligung kein vollumfängliches Geständnis vor. A._____ gab zu, in Richtung des Privatklägers und C._____ geschossen zu haben. Auch bezüglich der Anzahl Schüsse und der Ausrichtung seiner Waffe gegen den Boden bzw. die Beine war er geständig. Damit hat er zur Aufklärung der Geschehnisse in bedeutendem Umfang beigetragen. Dagegen machte er rund um die Ladebewegung eher unpräzise Aussagen. Zu Beginn beantwortete er die Frage, ob er eine Ladebewegung gemacht habe, mit ja (pag. 348, Z. 179). Es könne aber nicht sein, dass bei der Ladebewegung eine Patrone herausgefallen sei (pag. 350, Z. 359 f.). Auf Frage, wie die Patrone an den Tatort komme und wem diese gehöre, antwortete er schliesslich, dass dies eine gute Frage sei. Er antwortete fragend «vielleicht war meine Waffe schon geladen?». Er habe sie laden wollen und diese sei heraus gekommen. Das könne sein. Er wisse es nicht (pag. 350, Z. 266 ff.). Hinzu kommt, dass er einerseits angab, nicht zu wissen, ob er den Privatkläger getroffen habe, sagte aber auf Vorhalt der Schussverletzung klar aus, dass diese Verletzung zu «hundert Prozent» von ihm sei (pag. 349, Z. 231 und Z. 234). Gleichzeitig sagte er aber weder über die Position des Privatklägers noch über jene von C._____, den er nicht hat treffen wollen, etwas aus.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt. Dies liegt darin begründet, dass ein Geständnis zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen kann. Erleichtert das Geständnis die Strafverfolgung indes nicht, etwa weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist, ist eine Strafminderung nicht angebracht. Nach der Rechtsprechung greift das Bundesgericht nur ein, wenn die Vorinstanz dem Geständnis in Überschreitung oder Missbrauch ihres Ermessens nicht hinreichendes Gewicht beigemessen hat (Urteil des BGer 6B_582/2013 vom 20. Februar 2014 E. 3.4. mit Hinweisen). In BGE 121 IV 202 erachtete das Bundesgericht aufgrund des kooperativen Verhaltens des Beschwerdeführers bei der Aufklärung der Straftaten sowie dessen Einsicht und Reue eine Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel als angemessen (BGE 121 IV 202 E. 2. d/cc S. 205). Taktisch geprägte Geständnisse sind in der Regel nicht als Zeichen von Einsicht und Reue zu betrachten, weshalb eine Strafminderung nicht oder höchstens in reduziertem Umfang in Betracht kommt (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, N 170 zu Art. 47). Kein eine Strafreduktion rechtfertigendes Geständnis kann gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Nichtanfechtung der Schuldsprüche erblickt werden (Urteil des BGer 6B_974/2009 vom 18. Februar 2010 E. 5.4. mit Hinweis).

Das Geständnis von A._____ ist deutlich strafmindernd zu berücksichtigen, hat er doch hinsichtlich seines Tatbeitrags zur Klärung der Geschehnisse vom 5. De-

zember 2014 beigetragen. Insgesamt sind Reue, Einsicht und sein Geständnis zu seinen Gunsten zu werten, weshalb eine Strafminderung um 22 Monate erfolgt.

16.5.3 Strafempfindlichkeit

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteil des BGer 6B_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.6 mit Hinweisen). Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist deshalb als neutral zu beurteilen.

16.6 Konkretes Strafmass und Strafvollzug

Zusammenfassend erachtet die Kammer für den Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, wegen Raufhandels und wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren als angemessen. Die von A._____ ausgestandene Untersuchungshaft von 59 Tagen ist in Anwendung von Art. 51 StGB in vollem Umfang auf die Freiheitsstrafe anzurechnen.

Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren sind zwingend zu vollziehen (BGE 134 IV 17 E. 3.3 S. 24). Ein bedingter oder teilbedingter Strafvollzug ist deshalb vorliegend nicht möglich (vgl. Art. 42 f. StGB).

17. Strafzumessung C._____

17.1 Vorgehen und Strafraumen

C._____ hat sich der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung und des Raufhandels schuldig gemacht. Der theoretische Strafraumen für eine eventualvorsätzliche Tötung beträgt zwischen fünf und 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 111 i.V.m. Art. 40 StGB). Der Tatbestand des Raufhandels ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht (Art. 133 StGB).

Aufgrund erneuter Delinquenz während der Probezeit zum Urteil des Regionalgerichts Emmental – Oberaargau vom 16. Januar 2013 und des engen Zusammenhangs zwischen der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung und des Raufhandels, wird auch hier für beide Delikte eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, womit das Asperationsprinzip von Art. 49 Abs. 1 StGB zur Anwendung gelangt. Wie bei A._____ entspricht die versuchte eventualvorsätzliche Tötung dem schwersten Delikt. Die Kammer legt hierzu die hypothetische schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt fest. Diese hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des vollendeten Versuchs zu reduzieren. Die Einsatzstrafe ist mit der Strafe für den Raufhandel zu asperieren. Schliesslich sind sodann die Täterkomponenten zu berücksichtigen. Ausserordentliche Gründe für eine Abweichung vom ordentlichen Strafraumen bestehen nicht.

17.2 Einsatzstrafe für die versuchte eventualvorsätzliche Tötung

17.2.1 Objektive Tatschwerde

- a) Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Geschütztes Rechtsgut ist das Leben des Menschen. Bei Tötungsdelikten ist die Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts tatbestandsimmanent und deshalb neutral zu gewichten. Jedoch gibt es keine schwerere Verletzung als den Tod eines Menschen. Auch C._____ hat mit seiner Handlung das höchste Rechtsgut massiv gefährdet. Dass C._____ den Privatkläger nicht getroffen und damit auch nicht verletzt hat, ist bei einem Schuss aus nächster Nähe rein dem Zufall zuzuschreiben.

- b) Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie)

Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass es auch für C._____ keinen Grund gegeben habe, eine Waffe zu ziehen und daraus Schüsse abzugeben. Dass er dies zudem in unmittelbarer Nähe des Privatklägers getan habe, sei schlichtweg verwerflich (pag. 1215, S. 86 der Urteilsbegründung).

Diesen Ausführungen schliesst sich die Kammer an. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Privatkläger C._____ mit der Faust ins Gesicht schlug, wodurch C._____ rückwärts an den Zaun des W._____ gefallen ist. In dieser Situation hat er seine Waffe gezogen und als diese vom Privatkläger erblickt wurde, ging dieser unmittelbar auf C._____ zu und wollte diesen an der Hand/Handgelenk/Arm greifen, um ihn so an einer Schussabgabe zu hindern. Zum eigenen Schutz drehte sich der Privatkläger ab und C._____ schoss aus nächster Nähe mindestens einmal.

Der Einsatz der Waffe nach dem Schlag ins Gesicht ist ohne plausiblen Grund erfolgt und schlichtweg unverhältnismässig. In diesem Handgemenge und in gereizter Stimmung machte er von seiner Schusswaffe Gebrauch. Der Schusswaffeneinsatz unter diesen Umständen ist verwerflich und rücksichtslos. Zudem schoss C._____ aus nächster Nähe mindestens einmal, machte der Privatkläger doch einen Schritt auf ihn zu, um nach seiner Hand / seinem Handgelenk bzw. Arm zu greifen. Diese Umstände wirken deutlich verschuldenserhöhend. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, war die Tat nicht weit im Voraus geplant, sondern C._____ handelte aus der Situation heraus. Nichts desto trotz hat er eine Feuerwaffe zu einem klärenden Gespräch mitgenommen und setzte sie ein. Dies zeugt von erheblicher krimineller Energie. Insgesamt legte C._____ ein sehr rücksichtsloses und grobes Verhalten an den Tag.

- c) Fazit objektive Tatschwere

Hätte C._____ den Privatkläger tödlich getroffen, so wäre die objektive Tatschwere – im Verhältnis zum Strafraum bis zu 20 Jahren – als gerade mittelschwer zu qualifizieren und läge beim hypothetisch vollendeten Delikt im Bereich von 11 Jahren.

17.2.2 Subjektive Tatschwere

- a) Willensrichtung und Beweggründe

C._____ machte geltend, dass er nicht geschossen habe. Die genauen Beweggründe können deshalb nicht abschliessend eruiert werden und müssen offen gelassen werden. Zwar hat er einen Schlag ins Gesicht bekommen, seine darauf folgende Schussabgabe war aber völlig unverhältnismässig und keineswegs entschuldbar. Die Kammer kam in Anbetracht sämtlicher Umstände zum Schluss, dass C._____ mindestens einmal geschossen hat. Jedenfalls hat C._____ aus nichtigem Anlass und ohne jeden überzeugenden Grund auf den Privatkläger geschossen. Da seine Beweggründe nicht abschliessend eruiert werden können, geht die Kammer von Eventualvorsatz aus. Dies wirkt sich verschuldensmindernd aus.

b) Vermeidbarkeit

Auch für C._____ bestand nicht der geringste Anlass für diese Tat. Diese wäre vielmehr ohne weiteres vermeidbar gewesen. Er hätte von seinem Tun Abstand nehmen können und aufgrund eines Schlages ins Gesicht nicht mit einem Schuss auf den Privatkläger reagieren müssen.

c) Fazit subjektive Tatschwere

Die subjektive Tatschwere wirkt sich aufgrund der eventualvorsätzlichen Begehung der Tat verschuldensvermindernd aus, was eine Reduktion von 1 Jahr rechtfertigt und schliesslich einer Strafe von rund 10 Jahren entspricht.

17.2.3 Fazit zur Tatschwere

Das Tatverschulden ist insgesamt – im Verhältnis zum Strafraumen – als gerade mittelschwer zu bezeichnen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für das hypothetisch vollendete Delikt eine Strafe von rund 10 Jahren als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

17.3 Versuch

C._____ schoss mindestens einmal. Er und der Privatkläger standen aufgrund des vorangegangenen Schlags durch den Privatkläger, der unmittelbar darauffolgenden Herausnahme der Waffe und der Reaktion des Privatkläger, wonach dieser einen Schritt auf ihn zumachte, um nach der Waffe zu greifen und eine Schussabgabe zu verhindern, sehr nahe beieinander. Aufgrund dieser Umstände und insbesondere aufgrund des Handgemenges und der Bewegung handelte es sich um eine sehr riskante Situation und es ist vielmehr dem Zufall und grossem Glück zu verdanken, dass der tatbestandsmässige Erfolg nicht eingetreten ist. Jedenfalls trat der Tod nicht ein und der Privatkläger wurde durch die Schussabgabe von C._____ auch nicht verletzt.

Es ist eine Strafminderung von 4 Jahren vorzunehmen, was eine Einsatzstrafe von 6 Jahren ergibt.

17.4 Asperation mit dem Raufhandel

Die VBRS-Richtlinien sehen bei einem Raufhandel eine Referenzstrafe von 30 Strafeinheiten vor (VBRS-Richtlinien, S. 46).

A._____ nahm vorliegend gemeinsam mit C._____, G._____ und dem Privatkläger an einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung teil, in deren

Verlauf C._____ eine blutende Wunde an der Lippe und der Privatkläger einen Durchschuss am rechten Oberschenkel und eine Rissquetschwunde am rechten Handrücken erlitt.

C._____ nahm vorliegend gemeinsam mit A._____, G._____ und dem Privatkläger an einer wechselseitigen tätlichen Auseinandersetzung teil, in deren Verlauf C._____ vom Privatkläger mit der Faust ins Gesicht geschlagen wurde und dadurch eine blutende Wunde an der Lippe und der Privatkläger einen Durchschuss am rechten Oberschenkel und eine Rissquetschwunde am rechten Handrücken erlitt. Daraufhin zog C._____ die Waffe und setzte diese auch ein. Insgesamt wiegt die Schwere der Verletzung oder Gefährdung der betroffenen Rechtsgüter – im Verhältnis zum Strafraumen – leicht. Die Beweggründe des Beschuldigten konnten im Beweisverfahren nicht abschliessend geklärt werden. Die Auseinandersetzung wäre jedoch vermeidbar gewesen, zumal das Treffen für eine Aussprache gedacht gewesen ist.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände sieht die Kammer keinen Anlass von der Referenzstrafe abzuweichen und erachtet eine Strafe von 30 Strafeinheiten und unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine Strafe von 20 Strafeinheiten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

17.5 Täterkomponenten

17.5.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Die Vorinstanz führte zum Vorleben und zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten Folgendes aus (pag. 1216 f., S. 87-88 der Urteilsbegründung):

C._____ wurde am ._____ in AU._____ / AG._____ geboren, wo er auch aufgewachsen sei. Er habe einen Bruder, der heute noch in AG._____ wohne. Sein Vater gehe keiner Arbeitstätigkeit nach und seine Mutter sei Hausfrau. In AU._____ habe er während acht Jahren die Grundschule besucht. Eine Lehre habe er nicht absolviert. Er arbeite einfach auf dem Bau. Er verfüge weder über ein Einkommen noch ein Vermögen. Auch habe er keine Schulden. In seiner Freizeit gehe er joggen.

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von C._____ zutreffend dargelegt. Die Kammer schliesst sich diesen Erwägungen grundsätzlich an. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass auch C._____ ein normales Leben führte und seine persönlichen Verhältnisse neutral zu werten sind.

Gemäss dem schweizerischen Strafregistrauszug weist C._____ folgende Vorstrafen auf (pag. 1610 f.):

- Urteil des Regionalgerichts Emmental - Oberaargau vom 16. Januar 2013 wegen bandenmässigen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Vergehen gegen das Waffengesetz und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung; verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, abzüglich 129 Tagen Untersuchungshaft, bedingt vollziehbar auf eine Probezeit von zwei Jahren.

- Urteil des Untersuchungsrichteramts Altstätten vom 2. Juli 2013 wegen Fälschung von Ausweisen und rechtswidriger Einreise; verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten, abzüglich 2 Tagen Untersuchungshaft.

Die Vorinstanz fasst den Führungsbericht vom 4. Dezember 2015 wie folgt zusammen (pag. 1218, S. 89 der Urteilsbegründung):

Gemäss dem Führungsbericht des AX._____ vom 04. Dezember 2015 sei das Verhalten von C._____ im Vollzug sowohl gegenüber den Mitarbeitenden wie auch gegenüber den anderen Insassen stets korrekt und höflich. Er habe während seinem Aufenthalt regelmässigen Besuch empfangen. Im Gefängnis vollziehe er keine besondere Therapie. Auf Grund seiner beruflichen Erfahrung habe man ihn mit anfallenden Malerarbeiten (Zellen ausbessern oder Räume streichen) beschäftigen können. Die ihm übertragenen Arbeiten habe er zur vollen Zufriedenheit ausgeführt. Er schätze die Abwechslung und sage bei jeder Anfrage sofort zu. Es könne C._____ somit ein guter Führungsbericht ausgestellt werden (vgl. dazu pag. 991). Das Gericht anerkennt, dass sich C._____ bis jetzt im Vollzug positiv verhalten hat. Da ein korrektes Verhalten im Vollzug jedoch vorausgesetzt werden darf, vermag sich dieser Punkt auf die Strafzumessung nicht auszuwirken.

Aus dem neusten Führungsbericht vom 19. Mai 2017 ergibt sich, dass er seine Einzelzelle sauber und ordentlich halte. Er werde als freundlich und kooperativ beschrieben. Er zeige sich unauffällig und befolge die Anweisungen des Personals. Es gäbe keine Konflikte und er pflege zu den Miteingewiesenen gute und kollegiale Kontakte. Seine Arbeiten erledige er zuverlässig, exakt und selbständig. Er sei motiviert bei der Arbeit und halte sich an die Vorgaben des Personals. Darüber hinaus nehme er seit dem 12.04.2017 an der Basisbildung im Strafvollzug teil. Er zeige ein gutes Benehmen, sei lernwillig, arbeite selbständig und beteilige sich aktiv am Unterricht (pag. 1590).

Zusammenfassend kann festgehalten, dass die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten als neutral zu betrachten sind. Seine Vorstrafen wirken sich dagegen mit guten fünf Monaten strafferhöhend aus.

17.5.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Der Beschuldigte hat sich im Strafverfahren stets korrekt verhalten, was erwartet werden darf und neutral zu werten ist. C._____ bestritt seine Tatbeteiligung bis zum Schluss. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung schloss er sich den Ausführungen seines Verteidigers an. Erst nachdem die Vorsitzende die Parteiverhandlung bereits geschlossen hat, gab C._____ zu verstehen, dass es auch ihm leid tue. Vorliegend kann nicht von aufrichtiger Reue und Einsicht ausgegangen werden. Dies ist neutral zu werten.

17.5.3 Strafempfindlichkeit

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteil des BGer 6B_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.6 mit Hinweisen). Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist deshalb als neutral zu beurteilen.

17.6 Konkretes Strafmass und Strafvollzug

Zusammenfassend erachtet die Kammer für den Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und wegen Raufhandels eine Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren als angemessen. Die von C._____ ausgestandene Untersuchungshaft von 502 Tagen ist in Anwendung von Art. 51 StGB in vollem Umfang auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. C._____ befindet sich seit dem 28. Juni 2016 im vorzeitigen Strafvollzug.

Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren sind zwingend zu vollziehen (BGE 134 IV 17 E. 3.3 S. 24). Ein bedingter oder teilbedingter Strafvollzug ist deshalb vorliegend nicht möglich (vgl. Art. 42 f. StGB).

V. Widerruf betreffend C._____

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 16. Januar 2013 wegen bandenmässigem Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Vergehen gegen das Waffengesetz und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten, abzüglich 129 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Die Probezeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt (pag. 997).

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder ein Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Es kann die Art der widerrufenen Strafe ändern, um mit der neuen Strafe in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Wenn die Sanktion für die Anlasstat und die Rückfalltat gleichartig sind, sieht das Gesetz die Bildung einer Gesamtstrafe nicht vor (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, N 37 zu Art. 46).

Das Gericht widerruft die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe, sofern mit diesem Verhalten eine negative Prognose verbunden ist, wenn also die Gefahr weiterer Straftaten besteht (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, N 1 zu Art. 46). Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind.

Die vorliegend zu beurteilenden Delikte wurden während der Probezeit des Urteils vom 16. Januar 2013 begangen. C._____ machte sich während der Probezeit des Urteils des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 16. Januar 2013 erneut strafbar und wurde bereits wegen Fälschung von Ausweisen und rechtswidriger Einreise am 2. Juli 2013 zu drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Am 5. Dezember 2014 macht er sich wiederum in der Probezeit – und nun wegen eines versuchten Tötungsdelikts und des Raufhandels – strafbar. Dafür wird er zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren verurteilt. In Anbetracht einer Gesamtwürdigung liegt eine ungünstige Prognose vor, weshalb der mit Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 16. Januar 2013 für eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten, abzüglich 129 Tagen Untersuchungshaft, gewährte bedingte Vollzug widerrufen wird (Art. 46 Abs. 1 StGB). Die Strafe ist zu vollziehen.

Sowohl die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 300.00 als auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 300.00 für das Widerrufsverfahren werden C. _____ zur Bezahlung auferlegt.

VI. Zivilpunkt

Hinsichtlich des Zivilpunkts kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1221 ff., S. 92-97 der Urteilsbegründung). Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass der Privatkläger im Rahmen des Geschehens vom 5. Dezember 2014 sowohl in seiner physischen als auch in seiner psychischen Integrität verletzt wurde und damit die Anspruchsvoraussetzungen für eine Genugtuung erfüllt sind.

Die Genugtuungssumme von CHF 3'000.00 ist mit Blick auf die Folgen der Tat angemessen und nicht zu beanstanden. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz gelangt die Kammer zum Schluss, dass diese Genugtuungssumme auf die beiden Beschuldigten aufzuteilen ist. Die vorinstanzliche Verurteilung von A. _____ zur Bezahlung von CHF 2'000.00 und die Verurteilung von C. _____ von CHF 1'000.00 Genugtuung an den Privatkläger ist folglich zu bestätigen.

Für die Beurteilung des Zivilpunkts werden keine Kosten ausgeschrieben.

VII. Kosten und Entschädigung

18. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Festlegung der Verfahrenskosten zu bestätigen. Demnach sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten den Beschuldigten A. _____ und C. _____ aufzuerlegen. Bei A. _____ belaufen sich diese auf CHF 21'733.40 und bei C. _____ auf CHF 21'489.35.

Als unterliegende Parteien im Rechtsmittelverfahren tragen die Beschuldigten auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 7'000.00, wovon A. _____ CHF 3'500.00 und C. _____ CHF 3'500.00 aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]; Richtlinie für die Bemessung der Gerichtsgebühren gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz vom 24. Januar 2011).

19. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltsstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

19.1 **A.**_____

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ vor erster Instanz durch Rechtsanwalt B._____ wurde von der Vorinstanz gemäss der eingereichten Kostennote vom 12. Januar 2016 (pag. 1092 ff.) bestimmt und ist zu bestätigen (pag. 1228, S. 99 der Urteilsbegründung). A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 18'867.05 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 4'446.90, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor oberer Instanz durch Rechtsanwalt B._____ wird gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 13. Juni 2017 (pag. 1637 ff.) auf CHF 7'120.45 festgesetzt. A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 7'120.45, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'755.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

19.2 **C.**_____

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von C._____ vor erster Instanz durch Rechtsanwalt D._____ wurde von der Vorinstanz gemäss der eingereichten Kostennote vom 12. Januar 2016 (pag. 1102 ff.) bestimmt und ist zu bestätigen (pag. 1228, S. 99 der Urteilsbegründung). C._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 21'739.15, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 4'754.30, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor oberer Instanz durch Rechtsanwalt D._____ wird gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 13. Juni 2017 (pag. 1668 ff.) auf CHF 8'294.75 festgesetzt. C._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 8'294.75, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Ent-

schädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'415.30, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VIII. Verfügungen

20. A._____

20.1 Rechtskräftige Verfügungen

Die vorinstanzlichen Verfügungen unter Ziffer IV. / 1. (pag. 1113) sind in Rechtskraft erwachsen und damit nicht neu zu verfügen.

20.2 Haft

A._____ befand sich im Urteilszeitpunkt im Verfahren BM ._____ in Untersuchungshaft und ging in die Untersuchungshaft zurück.

20.3 DNA und übrige biometrische erkennungsdienstliche Daten

Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. ._____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG).

Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

21. C._____

21.1 Rechtskräftige Verfügungen

Die vorinstanzlichen Verfügungen unter Ziffer IX. / 2. und 3. (pag. 1117) sind in Rechtskraft erwachsen und damit nicht neu zu verfügen.

21.2 Haft bzw. vorzeitiger Strafantritt

Bei diesem Ausgang des Verfahrens geht C._____ in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.

21.3 DNA und übrige biometrische erkennungsdienstliche Daten

Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. ._____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG).

Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

22. Weitere rechtskräftige Verfügungen

Im Übrigen sind die vorinstanzlichen Verfügungen in Buchstabe C. / Ziffer 1. und 2. rechtskräftig, weshalb nicht mehr darüber verfügt wird (pag. 1118).

IX. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A. A. _____

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 14. Januar 2016 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

a.

A. _____ schuldig erklärt wurde:

1. wegen **Raufhandels**, begangen am 5. Dezember 2014 in N. _____;
2. wegen **Widerhandlungen gegen das Waffengesetz**, begangen bzw. festgestellt am 5. Dezember 2014 in N. _____ durch Kauf, Einfuhr, Aufbewahrung und Tragen einer Feuerwaffe als _____ Staatsangehöriger;
3. wegen **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, begangen bzw. festgestellt am 12. Dezember 2014 in N. _____ durch dem Konsum dienende Widerhandlungen und Konsum von Marihuana und unregelmässig Kokain;
wofür er in Anwendung der Art. 47 und 106 StGB sowie Art. 19a BetmG zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 300.00** verurteilt wurde mit einer **Ersatzfreiheitsstrafe** bei schuldhafter Nichtbezahlung von **3 Tagen**.

b.

weiter verfügt wurde:

Der beschlagnahmte Störsender wird zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).

II.

A. _____ wird schuldig erklärt:

der **versuchten eventualvorsätzlichen Tötung**, begangen am 5. Dezember 2014 in N. _____ z.N. von E. _____.

III.

A. _____ wird aufgrund der rechtskräftigen Schuldsprüche in Ziffer I. 1. und 2. sowie des Schuldspruchs in Ziffer II. hiervor

in Anwendung der

Art. 12 Abs. 2, 22, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 111, 133 StGB

Art. 4 Abs. 1 Bst. a, 5, 7, 25, 27, 33 Abs. 1 Bst. a WG
Art. 426, 428 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 6 Jahren**;
unter Anrechnung der ausgedienten Untersuchungshaft von insgesamt 59 Tagen
(15.12.2014 – 11.02.2015).
2. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren
und Auslagen, insgesamt bestimmt auf **CHF 21'733.40**;
3. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf
CHF 3'500.00.

IV.

A._____ wird in Anwendung von Art. 47 OR sowie Art. 126 StPO weiter verurteilt:

1. Zur Bezahlung von **CHF 2'000.00 Genugtuung** an E._____.
2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden **keine Kosten** ausgeschieden.

V.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ geht in die Untersuchungshaft zurück (im Verfahren BM ._____).
2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B._____, wurde/wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		69.60	200.00	CHF	13'920.00
amtliche Entschädigung Mlaw		25.50	100.00	CHF	2'550.00
Reisezuschlag				CHF	600.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	399.50
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		17'469.50	CHF	1'397.55
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	18'867.05
volles Honorar				CHF	17'400.00
amtliche Entschädigung Mlaw				CHF	3'187.50
Reisezuschlag				CHF	600.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	399.50
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		21'587.00	CHF	1'726.95
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	23'313.95
nachforderbarer Betrag				CHF	4'446.90

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 18'867.05 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 4'446.90, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. _____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		32.49	200.00	CHF	6'500.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	93.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		6'593.00	CHF	527.45
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'120.45
volles Honorar				CHF	8'125.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	93.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		8'218.00	CHF	657.45
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	8'875.45
nachforderbarer Betrag				CHF	1'755.00

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 7'120.45, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____

die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'755.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

4. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG).
5. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

B. C. _____

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 14. Januar 2016 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

a.

C. _____ schuldig erklärt wurde

wegen **Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz**, mehrfach begangen zwischen Dezember 2014 und Februar 2015 durch wiederholte Einreise und Aufenthalt in der Schweiz trotz Einreisesperre;

wofür er in Anwendung der Art. 34 und 47 StGB sowie der Art. 115 Abs. 1 Bst. a AuG zu einer **Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 20.00**, ausmachend total **CHF 1'400.00** verurteilt wurde.

b.

weiter verfügt wurde:

1. Folgende, sich beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern im Zusammenhang mit der Schussabgabe vom 05. Dezember 2014 (KTD-Fall-Nr.: _____) befindlichen Gegenstände werden nach Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
 - 1 T-Shirt, Marke "Acode"
 - 1 Frottiertuch, grün
2. Folgender, sich beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern im Zusammenhang mit der Schussabgabe vom 05. Dezember 2014 (KTD-Fall-Nr.: _____) befindlichen Gegenstand wird nach Rechtskraft des Urteils C. _____ zu Handen seiner Effekten herausgegeben:
 - 1 Jacke mit Kapuze, Marke "Geelong Co."

II.

C. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **versuchten eventualvorsätzlichen Tötung**, begangen am 5. Dezember 2014 in N._____ z.N. von E._____;
2. des **Raufhandels**, begangen am 5. Dezember 2014 in N._____.

und in Anwendung von

Art. 12 Abs. 2, 22, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 111, 133 StGB

Art. 426, 428 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren**;
unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 502 Tagen (13.02.2015 – 28.06.2016). Es wird festgestellt, dass sich C._____ seit dem 28.06.2016 im vorzeitigen Strafvollzug befindet.
2. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren und Auslagen von insgesamt **CHF 21'489.35**;
3. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf **CHF 3'500.00**.

IV.

1. Der C._____ mit **Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 16. Januar 2013** für eine Freiheitsstrafe von **10 Monaten**, abzüglich 129 Tage Untersuchungshaft, gewährte **bedingte Vollzug wird widerrufen** (Art. 46 Abs. 1 StGB). **Die Strafe ist zu vollziehen**;
2. Die **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** werden C._____ zur Bezahlung auferlegt;
3. Die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** werden C._____ zur Bezahlung auferlegt.

V.

C._____ wird in Anwendung von Art. 47 OR sowie Art. 126 StPO weiter **verurteilt**:

1. Zur Bezahlung von **CHF 1'000.00 Genugtuung** an E._____.
2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden **keine Kosten** ausgeschieden.

VI.

Weiter wird verfügt:

1. C._____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt D._____, wurde/wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		83.66	200.00	CHF	16'733.35
amtliche Entschädigung Mlaw		8.75	100.00	CHF	875.00
Reisezuschlag				CHF	600.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	980.70
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		19'189.05	CHF	1'535.10
Auslagen ohne MWST				CHF	1'015.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	21'739.15
volles Honorar				CHF	20'916.65
amtliche Entschädigung Mlaw				CHF	1'093.75
Reisezuschlag				CHF	600.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	980.70
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		23'591.10	CHF	1'887.30
Auslagen ohne MWSt				CHF	1'015.00
Total				CHF	26'493.40
nachforderbarer Betrag				CHF	4'754.25

C._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 21'739.15 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 4'754.30, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt D._____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		30.25	200.00	CHF	6'050.00
amtliche Entschädigung Mlaw		0.25	100.00	CHF	25.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	940.90
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		7'015.90	CHF	561.25
Auslagen ohne MWST				CHF	717.60
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	8'294.75
volles Honorar				CHF	7'593.75
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	940.90
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		8'534.65	CHF	740.20
Auslagen ohne MWSt				CHF	717.60
Total				CHF	10'710.05
nachforderbarer Betrag				CHF	2'415.30

C._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 8'294.75, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausma-

chend CHF 2'415.30, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

4. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG).
5. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

C.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 14. Januar 2016 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

weiter verfügt wurde:

1. Folgende, sich beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern im Zusammenhang mit der Schussabgabe vom 05. Dezember 2014 (KTD-Fall-Nr.: _____) befindlichen Gegenstände werden nach Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
 - 1 Ice-Tea Beutel (Ass.-Nr. 009)
 - 1 schwarzes Etui (Ass.-Nr. 010)
 - div. Zigarettenstummel (Ass.-Nr. 011, 012, 014, 017, 018)
 - 1 Zigarettenpackung Marlboro Gold (Ass.-Nr. 013)
 - 1 abgerissener Reissverschluss (Ass.-Nr. 015)
 - 3 Hülsen "GFL 9mm Luger" (Ass.-Nr. 016, 020, 023)
 - 1 Patrone "GFL 9mm Luger" (Ass.-Nr. 019)
 - 1 Stück Blei, Gewicht 2.53 Gramm (Ass.-Nr. 021)
 - 1 Projektil (Ass.-Nr. 022)
 - 1 Jeanshose, blau (Ass.-Nr. 040)
 - 1 Winterjacke, schwarz (Ass.-Nr. 041)
 - 1 SIM-Karte "IPKO" (Ass.-Nr. 041.1)
 - 1 Paar Schuhe (Ass.-Nr. 042 + 043)
 - 1 Strickjacke, grau (Ass.-Nr. 044)
 - 1 Gürtel, schwarz (Ass.-Nr. 045)
 - 1 Paar Socken (Ass.-Nr. 046)
 - 1 Paar Boxershorts, schwarz (Ass.-Nr. 047)
 - 1 Unterhemd (Ass.-Nr. 048)
2. Folgende, sich noch beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern im Zusammenhang mit der Schussabgabe vom 05. Dezember 2014 (KTD-Fall-Nr.: _____) befindlichen Gegenstände werden nach Rechtskraft des Urteils aus dem Verfahren gegen A. _____ und C. _____ gewiesen und dem noch beim Regionalgericht Bern - Mittelland hängigen Verfahren gegen G. _____ (PEN . _____) zugewiesen:
 - 1 Jeanshemd, blau (Ass.-Nr. 050)

- 1 Jeanshose, blau (Ass.-Nr. 051)
- 1 Paar Schuhe, jeansblau (Ass.-Nr. 052)

D.

Mündlich eröffnet und begründet:

- Dem Beschuldigten/Berufungsführer 1, a.v.d. Rechtsanwalt D. _____
- Dem Beschuldigten/Berufungsführer 2, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
- Der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Schriftlich zu eröffnen:

- Dem Beschuldigten/Berufungsführer 1, a.v.d. Rechtsanwalt D. _____
- Dem Beschuldigten/Berufungsführer 2, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
- Dem Straf- und Zivilkläger, vertreten durch Fürsprecher F. _____
- Der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Mitzuteilen:

- Der Vorinstanz
- Dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau (betreffend C. _____; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist)
- Der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; unverzügliche Mitteilung)
- Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD; unverzügliche Mitteilung; Dispositiv und Motiv)
- Amt für Migration und Personenstand (MIDI; innert 10 Tagen; Dispositiv und Motiv)
- Der Q. _____ (betreffend C. _____; unverzügliche Mitteilung, vorab per Fax)
- Dem R. _____ (betreffend A. _____; unverzügliche Mitteilung, vorab per Fax)
- Dem Staatssekretariat für Migration (betreffend C. _____; innert 10 Tagen; nur Dispositiv)
- Dem Bundesamt für Polizei (betreffend A. _____; innert 10 Tagen; nur Dispositiv)

Bern, 15. Juni 2017

(Ausfertigung: 23. Oktober 2017)

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Hubschmid

Die Gerichtsschreiberin:

Volkmandt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.